

11. 1555 Klesofka

# G e s e z

über die

## von den Friedensrichtern

zu

### verhängenden Strafen,

mit einer Darstellung der Erwägungen, auf welchen  
sich die Bestimmungen gründen.



St. Petersburg  
Mitou 1867. 1866

Gedruckt in der Kurländischen Gouvernements-Typographie.

# G e s e z

über die

## von den Friedensrichtern

zu

### verhängenden Strafen,

mit einer Darstellung der Erwägungen, auf welchen  
sich die Bestimmungen gründen.



**Mitau 1867.**

Gedruckt in der Kurländischen Gouvernements- Typographie.

# I n h a l t.

	Artikel.	Seite.
Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1—28	4
Zweites Hauptstück. Von Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung	29—34	28
Drittes Hauptstück. Von Vergehen wider die Wohlstandigkeit, Ordnung und Ruhe . . . . .	35—51	30
Erste Abtheilung. Vom Verlezen des Anstandes während des Gottesdienstes . . . . .	35, 36	30
Zweite Abtheilung. Vom Verlezen der öffentlichen Ordnung und Ruhe . . . . .	37—51	30
Viertes Hauptstück. Von Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt	52—57	35
Fünftes Hauptstück. Vom Uebertreten des Paß-Reglements . . . . .	58—64	36
Sechstes Hauptstück. Vom Uebertreten des Bau-Reglements und der Verordnungen über Wege-Communication . . . . .	65—87	39
Siebentes Hauptstück. Vom Uebertreten der Vorschriften wider Feuergefährde . . . . .	88—98	44
Achtes Hauptstück. Vom Uebertreten der Post- und Telegraphen- Reglements . . . . .	99—101	48
Neuntes Hauptstück. Von den Vergehen, welche den öffentlichen Gesundheitszustand gefährden . . . . .	102—116	49
Zehntes Hauptstück. Von Vergehen gegen die persönliche Sicherheit	117—129	52
Elftes Hauptstück. Von Ehrenkränkungen, Drohungen und Ge- waltthätigkeiten . . . . .	130—142	55
Erste Abtheilung. Von Kränkungen der Ehre . . . . .	130—138	57
Zweite Abtheilung. Von Drohungen und Gewaltthätigkeiten	139—142	59
Zwölftes Hauptstück. Von Vergehen wider die Familienrechte . . . . .	143, 144	60
Dreizehntes Hauptstück. Von Vergehen wider fremdes Eigenthum	145—181	61
Erste Abtheilung. Von eigenmächtiger Nutzung fremden Be- sitzthums und Beschädigung desselben . . . . .	145—153	61
Zweite Abtheilung. Vom Bestehlen und Beschädigen frem- der Waldungen . . . . .	154—168	64
Dritte Abtheilung. Vom Diebstahle . . . . .	169—172	71
Vierte Abtheilung. Von betrügerischer Entwendung, Betrug und Aneignung fremden Besitzthums . . . . .	173—181	80
<b>Beilagen zum Art. 16, Anmerkung.</b>		
Erste Beilage. Art. 1126 der Criminalprozeß-Ordnung vom 20. Nov. 1864		85
Zweite Beilage. Von den unmittelbar der Competenz der Kronverwaltungen unterliegenden Sachen (Beilage zum Art. 1124 der Criminalprozeß- Ordnung vom 20. November 1864) . . . . .		85

**I**m April 1859 hatte Seine Majestät der Kaiser, nachdem Er Sich im Ministerrath das Journal der zur Beprüfung des Jahresberichtes des Ministers des Innern für 1857 niedergesetzten Commission hatten vortragen lassen, Allerhöchst zu befehlen geruht: das Project dieser Commission hinsichtlich der Mängel unseres Verfahrens in Sachen über minder wichtige Verbrechen und Vergehen der 2. Abtheilung der Allerhöchst Eigenen Kanzlei, zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der neuen Prozeßordnung, zu übergeben.

Unterdessen war am 27. März 1859 bei dem Ministerio des Innern eine Commission niedergesetzt worden, welche ein Project zur Umgestaltung der Gouvernements- und Kreis-Institutionen ausarbeiten sollte. Dieser Commission war zur Pflicht gemacht worden, bei ihren Arbeiten das Princip der Trennung der Justiz von der Polizei, welches die Allerhöchste Bestätigung erlangt, derart beständig im Auge zu behalten, daß letztere nach Möglichkeit auf rein polizeiliche Maßnahmen beschränkt würde.

In dem Sentiment vom 28. October 1859 eines der Mitglieder dieser Commission, hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung des bezeichneten Allerhöchsten Befehles, war unter anderem hervorgehoben worden, daß in der Beilage zum Art. 4133 Gouvernements-Institutionen Bd. II Tbl. I des Swod vom Jahre 1857 fünf und fünfzig Artikel des Strafgesetzbuches angeführt sind, welche für geringere Vergehen Strafen bestimmen, die von den Polizei-Verwaltungen in St. Petersburg und Moskau verhängt werden dürfen, ohne Rücksicht auf die Ständes-Privilegien; diese Beilage bildet die Grundlage eines neuen Reglements über minder wichtige Vergehen, wobei das Project des Reglements über die Gemeindeggerichte im Königreich Polen zum Muster dienen könnte. In den Artikeln 622—813 dieses Projectes findet man die minder wichtigen Vergehen, sowie die für dieselben normirten Strafen in systematischer Ordnung aufgeführt, deren Verhängung den Gemeindeggerichten überlassen ist.

In Folge dessen war in der Commission die Ansicht zur Geltung gekommen, aus dem Strafgesetzbuche alle diejenigen Artikel auszuschneiden, welche sich auf solche Vergehen beziehen, die der polizeilichen Jurisdiction unterliegen, und aus denselben ein besonderes Reglement zusammenzustellen, das dem Friedensrichter bei Beurtheilung der seiner Competenz unterliegenden Sachen zur Richtschnur dienen könnte. Im Auftrage der Commission war damals schon ein Auszug aus dem Strafgesetzbuche Ausgabe vom Jahre 1857 über minder wichtige Verbrechen und Vergehen als Material zu einem Reglement über Vergehen angefertigt worden, der mit allen übrigen Arbeiten der Commission als Beilage unter Nr. 8 am 30. April 1860 dem Reichsrath vorgestellt wurde. In diesem Auszuge waren 652 Artikel des Strafgesetzbuches bezeichnet.

Ferner war in der zweiten Abtheilung der Allerhöchst Eigenen Kanzlei Material zu einem gerichtspolizeilichen Reglement ausgearbeitet worden. Dieses Material, welches 606 Artikel enthielt, hat die Hauptgrundlage des von der 2. Abtheilung entworfenen Projectes zum Reglement über die von Friedensrichtern zu verhängenden Strafen gebildet, dessen Entwurf die 2. Abtheilung in Folge eines besonderen Allerhöchsten Befehls im Jahre 1861 unternommen hatte.

Bei der Discussion der Grundprincipien des Criminalprozesses im Jahre 1862, war wiederum die Frage über die Nothwendigkeit eines besonderen Strafreglements für Friedensrichter angeregt worden, ohne welches nicht nur die Polizeibehörden, welche Untersuchungen theilweise an die Untersuchungsrichter und Procureure, theilweise an die Friedensrichter zu devolviren haben, sondern auch letztere selbst auf große Schwierigkeiten bei Bestimmung der Grenzen ihrer Competenz stoßen würden, um so mehr, da hierbei in den meisten Fällen nothwendiger Weise nicht die Art und Gattung des Verbrechens, sondern die für dasselbe bestimmte Strafe zur Grundlage dient.

Nach Art. 19 des Allerhöchst bestätigten Fundamental-Reglements für die Criminalprozeß-Ordnung sind in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden:

- 1) minder wichtige Verbrechen und Vergehen, welche in den Gesetzen bedroht sind: mit Verweisen, Bemerkungen und Ermahnungen, Geldbußen, deren höchstes Maß nicht dreihundert Rubel übersteigt; Arrest bis zu drei Monaten, oder die denselben ersetzenden Strafen.
- 2) Verbrechen, die nur auf Klage der verletzten Person zur Verhandlung kommen und bei denen nach Art. 171 des Strafgesetzbuches ein Vergleich gestattet ist;
- 3) Diebstahl, Betrug, Waldsrevel, Funddiebstahl und andere derartige Verbrechen, welche von Personen verübt sind, die für die e widergesetzlichen Handlungen der Einsperrung im Arbeitshause unterliegen.

Die Zweite Abtheilung der Allerhöchst Eigenen Kanzlei, nachdem sie nach den angeführten Grundsätzen das Project zu dem Gesetz über die von Friedensrichtern zu verhängenden Strafen entworfen hatte, stellte dasselbe am 15. Mai 1863 dem Reichsrath vor, zu einer Zeit, wo die Gerichts-Ordnung und die Prozesse schon im Reichsrath discutirt wurden. In Folge dessen ist dieses Project nicht in der Commission berathen worden, welche die Gerichts-Ordnung und die Prozesse entworfen hatte, sondern wurde dem Reichsrath am 1. und 9. Juli und 30. September 1864 unmittelbar nach dem Project der Criminalprozeß-Ordnung vorgetragen und ist am 20. November 1864 zugleich mit der Gerichts-Ordnung und dem Prozeß-Verfahren der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden.

Bei der Schluß-Discussion dieses Gesetzes wurde es, bei dem engen Zusammenhange desselben mit dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845, für nothwendig erkannt, mehre Artikel des Strafgesetzbuches aufzuheben und abzuändern, sowie dasselbe in einzelnen Theilen zu vervollständigen. Aus diesen Gründen war es dem Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung der Allerhöchst Eigenen Kanzlei anbeimgestellt worden, Vorschläge über die Ausschließung aus dem Strafgesetzbuch und die Abänderung derjenigen Artikel desselben einzubringen, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

In Folge dessen hatte der Oberdirigirende der Zweiten Abtheilung seine Vorschläge in dieser Beziehung in den Reichsrath eingebracht, nach deren Durchsicht das am 27. December 1865 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten erfolgte, durch welches das Strafgesetzbuch mit dem Gesetze über die von Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in Uebereinstimmung gebracht worden ist.

Den 17. April 1866.

# Gesetz

über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

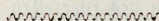
Als Grundlage zu diesem Gesetze hat das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 gedient. Aber sowohl wegen des speciellen Inhaltes dieses Gesetzes, welches nur die minder wichtigen Gesetzes-Übertretungen umfassen soll, als wegen der seit Herausgabe des Strafgesetzbuches veränderten Anschauungen und Anforderungen, welche fundamentale Umgestaltungen in diesem Gesetze selbst hervorgerufen haben, erwies es sich als nothwendig, in einzelnen Theilen von dem System und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abzuweichen.

Vor Allem entstand die Frage, ob dieses Gesetz, ähnlich dem Strafgesetzbuche, in einen allgemeinen und einen besonderen Theil getheilt werden müsse. Beim ersten Blicke könnte es erscheinen, daß für Sachen über Vergehen, sowohl ihrer Natur nach, als wegen der Strafen, mit welchen sie bedroht sind, diejenige Anleitung nicht erforderlich wäre, welche sich im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches findet; um aber jede Veranlassung zur Willkür des Einzelrichters zu vermeiden und im Hinblick auf die Möglichkeit, daß zu Friedensrichtern Personen gewählt werden, welche keine gründliche juristische Bildung erhalten haben, ist es für nützlich befunden worden, nach dem Vorgange mehrer ausländischer gerichtspolizeilicher Codeze, auch dem gegenwärtigen Gesetze einen allgemeinen Theil, zur Richtschnur für die Friedensrichter, voranzuschicken. Nur war es durchaus nicht nothwendig, in diesem allgemeinen Theile alle die detaillirten Definitionen und Abtheilungen aufzunehmen, welche in den entsprechenden Hauptstücken des Strafgesetzbuches enthalten sind, weil die Vergehen, welche den Gegenstand dieses Gesetzes ausmachen, bei der Unbedeutendheit des größten Theiles derselben, die Anwendung der Regel über den Versuch, die Betheiligung, den Vorbedacht und dergl. nicht zulassen, welche vorzüglich im Hinblick auf wichtige Verbrechen vorgeschrieben sind. In Folge dessen wurde beschlossen, die Einleitung auf ein Hauptstück zu beschränken, in welchem, ohne allzu detaillirte Definitionen, nur die allerwichtigsten Vorschriften in dieser Beziehung aufzunehmen waren. (Allgemeine Bestimmungen Art. 1—28.) Dieses Hauptstück enthält außer den allgemeinen Grundsätzen über die Zurechnung von Vergehen (Art. 7, 9—12, 15—23) die Stufenfolge der in dem Gesetze bestimmten Strafen (Art. 1—3), Regel für den Fall der unumgänglichen Straf-Umwandlung (Art. 7 u. 8), den Begriff der die Strafe schärfenden, mildernden und aufhebenden Umstände (Art. 10, 13, 14, 28) und die Bestimmungen über Entschädigung für durch das Vergehen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn (Art. 24 und 25).

Diese Bestimmungen sind in ihren Grundzügen dieselben wie im Strafgesetzbuch aufgenommen. nur haben aus den obenangeführten Gründen in diesem Gesetze, bei den besonderen dasselbe bedingenden Umständen Abfürzungen und einzelne Abweichungen sich als nothwendig erwiesen (Sentiment der II. Abth. S. 1—3).

Bei den Strafbestimmungen für die einzelnen Vergehen hat das Strafgesetzbuch zur Hauptgrundlage gedient, theilweise aber auch die Dorfgerichts-Ordnung für

die Kronbauern, in welchem für einzelne Gattungen von verbrecherischen Handlungen Strafen bestimmt sind, welche nicht ganz dem allgemeinen Criminalgesetze entsprechen. Bei der Definition der Vergehen selbst ist es für nothwendig erachtet worden, sowohl der Vollständigkeit des Gesetzes, als auch der Kürze und der leichteren Handhabung wegen, nicht wie bisher alle einzelnen Fälle zu bezeichnen, sondern im Gegentheil dieselben nach Möglichkeit zusammenzuziehen und allgemeinen Bestimmungen unterzuordnen, welche Strafen für gleichartige Vergehen enthalten (ebend. S. 36).



## Erstes Hauptstück.

### Allgemeine Bestimmungen. (Art. 1—28.)

Nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 sind einzelne Correctionsstrafen, namentlich Arrest-, Geld-, Gefängniß-, Correctionshaus- und Festungsstrafen für Personen aller Stände ohne Unterschied bestimmt; andere aber, die strengeren, in zwei verschiedene Arten: für Verbrecher aus den privilegierten Klassen — Verweisung zum Aufenthalt nach den sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements, für die unteren Klassen — Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien oder Einsperrung im Arbeitshause. Die Criminalstrafen sind auch nicht gleichartig festgesetzt: für die höheren Stände bestehen sie in Verweisung zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung, für die niederen aber außerdem noch in Bestrafung mit der Plette, in einigen Fällen mit Brandmarkung. Durch den Allerhöchsten Ukas vom 17ten April 1863, durch welchen die strengen Körperstrafen aufgehoben sind, sind die Criminalstrafen für alle Verbrecher, zu welcher Klasse der Gesellschaft sie auch gehören mögen, gleichgestellt. Hinsichtlich der höheren Correctionsstrafen aber besteht die oben angedeutete Ungleichmäßigkeit immer noch. Die Verschiedenheit in der Strenge der Verfolgung von Verbrechen, je nach der Schichte der Gesellschaft, aus welcher sie hervorgehen, war weder in der früheren Criminalgesetzgebung, noch in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845, auf irgend ein allgemeines Princip gestützt: für die allerschwersten Verbrechen wurden Personen aus den niederen Ständen strenger bestraft, als Verbrecher aus den höheren Ständen; für weniger schwere Verbrechen hingegen wurden letztere viel strenger gestraft, so daß für dieselbe Schuld, für welche ein Bauer oder Bürger einer dreimonatlichen Einsperrung unterliegt, der Edelmann oder der Ehrenbürger ewige Verbannung dulden mußte; endlich bei der Bestrafung für die allgeringsten Vergehen besteht zwischen ersteren und letzteren gar kein Unterschied. Die Ungleichmäßigkeit der ersten Art, d. h. die größere Strenge gegen Verbrecher aus den niederen Ständen, ist durch den Ukas vom 17ten April 1863 aufgehoben. Was aber die zweite Ungleichmäßigkeit, die Verschärfung der höheren Correctionsstrafen für Verbrecher aus den privilegierten Ständen anbetrifft, so wird sie am häufigsten dadurch gerechtfertigt, daß der Mensch, welcher auf der höheren Stufe der Gesellschaft steht, und im Staate besondere Vorzüge genießt, umsomehr sich vor Uebertretung der Gesetze hüten muß, da er, gewöhnlich einiges Vermögen besitzend und in seiner Existenz mehr gesichert, weniger als andere der Versuchung zur Verübung von Verbrechen ausgesetzt ist; endlich muß er, bei einem

höheren Bildungsgrade und einem besseren Verständniß der Bürgerpflichten, in sich selbst auch mehr moralische Kraft finden, um den Versuchungen zu widerstehen. In dieser Schlussfolgerung ist viel Wahres enthalten; die aufmerksame Betrachtung und Beurtheilung des Gegenstandes überzeugt aber, daß der aus demselben gezogene Schluß über die Nothwendigkeit vollkommen verschiedener Strafen, je nach dem Stande des Schuldigen, den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entspricht.

Die Verschiedenheit der Strafen für Verbrecher verschiedener Stände, ist eine Erscheinung, die nicht ausschließlich unserer Gesetzgebung allein angehört; sie hat früher auch in anderen Staaten bestanden, und so lange sie den zur Zeit herrschenden Anschauungen und Vorurtheilen entsprach, wurde sie immer mit mehr oder weniger überzeugenden Schlüssen erklärt und gerechtfertigt. Seit der Zeit aber, daß wissenschaftliche Anschauungen auf dem Gebiet des Criminalrechtes zur Geltung kamen, daß die zu diesem Gebiet gehörigen Erscheinungen des praktischen Lebens einer genaueren und strengeren Prüfung unterzogen wurden, fiel auch die Kraft dieser Argumente und die Straf-Codeze aller aufgeklärten Länder erkannten das Princip der allgemeinen Gleichheit vor dem Criminalgesetze, als ein solches an, welches am meisten der Gerechtigkeit entspricht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß je höher die Bildungsstufe des Verbrechers und je weniger er Veranlassung zur Verübung eines Verbrechens haben sollte, seine Schuld um so größer ist; aber das Gehören zu diesem oder jenem Stande kann nicht als unzweifelhafter Beweis weder der höheren Bildung, noch des gesicherteren Auskommens, noch der größeren moralischen Kraft um Versuchungen zu widerstehen, dienen. Außerdem hängt die Größe der Schuld nicht allein von dem Bildungsgrade, oder der Stellung des Verbrechers in der Gesellschaft ab; sie wird durch eine Menge anderer Umstände bedingt, unter anderen durch Beispiele, die ihn von Jugend auf umgeben, durch Eigenheiten des Characters, durch Gründe die ihn zum moralischen Fall gebracht u. dergl. mehr. Das Criminalgesetz ist nicht im Stande, das Maß des Einflusses aller dieser Bedingungen festzustellen und zu erwägen, woher es auch eine gewisse Freiheit in der Bestimmung der Strafe dem Richter läßt, welcher verpflichtet ist, in jedem einzelnen Fall dieselben zu erwägen und in Betracht zu ziehen. Zur Richtschnur für den Richter bestimmt sowohl das Strafgesetzbuch (Art. 141 Pkt. 2), als die Instruktion für Friedensrichter (Art. 14 Pkt. 2), daß eine höhere Bildungsstufe und eine höhere Stellung des Schuldigen in der Gesellschaft immer als solche Umstände angesehen werden müssen, welche seine Schuld vergrößern und daher das Strafmaß verschärfen; aus diesem einzigen, hinsichtlich der verbrecherischen Handlung nebensächlichen, Grunde die Art der Strafe selbst zu ändern, hieße ihnen eine Bedeutung beilegen, die sie im Vergleich mit anderen derartigen Umständen nicht haben.

Es ist übrigens zu bezweifeln, ob zur Erreichung des Zweckes es nothwendig wäre, für Personen aus den höheren Ständen besondere Strafen zu bestimmen. Die durch das Strafgesetzbuch v. J. 1845 festgesetzten Strafen (außer den Geldbußen), besonders aber die am häufigsten vorkommenden Freiheits-Entziehungen sind der Art, daß sie schon an und für sich nicht gleichmäßig auf Personen der verschiedenen Gesellschaftsklassen einwirken, — am schwertesten fallen sie Personen, welche eine bessere Erziehung genossen und an ein vereinernteres Leben gewöhnt sind. Der Mann aus dem Volke, welcher ins Gefängniß gesperrt wird, verliert fast nur seine persönliche Freiheit; seine Lebensart verändert sich nicht scharf zum schlechteren, in

Vergleich zu seinen Gewohnheiten wird seine Wohnung nicht besonders unbequem: seine Nahrung bleibt dieselbe, ist manchmal so gar besser, als die er früher hatte; die Abhängigkeit von einem fremden Willen ist für ihn nicht neu; Arbeit hat er keine, oder wenn ihm auch welche auferlegt wird, so ist sie oft viel leichter, als diejenige, durch welche er sein Brod erwarb. Der Verbrecher aus den höheren Ständen hingegen verliert bei der Haft nicht nur seine Freiheit, er wird durch die Haft in allen seinen Bedürfnissen und Gewohnheiten betroffen; er geht plötzlich zu einer neuen, ihm in allen Beziehungen lästigen Existenz über; er sieht und fühlt die Strafe in jedem Augenblicke, ununterbrochen, bei jedem Schritt, in jedem ihn umgebenden Gegenstande, in einem Worte er leidet physisch und moralisch. In den Augen derjenigen, welche genau mit der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile bekannt sind, ist dieser Unterschied von so großer Wichtigkeit, daß nach der Ansicht einiger die wahre Gerechtigkeit nicht die Schärfung, sondern vielmehr die Milderung des gesetzlichen Strafmaßes für Personen aus den höheren Ständen erfordert. Die Vermeidung des einen sowohl, als des anderen Extremis durch Anerkennung der vollkommenen Gleichheit vor dem Gesetze, wenn sie auch den erwähnten Unterschied nicht vollkommen ausgleicht, ist doch mindestens das beste von allen möglich erscheinenden Mitteln, um die hier collidirenden entgegengesetzten Ansichten und Meinungen zu vereinigen.

In Folge dessen ist es in dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen als Grundsatz angenommen, bei den Strafandrohungen keinen Unterschied in Bezug auf Herkunft und Stand des Schuldigen zuzulassen. (Sent. der II. Abtheilung S. 2—17.) Aus dieser Regel ist aber eine Ausnahme gemacht hinsichtlich der Edelleute, Welt- und Kloster-Geistlichen und Ehrenbürger, welche des Diebstahls, der betrügerischen Entwendung und Aneignung oder Verschleuderung fremden Eigenthums schuldig sein werden; sie unterliegen in diesen Fällen dem Verluste ihrer besondern Rechte und Vorzüge. (Siehe unten die Erläuterung zum Art. 181.)

**1.** Die Friedensrichter verhängen für die in diesem Gesetze bezeichneten Vergehen, in Grundlage der weiter unten angegebenen Vorschriften, folgende Strafen:

- 1) Berweise, Bemerkungen und Ermahnungen;
- 2) Geldbußen im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln;
- 3) Arrest nicht über drei Monate, und
- 4) Gefängnißhaft nicht über ein Jahr.

Nach dem Fundamental-Reglement für die Criminalprozeß-Ordnung sind der Competenz der Friedensrichter Sachen über Diebstahl, betrügerische Entwendung, Walddefraudationen, Aneignung fremden Eigenthums und andere derartige Verbrechen zugewiesen, falls sie von Personen verübt sind, welche für diese gesetzwidrigen

Handlungen der Einsperrung im Arbeitshause unterliegen. (Fundamental-Reglement für die Criminalprozeß-Ordnung Art. 19 Pkt. 3.)

Die Arbeitshausstrafe ist die höchste der Strafen, welche der Friedensrichter erkennen kann. Nach dem Strafgesetzbuche v. J. 1845 kann die Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren dauern; da aber durch den Allerhöchsten Ukas vom 17. April 1863 der niedrigste Grad der Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien auf ein Jahr herabgesetzt ist, so ist es behufs Feststellung einer strengen Stufenfolge in der Strafleiter für nothwendig erkannt worden, zu bestimmen, daß die Einsperrung ins Arbeitshaus nicht auf länger als ein Jahr decretirt werden könne. Diese Art der Freiheits-Entziehung, welche schon durch die Polizei Ordnung vom 8. April 1782 eingeführt ist, erhielt damals schon die Bedeutung einer speciellen Strafe für Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, welche von Personen verübt waren, die nicht von der Körperstrafe erimirt sind. Denselben Character bezieht sie im Strafgesetzbuche v. J. 1845 und ging von dort in das Fundamental-Reglement vom 29sten September 1862 über, mit dem Unterschiede jedoch, daß die von den Friedensrichtern zur Arbeitshausstrafe verurtheilten nicht zugleich zum Verlust ihrer besonderen Rechte und Vorzüge verurtheilt werden sollen. Es ist übrigens bekannt, daß die Abgabe ins Arbeitshaus, im Sinne einer Strafe für Diebstähle, während der ganzen Dauer der oben bezeichneten Zeit und besonders in den letzten Jahren, bei uns vielmehr in dem Wortlaut des Gesetzes, als in der Wirklichkeit bestanden hat. Arbeitshäuser sind nie in hinreichender Anzahl eingerichtet worden; auch jetzt kommen nach den Auskünften des Ministerii des Inneren auf das ganze europäische und asiatische Rußland nur 21 Arbeitshäuser mit einem Raum für 1306 Sträflinge; wobei die Mehrzahl der in denselben detahirten nicht zu den zu Strafen verurtheilten Verbrechern gehörte, sondern solche waren, welche für Abgabenrückstände oder lasterhafte Führung von den Gemeinden oder Gutsbesitzern abgegeben waren.

Die innere Einrichtung der Arbeitshäuser, die Art der Trennung und Haltung der Inhaftirten, die Aufsicht über dieselben, ihre Verwendung zu Arbeiten u. hat auch niemals dem entsprochen, was die Regierung wünschte und im Auge hatte. Eine derartige Sachlage, war, außer anderen Gründen, hauptsächlich auch durch die thatsächliche Unmöglichkeit bedingt, den Anforderungen des Erwod vom Sibirien 1857 zu entsprechen, welcher, außer den Straf-Anstalten für Verwiesene in Sibirien, sechs verschiedene Gattungen von Corrections-Gefängniß-Anstalten bei uns anordnet: Arrestanten-Compagnien, Arbeitshäuser, Correctionshäuser, Festungen, Gefängnisse und die bei Polizeibehörden befindlichen Räumlichkeiten für zu kurzem Arrest Verurtheilte, und für jede dieser Gattungen einen besonderen Zweck und eine besondere Einrichtung bestimmt. Eine so specielle und complicirte Einrichtung hat sich selbst nicht in den Ländern erhalten, welche auf die Organisation ihres Strafwesens viel bedeutendere Mittel verwenden können, als wir. Fast überall werden jetzt die Haftanstalten eigentlich nur in zwei Kategorien getheilt: Penitentiär-Anstalten für schwere Verbrecher (maison centrale, penitentiary, Zuchthaus) und Gefängnisse im eigentlichen Sinne des Wortes, in welchen (natürlich in besonderen Abtheilungen), sowohl Untersuchungs-Arrestanten, als auf kurze Termine verurtheilte Sträflinge gehalten werden. Um Erfolg auf dem Gebiete unseres Gefängnißwesens zu erlangen, ist es nothwendig, eine ähnliche Vereinfachung anzustreben; der erste Schritt dazu wird die Aufhebung der speciellen Haftart für Verbrechen

gegen das Eigenthum sein. Die Einsperrung im Arbeitshause ist wesentlich der Einsperrung im Gefängniß gleich; das unterscheidende Merkmal ist hier nur die Verwendung der Sträflinge zu contractlichen Arbeiten; obligatorische Arbeiten gehören aber wesentlich auch zu jeder anderen guten Gefängniß-Disciplin. Daher ist die Abgabe ins Arbeitshaus durch Einsperrung ins Gefängniß ersetzt (Art. 1 Pkt. 4 dieses Gesetzes) mit Verwendung der Verurtheilten zu eben solchen Arbeiten, welche jetzt für die Arbeitshäuser eingeführt sind. Dadurch werden die Maßnahmen der administrativen Gewalt bei der Urtheilsvollstreckung erleichtert: wo sich gut organisirte Arbeitshäuser finden werden, da können sie in Gefängnisse oder Hülfsgefängnisse umbenannt werden; wo sie nicht bestehen, oder wo in ihnen nicht hinreichend Platz vorhanden, da werden die Verbrecher in den allgemeinen Gefängnissen untergebracht werden, in welchen natürlich nicht mit weniger Erfolg die nöthige Aufsicht bestellt und die Arbeit organisiert werden kann.

Diese Umwandlung bietet noch den Vortheil, daß nach dem Gesetze zur Arbeitshausstrafe nur Personen verurtheilt werden die nicht von Leibesstrafen ausgenommen, Gefängnißhaft aber gegen alle ohne Unterschied erkannt werden kann. (Sent. der II. Abth. S. 9—12.)

Bei der Umwandlung der Arbeitshausstrafe in Gefängnißhaft, bei der Verkürzung der Frist dieser Haft und bei der Ausdehnung dieser Strafe auf Personen aller Stände entstand die Frage: ob eine so ausgedehnte Jurisdiction dem Zwecke der Institution von Friedensrichtern entsprechen, und ob sie nicht bei der Ausführung Veranlassung zu vielen Unzulänglichkeiten geben würde und ob daher die äußerste Grenze der Gefängnißhaft, statt eines Jahres, nicht auf drei Monate herabzusetzen wäre, ähnlich wie dieses bei der Arreststrafe bestimmt ist? Dem entsprechend war der Vorschlag gemacht worden, der Jurisdiction der Friedens-Institutionen alle Verbrechen zu entziehen, für welche mehr als drei Monate Gefängnißhaft angedroht ist.

Dieser Vorschlag ist aber aus folgenden Gründen nicht angenommen worden:

- 1) weil er nicht dem Pkt. 3 Art. 19 des Fundamental-Reglements für die Criminalprozeß-Ordnung entspricht, nach welchem zur Jurisdiction der Friedensrichter-Institutionen alle Sachen über Diebstahl, betrügerische Entwendung, Waldfrevel, Aneignung gesunder Sachen und andere Verbrechen dieser Art gehören sollen, für welche im Gesetze Abgabe ins Arbeitshaus angedroht ist; nach dem Strafgesetzbuche dauert diese Art der Freiheits-Entziehung aber bis zu drei Jahren. Im gegenwärtigen Gesetze ist die äußerste Grenze der Gefängnißhaft, welche statt der Arbeitshausstrafe angeordnet wird, schon ohnehin bedeutend herabgesetzt, sowohl wegen der durch Erfahrung festgestellten practischen Unmöglichkeit die allzulange dauernden Freiheitsstrafen des Strafgesetzbuches v. J. 1845 zu vollstrecken, als auch um die Stufenfolge der Strafen, hinsichtlich der Corrections-Arrestanten-Compagnien, herzustellen, in welchen die geringste Zeitdauer der Einsperrung durch den Allerhöchsten Ukas vom 17. April 1863 auf ein Jahr herabgesetzt ist;
- 2) wollte man der Jurisdiction der Friedensrichter alle diejenigen Diebstahls-sachen entziehen, welche nach dem Swod v. J. 1857 der einfachen Polizeijurisdiction anheimgegeben sind (Band XV Criminalprozeß-Ordnung

Ausg. v. J. 1857 Art. 842), so wäre dadurch die Ausführung der Justiz-Neorganisation vollkommen unmöglich gemacht, denn bei Annahme dieses Vorschlages wäre es nothwendig, Bezirksgerichte in so großer Zahl einzurichten, wie sie durchaus nicht den Mitteln des Staatsschatzes entspräche. (Journ. 1864 Nr. 46 S. 4 und 5.)

Unabhängig hievon war bei der Discussion des Art. 1 des Gesetzes die Frage aufgeworfen worden: ob es practisch möglich sein würde, die im Art. 1 bezeichneten Strafen zu vollstrecken, und ob es daher nicht nothwendig wäre, in das Gesetz eine besondere Regel aufzunehmen, über Umwandlung dieser Strafen in andere, für den Fall des Mangels an Raum in den Gefängnissen und an anderen Corrections-Anstalten?

Dieser Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht angenommen worden:

Die Ruthenstrafe, in welche die anderen niederen Correctionsstrafen umgewandelt werden, entspricht garnicht ihrem Zwecke, denn seitdem ihr die Strenge durch totale Aufhebung der Spitzruthen und Plettsstrafe genommen, ist sie für die Mehrzahl unseres Volkes, das von Klein auf an eine raube Behandlung gewöhnt ist, sehr wenig bedeutend, und erregt, im Allgemeinen, nicht nur keine Furcht bei den Schuldigen, sondern wird hingegen sehr häufig der Freiheits-Entziehung, der Geldstrafe oder der Abgabe zu Gemeinde-Arbeiten vorgezogen. Es ist erfahrungsmäßig festgestellt, daß diese Strafe fast wesentlich der Straflosigkeit gleichkommt, denn der Schuldige, nachdem er eine gewisse Anzahl Hiebe erhalten, wird freigelassen und hat die vollkommenste Möglichkeit zur ferneren Befriedigung seiner lasterhaften Neigungen. Dagegen müssen die Körperstrafen für positiv schädlich anerkannt werden, indem sie die Heranbildung der Volkssitten hindern und es nicht zulassen, daß sich das Ehrgefühl und das moralische Pflichtgefühl entwickeln, welche einen viel sichereren Schutz der Gesellschaft vor Verbrechen bilden, als alle Strenge der strafrechtlichen Verfolgung.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sind mittelst Allerhöchsten Ukases vom 17. April 1863 die Körperstrafen, in Folge gerichtlicher Urtheile, im Princip ganz aufgehoben, wobei im Artikel III des bezeichneten Ukases angeordnet worden, daß die Ruthenstrafe, welche in einigen Artikeln des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 als selbstständige Strafe angedroht ist, in Zukunft in Gefängnißhaft oder Arrest umgewandelt werde, im Artikel VIII aber ist befohlen, daß wenn im Gesetze für irgend ein Verbrechen oder Vergehen Einsperrung ins Gefängniß, Correctionshaus, oder Arbeitshaus, oder Arrest von kurzer Dauer, oder aber Abgabe zu den Gemeinde-Arbeiten angedroht ist — diese Strafen decretirt werden müssen, ohne sie in Ruthenstrafe umzuwandeln, mit der einzigen Ausnahme derjenigen Fälle, wo es offenbar unmöglich sein wird, eine der oben bezeichneten Strafen anzuordnen.

Bei Erlass des Allerhöchsten Ukases vom 17. April 1863, war die Zulassung einer solchen, wenn auch sehr beschränkten Ausnahme aus der allgemeinen Regel der Aufhebung der Körperstrafe nothwendig, weil die Regierung in früherer Zeit keine energischen Maßregeln zur Vergrößerung der Zahl unserer Corrections-Anstalten ergriffen hatte. Beinahe ein Jahr aber vor der Publication des Ukases vom 17ten

April 1863 war mittelst Allerhöchst am 18ten Juli 1862 bestätigten Reichsraths-Gutachtens dem Minister des Innern anheimgeschieden worden, die Anfertigung von Voranschlägen und die Ausfindigmachung von Mitteln zur Erbauung neuer und Verbesserung der bestehenden Haft-Anstalten sich angelegen sein zu lassen. In Folge dieses Allerhöchsten Befehls waren Relationen mit allen Ressorts wegen Uebergabe freier Kronsgelände behufs Einrichtung von Central-Gefängnissen angeknüpft worden, und im Jahre 1864 waren solcher neuen Räumlichkeiten schon für mehr als 5000 Arrestanten hergerichtet. Zur Zeit der Einführung der Justiz-Reorganisation können diese Gebäude ohne Schwierigkeit allendlich eingerichtet sein.

Unabhängig von der Einrichtung neuer Gefängnisse kann man überzeugt sein, daß mit Einführung der Justiz-Reorganisation eine große Anzahl freier Plätze in den bestehenden Gefängnissen sich erweisen wird, denn unsere umfangreichen und ziemlich zahlreichen Haft-Anstalten sind nicht so sehr mit Sträflingen, als mit Untersuchung-Arrestanten angefüllt, welche bei der jetzigen Prozeß-Ordnung in Folge Verdachts selbst wegen der allergeringsten verbrecherischen Handlungen arretirt werden und in Erwartung des Urtheils unverhältnißmäßig lange sitzen; so werden gegenwärtig z. B. Sachen über die einfachsten Diebstähle nicht vor zwei, im besten Falle anderthalb Jahren beendigt; in anderen Sachen sitzen die Angeklagten fünf, sechs und mehr Jahre.

Bei der neuen Prozeß-Ordnung wird eine solche Anhäufung von Arrestanten nicht mehr stattfinden können, weil mit Einführung der gerichtlichen Geldbürgschaften (Art. 422—429 Criminalprozeß-Ordnung) die Fälle der Präventivhaft viel seltener sein werden. Auch die Dauer der Haft wird eine viel kürzere sein: der größte Theil der Criminalsachen, namentlich über einfache Diebstähle wird der Jurisdiction der Friedens-Institutionen unterstellt, wo bei der Einfachheit des Prozesses diese Sachen in wenig Tagen beendigt sein werden, selbst im Falle der Appellation an die Friedensrichter-Versammlung können sie nicht länger als einen oder zwei Monate dauern. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß unsere Gefängnisse in kürzester Zeit frei sein werden und daß man nicht mehr auf Hindernisse stoßen wird, um die Urtheile zu vollstrecken, welche Gefängnißhaft decretiren.

Die Arreststrafe wird in diesem Gesetze fast immer gleichzeitig mit einer Geldbuße angedroht. Auf diese Weise wird es dem Friedensrichter immer möglich sein, vorzüglich auf letztere zu erkennen, welche für Leute aus dem Volke immer die empfindlichsten Strafen sind; im Falle ihrer Zahlungs-Unfähigkeit wird er das Recht haben, die Schuldigen nach Art. 8 zu Gemeinde-Arbeiten oder zum Abarbeiten abzugeben. Außerdem kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß Locale für zu Arrest Verurtheilte werden eingerichtet werden, da nach Art. 27 dieses Gesetzes zu diesem Zwecke die Geldbußen und der Erlös aus der Veräußerung confiscirter Gegenstände verwandt werden sollen. Die Uebergabe dieser Summen an die Landes-Institutionen, welche unmittelbar bei der Einrichtung solcher Haft-Localer interessirt sind, verbürgt am besten den Erfolg in dieser Sache. Endlich bis zur Erbauung besonderer Häuser zu diesem Zwecke, können nach der Nummerung zum Art. 190 der Criminalprozeß-Ordnung die zu Arrest Verurtheilten dem Haus-Arrest, dem Arrest in Gefängnissen, auf den Hauptwachen, in den Haft-Localen der Polizeibehörden, oder in zu diesem Zwecke gemietheten Häusern unterzogen werden; Personen der niederen Klassen aber können zu Gemeinde-Arbeiten abgegeben werden.

Da alle diese Arten der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile geboten sind, ist keine Nothwendigkeit vorhanden, in dem neuen Gesetze die Ruthenstrafe anzuordnen, welche von Allen für im höchsten Grade erniedrigend angesehen wird und welche nicht den zeitgemäßen Anforderungen unserer Gesellschaft entspricht. Die Beibehaltung dieser Gattung von Körperstrafen bei Urtheilen der Gemeindeggerichte kann nicht als Argument dafür dienen, denn bei der allgemeinen Aufhebung der Körperstrafen hatte man in dieser Beziehung hauptsächlich im Auge, die Autorität desselben unter dem 19ten Februar 1861 erlassenen Gesetzes nicht zu erschüttern. Den Friedensrichtern die Verurtheilung zu Ruthenstrafen freizustellen, wäre um so unzulässiger, da mittelst Allerhöchsten Ukases vom 30. August 1864 die Körperstrafen für das Königreich Polen vollkommen aufgehoben sind. (Journal vom 30. Septbr. 1864 S. 1—7.)

**Anmerkung.** Bis zur allendlichen Durchsicht der Reglements über Kronverwaltungen, Prästande und Handel, sollen die Friedensrichter da, wo sie Uebertretungen dieser Reglements zu ahnden haben, sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches richten, jedoch ohne die durch den gegenwärtigen Artikel festgestellten Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten.

Der größte Theil der besonderen Reglements des Finanz-Ministerii werden in zu diesem Behuf niedergesetzten Commissionen einer Revision unterzogen; hierbei wird beabsichtigt, die Beabndungen für Uebertretungen dieser Reglements wesentlich abzuändern. (Journal 1864 Nr. 46 S. 2.)

**2.** In einigen, namentlich bezeichneten, Fällen wird mit den in Gemäßheit dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen Confiscation der bei Verübung des Vergehens gebrauchten Werkzeuge oder sonstiger dem Schuldigen gehöriger Gegenstände verbunden.

**3.** Zur Gefängnißhaft Verurtheilte werden zu Arbeiten gebraucht, die für die Arbeitshäuser angeordnet sind (Reichs-Gesetzbuch Band XIV, Reglem. für die Inhaft., Art. 282—291 und 941—945).

**4.** Zum Arreste Verurtheilte können nur auf eigenen Wunsch mit Arbeiten beschäftigt werden. Sie sind abgesondert von den übrigen Strafgefangenen zu halten.

**5.** Zu Arrest oder Gefängnißhaft verurtheilte Welt- und Klostergeistliche werden nicht an die Gastorte, sondern an ihre Eparchial-Obzrigkeit gesandt, um nach deren Befügung die über sie gefällte Strafe zu erleiden.

Dieser Artikel ist im Hinblick auf den Art. 97 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 verfaßt. (Sent. der II. Abth. S. 23.)

**6.** Minderjährige von zehn bis siebzehn Jahren können an den Orten, wo Besserungs-Anstalten eingerichtet werden, statt ins Gefängniß, in solche Anstalten auf eine von dem Friedensrichter anzuberaumende Frist abgegeben, jedoch daselbst nur bis zu zurückgelegtem achtzehntem Lebensjahre gehalten werden.

Die Anordnung eines rationellen und zugleich practischen Strafsystems für Minderjährige ist eine der schwersten Aufgaben des Criminalrechts. Es sind Alle darüber einig, daß in den ersten Kinderjahren, wo noch keine klare Erkenntniß des Unterschiedes zwischen dem Guten und Bösen vorhanden ist, dem Kinde seine widergesetzlichen Handlungen nicht zugerechnet werden können, und daß bei einem gewissen Alter hingegen das Kind, ohne Gefahr für die Gesellschaft und ohne Schaden für sich selbst, nicht ohne Verantwortung für seine Handlungen gelassen werden dürfe. Aber in der Entwicklung des Menschen giebt es keine schroffen Uebergänge und keine plötzlichen Sprünge; sie erfolgt allmählig, unbemerkt und dabei nicht gleichmäßig schnell: der eine entwickelt sich rascher, der andere langsamer. Wo daher auch die Grenze zwischen dem zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Alter gezogen werden mag, so wird sie, falls sie als allgemeine unveränderliche Norm angenommen werden sollte, sehr häufig mit dem wirklichen Leben in Widerspruch gerathen. Das System, welches, um diesem Uebelstande auszuweichen, in vielen Gesetzgebungen und auch in unserem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 angenommen ist, besteht darin, daß, nach Festsetzung des jüngsten Alters, von welchem die Zurechnungsfähigkeit der Minderjährigen beginnen kann, eine gewisse Uebergangsperiode bestimmt wird, während welcher Kinder, je nach den Umständen entweder der Verantwortung unterliegen oder nicht. In dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 ist dieses durch die Regel ausgedrückt, daß Minderjährige von 10 bis 14 Jahren der Strafe unterzogen werden, wenn das Verbrechen von ihnen mit Einsicht verübt worden.

In Bezug auf minder wichtige Vergehen, welche durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehen werden, und von denen einige Folgen einfacher Unvorsichtigkeit sind, kann natürlich die Erwägung der vorliegenden Frage in jedem einzelnen Falle nicht volle Anwendung finden. Es wäre jedoch unzweckmäßig in dieser Hinsicht vollkommen von der Grund-Idee des Strafgesetzbuches abzuweichen, woher denn auch in diesem Gesetze (Art. 11) bestimmt ist, daß Kinder bis zu vierzehn Jahren, je nach den Umständen, von der gesetzlichen Strafe befreit werden und statt dessen ihren Eltern und Vormündern zur häuslichen Correction übergeben werden können. Da aber von dieser letzteren Maßregel nur dann Erfolg erwartet werden kann, wenn die Eltern oder Verwandten des Kindes wirklich zuverlässig sind, die Nothwendigkeit dasselbe für das Vergehen zu strafen einsehen und die Fähigkeit besitzen, über dasselbe die nöthige Aufsicht zu führen, muß es dem Friedensrichter überlassen bleiben, zwischen der Bestrafung nach dem Gesetze und der Uebergabe an die Eltern und Vormünder zu wählen.

Hierin besteht aber noch nicht die Hauptschwierigkeit der Frage. Sie findet sich in der Anwendung auf Minderjährige der verschiedenen im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Arten und Gattungen der Strafen. Durch die Eigenthümlichkeiten des Kindes-Alters ist es bedingt, daß diejenigen Maßnahmen, von denen gute Erfolge für Erwachsene erwartet und manchmal auch erreicht werden können, auf Kinder entweder garnicht angewandt werden dürfen oder positiv schädlich einwirken. Es wäre überflüssig, sich hier über die Unzweckmäßigkeit der Verweisung von Minderjährigen zu schwerer Zwangsarbeit in Bergwerken, Festungen oder Fabriken oder zur Ansiedelung in entfernte Gegenden anzulassen. Die oben bezeichneten Erwägungen behalten aber ihre volle Bedeutung auch in Bezug auf minder schwere Strafen, welche in das Gebiet des gegenwärtigen Gesetzes fallen. Die Gefängnißhaft unter den Bedingungen, unter welchen sie an Erwachsenen vollzogen wird, würde offenbar für ein Kind, das den Weg des Lasters betreten, den allendlichen Verderb und den Untergang nach sich ziehen. Dieser Umstand hat seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit, sowohl gelehrter Criminalisten, als auch für das Gemeinwesen thätiger Practiker auf sich gezogen und ihre Bestrebungen haben in neuester Zeit das seltene Glück gehabt, in vielen Ländern zu einer solchen Lösung der Aufgabe zu führen, welche für die Zukunft schwerlich viel zu wünschen läßt. Beobachtungen an der Kindesnatur, den Bedingungen, unter welchen sich am häufigsten Minderjährige befinden, die in Verbrechen verfallen, und den Umständen, welche die Entwicklung lasterhafter Neigungen in ihnen befördern, haben zur Ueberzeugung geführt, daß in Bezug auf Kinder das Gesetz weniger den Zweck der Strafe als der Besserung, in der engsten Bedeutung dieses Wortes, im Auge haben muß, daher die Strafe für sie auch nicht, sowohl eine Vergeltung für die Vergangenheit, als vielmehr eine Bürgschaft für eine bessere Zukunft sein soll, folglich vorzüglich den Charakter der Erziehung haben muß und als Mittel zu dienen hat, um die schlechten Triebe zu vernichten, die guten Eigenschaften dagegen zu entwickeln und zu fördern. Diese Ueberzeugung hat in den Staaten des westlichen Europa's eine gleichartige Thätigkeit der Privatwohlthätigkeit und der Criminalgesetzgebung hervorgerufen. Privatpersonen und Gesellschaften, manchmal auch die Regierungen selbst, gründeten solche Anstalten und Schulen zur Besserung moralisch verderbter und verbrecherischer Kinder; die Gesetzgebung decretirte die Abgabe in solche Anstalten als gesetzliche Strafe für Vergehen von Minderjährigen; auf diese Weise rief sie Anstrengungen in dieser Richtung hervor, indem sie sie unterstützte und leitete. Allmählig entstanden in England, Frankreich, der Schweiz, Deutschland, Italien eine Menge besonderer Anstalten, wohin auf Urtheil der Gerichte, in Verbrechen verfallene Kinder abgegeben werden; dort stehen sie unter strenger Aufsicht, erhalten Elementarunterricht und werden an Handwerke und Ackerbau gewöhnt. Die Abgabe in solche Anstalten ist gegenwärtig im westlichen Europa fast das einzige Strafmittel für verbrecherische Kinder geworden. In einigen Ländern (z. B. in Frankreich und Preußen) ist es den Gerichten anheimgestellt, diese Maßregel sogar in dem Falle anzuerkennen, wenn erkannt worden, daß der Minderjährige das Verbrechen ohne Einsicht verübt. Die Zeitdauer wird weniger mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens als im Hinblick auf die Zeit bestimmt, welche zur wirklichen Besserung und Aenderung hinreichend erscheint: gewöhnlich wird diese Zeitdauer nach Gutdünken der Gerichte festgesetzt und das Gesetz bestimmt nur eine gewisse Grenze, z. B. in Eng-

land — von 2 bis 5 Jahren, in Frankreich und Preußen — die Erreichung des 20sten Lebensjahres u. s. w.

Der private und öffentliche Wohlthätigkeitsinn bethätigt sich bei uns täglich durch Gründung verschiedener Anstalten, Waisenhäuser, Asyle, Krankenhäuser und dergl. Diesen wichtigsten Gegenstand, die Besserung moralisch gesunkener Kinder, hat er bis jetzt fast noch garnicht berührt. Den Grund dazu wird man ohne Zweifel vor Allem in der Gesetzgebung suchen müssen, denn man kann die Vermehrung von Anstalten zu diesem Zweck nicht erwarten, sobald sie nicht in die Zahl der Elemente des im Staate bestehenden Straf- und Besserungs-Systems aufgenommen sind. Da das gegenwärtige Gesetz, neben minder wichtigen Polizeivergehen auch kleinere Diebstähle, betrügerische Entwendungen und Bettelerei umfaßt, d. h. Vergehen, in welche Minderjährige am häufigsten verfallen, und welche, um den ferneren Verderb dieser Minderjährigen zu verhüten, die wirksamsten Besserungs-Maßregel erfordern, ist es für nothwendig befunden worden, hier die Absicht auszusprechen, auch bei uns das System der Besserungs-Anstalten für Kinder heimisch zu machen, welches in anderen Ländern durch so glänzende Resultate gerechtfertigt worden. Hieraus ist die Vorschrift des Art. 6 des Gesetzes begründet. Sie enthält eigentlich nur die erste Aufforderung zur Gründung solcher Anstalten, eine Aufforderung, die, wie man hoffen muß, nicht ohne Erfolg bleiben wird. Die fernere Entwicklung, d. h. die Feststellung der Grundprincipien solcher Anstalten, und derjenigen Bedingungen, unter welchen Kinder in Folge gerichtlicher Urtheile in dieselben abgegeben werden sollen, muß der Gegenstand eines besonderen Gesetzes sein. (Sent. der II. Abth. S. 23—28.)

**7.** Individuen, welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, unterliegen:

- 1) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von nicht über fünfzehn Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Tage;
- 2) an Stelle einer Geldbuße im Betrage von mehr als fünfzehn Rubeln, und zwar bis zu dreihundert Rubeln — dem Arreste auf nicht mehr als drei Monate.

**8.** Bauern und Bürger (мѣщане), welche nicht im Stande sind, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen, können zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, oder aber, in Grundlage der im Artikel 188 der allgemeinen Verordnung vom 19ten Februar 1861 (Reichs-Gesetzbuch Band IX, nach der Forts. v. 1863) und im Artikel 651 des Abgaben-Reglements (Reichs-Gesetzbuch Bd. V) enthaltenen Vorschriften, auf Verdienst abgegeben werden. Zahlungsunfähige Personen der übrigen Stände werden

nur auf eigenes Ansuchen zu öffentlichen Arbeiten verwandt oder auf Verdienst abgegeben.

Die durch gegenwärtiges Gesetz angedrohten Geldbußen sind im Allgemeinen sehr mäßig; nichts destoweniger können, besonders unter dem Volke, Fälle vorkommen, daß Verurtheilte nicht im Stande sein werden, die ihnen auferlegten Geldbußen zu bezahlen; daher war es nothwendig, eine Regel für die Umwandlung von Geldbußen anzuordnen.

Nach dem Strafgesetzbuche v. J. 1845 unterliegt der Schuldige, im Falle einer solchen Zahlungsunfähigkeit, der Gefängnißhaft in folgender Grundlage: für die ersten zu erhebenden 20 Rbl. werden fünfzig Kop. für jeden Tag Gefängnisses in Abzug gebracht; für die weiteren Summen über zwanzig und bis fünfzig Rubel, zu fünfundsiebzig Kop., hierauf aber für die ganze übrige Summe zu einem Rubel für jeden Tag Gefängnisses. Da in der im gegenwärtigen Gesetz angenommenen Strafleiter das Gefängniß eine ganz andere Bedeutung erhalten hat, so ist der Arrest die der früheren Gefängnißhaft entsprechende Strafe. Die Anwendung der angeführten Verordnung des Strafgesetzbuches auf gegenwärtiges Gesetz, nach welchem der Arrest drei Monate nicht übersteigen kann, das höchste Maß der Geldbuße aber dreihundert Rubel erreicht, führt zum Resultat, daß der Schuldige für 60 Rbl. 90 Tage (3 Monate) Arrest haben muß, für dreihundert Rubel aber eben so lange, was ohne offenbare Verletzung jeder Stufenfolge in der Straf-Umwandlung ganz unzulässig ist. Die bedeutende Steigerung des Tagelohnes seit 1845, die vorherzusehenden Schwierigkeiten bei eintretendem Mangel an Haft-localen und endlich auch die Nothwendigkeit, den Friedensrichtern bei Abmessung der Freiheits-Entziehung, je nach den Mitteln der Schuldigen und in Berücksichtigung ihrer Verpflichtung, für den geursachten Schaden Ersatz zu leisten, größeren Spielraum zu geben, — Alles das veranlaßt dazu, bei einer solchen Umwandlung, andere Principien zur Geltung zu bringen.

Die Gleichstellung eines dreitägigen Arrestes mit einer Geldstrafe von fünfzehn Rubeln ist vollkommen richtig für Personen, die einige Bildung besitzen und daher die Möglichkeit haben, für ihre Arbeit eine recht bedeutende Zahlung zu erhalten; für Leute aus dem Volke aber, welche selten mehr als einen Rubel täglich verdienen und für welche diese Umwandlung am häufigsten stattfinden wird, erscheinen die drei Tage Arrest zu hoch angeschlagen. Andererseits würde die Arretirung aller zur Zahlung von Geldstrafen Unfähigen eine bedeutende Anzahl von Räumlichkeiten erfordern, welche in der ersten Zeit fehlen werden, und würde zugleich das Land von einem Theile seiner productiven Kräfte entblößen, und die Schuldigen an einen für sie schädlichen Müßiggang gewöhnen. Um diesem zu entgehen, muß es dem Friedensrichter freigestellt werden, außer dem Arrest auch eine andere Art der Umwandlung der Geldbuße anzuordnen. Die Zahlungs-Unfähigkeit muß unabhängig davon, ob sie sich bei einer Civilbeitreibung oder bei der Abgabenzahlung oder aber bei Entrichtung einer für ein Vergehen zuerkannten Geldbuße äußert, immer dieselben Folgen haben, denn in allen diesen Fällen ist der Grund derselbe. Daher ist, anstatt besondere Regel in dieser Hinsicht anzuordnen, nur auf die Poloschenie vom 19. Februar 1861 Bezug genommen, nach welcher Abgaben-Insanzen zur Abarbeitung abgegeben werden. Diese Regel, welche eigentlich nur für Bauern

angeordnet ist, kann auch auf Bürger angewandt werden, da nach Art. 645 des Abgaben-Reglements (Reichsgesetzbuch v. J. 1857 Bd. V) es freigestellt ist, auf Bürger (мысмане) und Zünftige, um sie zur Zahlung ihrer Abgaben-Restantien anzuhalten, dieselben Maßregeln anzuwenden, welche hinsichtlich der Kronbauern angeordnet sind; der Art. 651 desselben Reglements erlaubt ausdrücklich solche Bürger (мысмане) zur Abarbeitung abzugeben. Die Ausdehnung dieser Maßregel auf Personen anderer Stände könnte große Uebelstände haben, da für den gebildeten Menschen, wenn er auch arm ist, die Abgabe zu Gemeinde-Arbeiten, besonders auf das Endurtheil eines Einzelrichters hin, eine Strafe sein könnte, welche weit die Wichtigkeit des Vergehens übersteigt, für welches im Gesetze nur eine Geldstrafe angedroht ist. (Sent. der II. Abthl. S. 20—22.)

Die Bestimmung, daß zur Bezahlung einer Geldbuße unfähige Bauern und Bürger zu öffentlichen Arbeiten oder zum Abarbeiten abgegeben werden können, kann mit Nutzen auch auf Personen anderer Stände in den Fällen ausgedehnt werden, wo sie selbst diese Art der Umwandlung von Geldbußen wünschen werden. (Journal vom 30. September 1864 S. 7 und 8.)

**9.** Für ohne Absicht begangene Vergehen können die Friedensrichter den Schuldigen, je nach den Umständen, Verweise, Bemerkungen oder Ermahnungen zuerkennen. Schärfere Strafen werden für ohne Absicht begangene Vergehen nur in folgenden Fällen verhängt:

- 1) wenn in diesem Gesetze eine Strafe namentlich auf Unvorsichtigkeit angesetzt ist, und
- 2) wenn das Vergehen in einer aus Fahrlässigkeit hervorgegangenen Richterfühlung irgend welcher besonderer, vom Gesetze auferlegten, Verpflichtung besteht.

Die Zurechnungsfrage ist im Strafgesetzbuche von 1845 sehr genau behandelt. Es kann nicht bestritten werden, daß bei Beurtheilung wichtiger Verbrechen, wie z. B. Brandstiftung und Mord, wo die verbrecherische Absicht des Angeklagten die Hauptrolle spielt, solch eine Genauigkeit und Specialität sehr zweckmäßig ist; aber in einem Gesetze, welches, mit Ausnahme einiger der einfachsten Arten von Diebstahl und betrügerischer Entwendung, noch minder wichtige Vergehen behandelt, wo vorzüglich nur das Factische des Vorfalles in Rechnung gezogen wird, könnte die allzu specielle Entwicklung der Regel über die Zurechnung das Verfahren bei den Einzelrichtern nur allzusehr compliciren und erschweren. Daher ist es vorgezogen worden, sich auf die Erzählung der Gründe, wegen welcher Vergehen nicht als Schuld zugerechnet werden (Art. 10), zu beschränken, und zugleich anzuordnen, daß sie als Schuld zugerechnet werden, sobald sie mit Absicht oder aus Unvorsichtigkeit begangen; letztere werden nur in den Fällen bestraft, wenn dieses namentlich im Gesetze angeordnet, in den übrigen Fällen aber ist es dem Friedensrichter anheimgestellt, den Schuldigen zu ermahnen, was aus dem Munde einer Person, die von allen Ständen erwählt und in ihrer Gegend ein bedeutendes Gewicht hat, Personen gegenüber, welche ohne

Absicht und aus Unvorsichtigkeit gescheht haben, nur einen sehr nützlichen Einfluß haben kann.

Die Regeln über die Zurechnung von Vergehen, welche mit Absicht verübt und die Beahndung unvorsichtiger Handlungen nur in dem Falle, wenn das Gesetz eine Strafe für die Unvorsichtigkeit ausdrücklich anordnet — sind die fast buchstäbliche Wiederholung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches v. J. 1845.

Bei Zusammenstellung dieses Gesetzes konnten viele in dasselbe übergegangene, reine Polizei-Übertretungen nicht aus dem Auge gelassen werden, wie z. B. mangelhafte Instandhaltung des Pflasters, der Leinpfade, die Nichterleuchtung der Straßen, Paßlosigkeit u. dergl. Diese Übertretungen müssen ohne Zweifel auch in dem Falle eine Verantwortung nach sich ziehen, wo sie auch nur die Folge von Fahrlässigkeit gewesen; daher ist es für nöthig befunden worden, als besondere Regel anzuordnen, daß die Nichterfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten eine Strafe auch in dem Falle nach sich zieht, wo diese aus Fahrlässigkeit erfolgt ist. (Sent. der II. Abthl. S. 4 und 5.)

Das Fundamental-Reglement der Criminalprozeß-Ordnung gestattet den Friedensrichtern nicht nur Ermahnungen, sondern auch Verweise und Bemerkungen zu ertheilen. Daher sind im Art. 9 auch diese Straf-Arten erwähnt. (Journal 1864 Nr. 46 S. 3 und 4.)

**10.** Vergehen werden gar nicht als Schuld zugerechnet, wenn sie begangen worden:

- 1) zufällig, nicht allein ohne Absicht, sondern auch ohne jegliche Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit;
- 2) von Unmündigen in einem Alter bis zu zehn Jahren;
- 3) im Blödsinn, Wahnsinn und in Krankheitsanfällen, welche einen Zustand von Raserei oder gänzlicher Besinnungslosigkeit herbeiführen;

Eine verbrecherische Handlung, welche in einem Zustande von gänzlicher Besinnungslosigkeit verübt ist, wird nur dann nicht als Schuld zugerechnet, wenn die Besinnungslosigkeit Folge einer Krankheit, nicht aber der Trunkenheit war, welche in keinem Falle die Veranlassung geben darf, den Schuldigen von der Strafe zu befreien. (Journal 1864 Nr. 46 S. 4.)

- 4) in Folge von Nöthigung durch nicht zu überwindende Gewalt, und
- 5) im Falle der Nothwehr.

**11.** Minderjährigen von zehn bis siebzehn Jahren werden die Strafen in einem um die Hälfte herabgesetzten Maße angesetzt. Diejenigen unter ihnen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann der Friedensrichter, ohne sie einer Strafe zu unterwerfen,

ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten, zu häuslicher Correction übergeben.

**12.** Bei Bestimmung des Strafmaßes für ein Vergehen hat der Friedensrichter auf die letzteres begleitenden, die Strafbarkeit verringern- den oder steigernden, Umstände Rücksicht zu nehmen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) soll der Schuldige zu Gefängnißhaft verurtheilt werden, so ist dieselbe innerhalb ihres höchsten und geringsten, durch die betref- fenden Artikel dieses Gesetzes bestimmten, Maßes auszusprechen;
- 2) ist auf Arrest zu erkennen, dessen höchstes Maß drei Tage über- steigt, so darf derselbe nicht auf drei Tage oder weniger zuerkannt werden, und
- 3) soll eine Geldstrafe verhängt werden, welche im Gesetze nur in ihrem höchsten Maße angelegt ist, so kann der Richter dieselbe nach seinem Ermessen herabsetzen.

Die Reihenfolge, in welcher die Strafen im Artikel dieses Gesetzes angeführt sind, bezeichnet ihre relative Strenge. Sie weist auf das in diesem Gesetze ange- nommene Princip hin, daß die Freiheitsstrafen für strenger angesehen werden, als die Vermögensstrafen. Die in diesem Art. enthaltenen Abtheilungen Arrest und Geld- bußen haben aber nicht die Bedeutung von Graden im Sinne des Strafgesetzbuches, welches bei der Straf-Androhung jedesmal das höchste und das niedrigste Maß derselben festsetzt. Der Beweggrund dazu ist die Forderung strenger Schei- dung der Correctionsstrafen von den Criminalstrafen gewesen und dasjenige Prin- cip, nach welchem das Gericht keine andere, als nur die Strafe erkennen kann, welche in den Gesetzen namentlich für das zu beurtheilende Verbrechen vorgesehen ist. Gegenwärtig ist es aber vollkommen erkannt und bewiesen, daß eine allzuenge stricte Bestimmung des Strafmaßes nicht die gewünschten wohlthätigen Folgen hat. Der Zweck der Bestimmung im Gesetze des höchsten und des niedrigsten Maßes ist, unstreitig, ein guter, in der Wirklichkeit wird er aber nicht erreicht und kann auch nicht erreicht werden, denn sie führt zu einer Gleichmäßigkeit von Strafen für solche verbrecherische Handlungen, die obwohl gleichartig, aber durch die Umstände, unter denen sie verübt werden, durch die Persönlichkeit des Schuldigen und wegen vieler anderer Bedingungen unendlich verschieden von einander sind. Bei allem Streben möglichst genau und vollständig alle Merkmale des Verbrechens zu bestimmen, ist der Gesetzgeber nie im Stande, alle Fälle vorherzusehen, welche im Leben vorkom- men, und kann er daher auch nie von der Gerechtigkeit der angedrohten Strafen über- zeugt sein, besonders aber nicht davon, daß das von ihm bestimmte niedrigste Maß vollkommen allen die verbrechische Handlung begleitenden strafmildernden Umständen entsprechen wird.

Es ist auch factisch unmöglich, die Willkür der Richter bei Milderung der Strafe einzuschränken, denn dem Richter wird unstreitig immer ein anderes unvergleichlich wichtigeres Recht gehören, nemlich zu entscheiden, ob der Angeklagte für unschuldig oder schuldig zu erkennen ist, in letzterem Falle aber auch die That selbst zu bestimmen, für welche er der Strafe unterliegen soll.

Die allzuenge Beschränkung des Strafmaßes und die allzu detaillirte Bezeichnung der Merkmale einer verbrecherischen Handlung, nach welchen der Richter dieses Maß bestimmen soll, hat auch noch die sehr schädliche Folge, daß, bei einem ähnlichen System, der Richter unwillkürlich sich daran gewöhnt, seine Entscheidungen weniger auf die allseitige und reifliche Erwägung der Sache, als allein auf die äußeren Merkmale, welche durch das Gesetz vorherbestimmt sind, zu gründen; in Folge dessen geräth er auch bei der ersten Sache in Verlegenheit, welche einigermaßen aus der Reihe der gewöhnlichen heraustritt, und bestimmt Strafen, welche manchesmal garnicht der Schuld des Angeklagten entsprechen.

Im Hinblick auf alle diese Uebelstände haben die neuesten Strafgesetzbücher: das Preussische vom Jahre 1851 und das Bairische vom Jahre 1862, dem Beispiele Englands und Nordamerikas folgend, als Grundprincip angenommen, wenigstens hinsichtlich der weniger strengen Strafen, im Gesetze nur das höchste Strafmaß zu bestimmen und auf diese Weise einerseits die Willkür des Richters zu beschränken, andererseits aber die Angeklagten vor allzugroßer Strenge zu schützen, und zugleich dem Richter volle Freiheit bei der Strafmilderung zu lassen. Die Nothwendigkeit dieses ist auch bei uns bei Discussion des Fundamental-Reglements für den Criminalprozeß anerkannt worden, durch welches, im Hinblick auf das im Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 angenommene System, dem Friedensrichter das Recht gegeben, die Strafe um ein oder zwei Grade zu mildern. Dieser Grundsatz ist auch in diesem Gesetze aufgenommen worden; da aber diejenigen Strafen, welche am meisten den geringeren Vergehen entsprechen, wie Geldstrafen, keine Grade haben, ist es für zweckmäßiger befunden, nur das höchste Maß der Strafen zu bezeichnen, ähnlich wie dieses schon in der Poloschenie vom 19. Februar 1861 bei Bestimmung des Rechtes der Friedens-Vermittler und anderer Autoritäten für geringe Vergehen Strafen zu decretiren geschehen ist.

Der Wunsch aber, die offenbaren Uebelstände allzuenger Grenzen bei der Wahl des Strafmaßes zu vermeiden, darf nicht zu dem entgegengesetzten Extrem führen. Wenn dem Friedensrichter das volle und durch nichts beschränkte Recht gegeben wird, die Strafen zu mildern, so könnte er dieses Recht sogar zum Nachtheil für den Angeklagten mißbrauchen, indem er seine Urtheile zu Endurtheilen macht, über die keine Berufung zulässig ist. Hinsichtlich der Geldstrafen ist das nicht gefährlich: die Bestimmung derselben in den allerkleinsten Beträgen ist nicht selten sogar nothwendig, sowohl wegen der Unbedeutendheit des Vergehens unter gewissen Umständen, als auch in Folge von Armuth der Schuldigen. Hinsichtlich des Urtheiles des Friedensrichters Unzufriedene das Recht habe, sich an die Friedensrichter-Versammlung zu wenden, denn selbst der aller kürzeste Arrest ist seinem Wesen nach als Freiheits-Entziehung, indem er die Persönlichkeit des Menschen tangirt, eine sehr schwere Strafe für jeden, in dem einigermaßen das Ehrgefühl entwickelt ist. Aus diesem Grunde darf der Friedensrichter, bei Milderung der Strafe für ein Vergehen,

welches in diesem Gesetze mit mehr als drei Tagen Arrest bedroht ist, in keinem Fall auf drei oder weniger Tage erkennen. Diese Norm, welche zum Zweck der Scheidung der Endurtheile von den appellablen Urtheilen festgestellt ist, entspricht auch der Milderung des Arrestes, da nach dem Strafgesetzbuche das niedrigste Maß des dritten Grades desselben in drei Tagen besteht. (Sent. der II. Abth. S. 28—31.)

**13.** Als Umstände, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten verringern, sind vor Allem anzusehen:

- 1) Verstandeschwäche und äußerste Unwissenheit;
- 2) heftige Aufregung, wenn der Angeschuldigte zu ihrer Veranlassung keine Schuld trägt;
- 3) äußerste Noth und Mangel an allen Mitteln zur Ernährung und zur Arbeit;
- 4) frühere tadellose Führung;
- 5) freiwilliger Ersatz verursachten Schadens oder entzogenen Gewinnes, wenn derselbe vor der Urtheilssällung geleistet worden, und
- 6) Geständniß und aufrichtige Reue.

**14.** Als Umstände, welche die Strafbarkeit des Angeschuldigten steigern, sind vor Allem anzusehen:

- 1) Vorbedacht in den Handlungen des Schuldigen;
- 2) ein gewisser Grad von Bildung und eine mehr oder minder ausgezeichnete Stellung desselben in der Gesellschaft;
- 3) Wiederholung desselben, oder Verübung eines gleichartigen Vorgehens im Verlaufe eines Jahres seit der Verurtheilung, und
- 4) verstocktes Leugnen und insbesondere Verdächtigung eines Unschuldigen.

In dem Strafgesetzbuche sind sowohl die Strafmilderungs- als die Strafschärfungs-Gründe sehr genau angegeben (Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857 Bd. XV Thl. I Art. 141—143 und 146). Bei der Zusammenstellung des gegenwärtigen Gesetzes ist in Betracht gezogen worden, daß es vollkommen unmöglich ist, alle diese Gründe zu bezeichnen, eine unvollständige Bezeichnung derselben würde aber nur zu leicht dazu führen, daß der Richter sich an den Buchstaben des Gesetzes, und ohne ferner in das Wesen jeder Sache einzudringen, an die in demselben bezeichneten äußeren Merkmale halten würde. Um diesen Uebelständen zu entgehen, wäre es besser, diese Gründe gar nicht zu bestimmen und die Würdigung derselben in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters zu überlassen. Bei aller Anerkennung der Vorzüge eines solchen Systems, das von vielen Gesetzgebungen angenommen ist, darf jedoch

nicht aus dem Auge verloren werden, daß bei uns sehr häufig Personen zu Friedensrichtern werden gewählt werden, welche keine juristische Bildung erhalten haben. Aus diesem Grunde ist es für nützlich befunden, diejenigen Strafmilderungs- und Strafschärfungs-Gründe zu bezeichnen, welche von der Wissenschaft sowohl, als von der juristischen Praxis als vorzüglich beachtungswerth anerkannt sind. Auf diese Weise wird der Friedensrichter durch keine Vorschrift des Gesetzes gebunden sein und doch zugleich eine Anleitung haben, die ihm bei Entscheidung der Sache von Nutzen sein wird. (Sent. der II. Abth. S. 31 und 32.)

Hierbei ist es für nützlich befunden, das Geständniß und die aufrichtige Reue, so wie das verstockte Leugnen und die Verdächtigung eines Unschuldigen hervorzuhoben, da diese Umstände, wie das anders nicht sein kann, immer als sehr wichtig bei Bestimmung des Strafmaßes anerkannt sind. (Journal 1864 Nr. 46 S. 7.)

Gleichmaßen ist unter den Strafmilderungs-Gründen im Art. 13 äußerste Unwissenheit und Aufregung, wenn der Angeschuldigte zu ihrer Veranlassung keine Schuld trägt, erwähnt: denn die Unwissenheit (Nusicität) kann auf die Mehrzahl der Angeklagten bezogen werden, und darf ohne die hinzugesfügte Erläuterung nicht der Verstandesschwäche gleichgestellt werden, und die Aufregung, welche durch den Angeschuldigten selbst veranlaßt worden, kann natürlich keine Ansprüche auf Nachsicht haben.

**15.** Haben zwei oder mehrere Individuen an einem Vergehen Theil genommen, so erleiden Diejenigen, welche die widergesetzliche Handlung selbst ausführten, oder andere dazu anstifteten, schärfere Strafen als ihre Mitschuldigen.

Die im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 enthaltenen Bestimmungen (Art. 1 — 191), welche hauptsächlich im Hinblick auf wichtige Verbrechen angeordnet sind, entsprechen nicht ihrem Zwecke, wenn man sie auf geringere Vergehen anwenden wollte, die den Gegenstand dieses Gesetzes bilden. Die Wichtigkeit dieser Behauptung erweist sich besonders hinsichtlich der Anordnungen des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Theilnahme an verbrecherischen Handlungen (Art. 129 bis 140), welche von dem Strafgesetzbuche in neun verschiedene Arten getheilt wird, von denen jede einen besonderen Grad der Strafe nach sich zieht. Wo es sich um die Verweisung zu schwerer Zwangs-Arbeit, oder um Deportation nach Sibirien, oder um Abgabe in die Arrestanten-Compagnien handelt, hat eine derartige Vorsicht und Sorgfalt des Gesetzes, hinsichtlich der strengen Abmessung der Verantwortung der Schuldigen je nach dem Grade der Theilnahme eines jeden an der Verübung des Verbrechens, unstreitig ihre wohlthätige Seite. Aber alle diese Einzelheiten können nicht beobachtet werden bei Verhängung derjenigen Strafen, welche für Vergehen angeordnet sind. Wo alle verbrecherischen Handlungen, von den allerwichtigsten bis zu den geringfügigsten, in einem allgemeinen Gesetze zusammengefaßt sind, wie dieses im Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 der Fall war, mußten natürlich die Bestimmungen über die Abmessung der Strafe nach dem Maße der Theilnahme für alle Fälle dieselben sein. Mit der Ausscheidung jedoch der geringfügigen Vergehen aus dem Strafgesetzbuche, ist es nothwendig, eine besondere weniger

complicirte Bestimmung hinsichtlich der Theilnahme mehrerer Personen an dem Vergehen zu erlassen. Es wäre unmöglich, den Friedensrichtern in dieser Beziehung durch eine bestimmte Anordnung darüber zu binden, in welchem Maße er die Strafe dem einen erhöhen, dem andern verringern soll, denn es ist unmöglich vorherzusehen, wer von den Theilnehmern unter gewissen Umständen mehr Schuld haben wird und wer weniger, und zwar in welchem Grade. Dadurch würde auch das Grundprincip des vorliegenden Ustavs aufgehoben werden, welches den Friedensrichtern anheimstellt, nach Maßgabe der die Consumtion der Verbrechen begleitenden Umstände, die Strafen zu mildern. Daher ist es für hinreichend befunden worden, den Friedensrichtern nur die Grundregel zu bezeichnen, daß diejenigen, welche die widergesetzliche Handlung selbst ausführten, oder andere dazu anstifteten, schärferen Strafen unterliegen als ihre Mitschuldigen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist in diesem Artikel die Hehlung nicht erwähnt, denn diese Art der Theilnahme kann in zwiefacher Weise stattfinden: Hehlung der Schuldigen und Hehlung widergesetzlich erlangter Sachen; hinsichtlich jeder dieser Arten der Hehlung sind besondere Regeln in den Art. 64 und 172 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt. (Sent. der II. Abth. S. 33 u. 34.)

**16.** Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen hat der Friedensrichter unter den im Gesetze für dieselben angedrohten Strafen auf diejenige zu erkennen, welche seinem Ermessen nach den Schuldigen schärfer trifft. Gefängnißhaft ist immer für eine schärfere Strafe anzusehen, als Arrest und Geldbußen. Das Zusammentreffen von Vergehen gilt in allen Fällen als ein die Strafbarkeit steigrender Umstand.

Anmerkung. Im Falle des Zusammentreffens von Vergehen wider die Reglements über Kronverwaltungen mit anderweitigen verbrecherischen Handlungen, ist die im Artikel 1126 der Criminalprozeß-Ordnung vom 20sten November 1864 enthaltene Vorschrift zu beobachten (s. die Beilagen zu dieser Anmerkung).

Bei Aufnahme in dieses Gesetz des Grundprincips über das Zusammentreffen verbrecherischer Handlungen, nach welchen die strengere Strafe die weniger strenge in sich schließt (poena major absorbet minorem) war es bei der besonderen Beschaffenheit der dem Friedensrichter überlassenen Strafen nothwendig, vorherzusehen, daß in manchen Fällen die Geldbußen, welche im Allgemeinen für geringer als die persönlichen Strafen angesehen werden, empfindlicher sein können, als der Arrest auf wenige Tage. (Sent. der II. Abth. S. 32.)

Die in einigen Artikeln (129, 133, 139, 140 und 141) dieses Gesetzes angedrohte Geldbuße ist nicht nur eine Strafe für den Schuldigen, sondern auch ein Ersatz für zugesügten Schaden. Daher ist in der Anmerkung zu diesem Artikel auf den Art. 1126 der Criminalprozeß-Ordnung Bezug genommen, nach welchem bei Zusammentreffen von Vergehen des Schuldigen, die Geldbußen für Uebertretungen der Reglements über Kronverwaltungen nicht durch Strafen für andere Verbrechen und Vergehen absorbiert werden. (Journal v. 30. Septbr. 1864 S. 8.)

## 17. Der Versuch eines Vergehens, welchem aus eigenem Antriebe des Angeschuldigten Einhalt geschah, unterliegt keiner Ahndung.

Im Strafgesetzbuche wird hinsichtlich des Strafmaßes je nach dem Stadio des Versuches unterschieden, ob dem Versuch aus eigenem Antriebe des Angeklagten oder zufolge anderer nicht von ihm abhängiger Umstände Einhalt geschah. Im ersteren Falle wird der Angeklagte garnicht gestraft, wenn das von ihm Verübte nicht schon an sich ein Verbrechen ist, im zweiten Fall wird die für das Verbrechen angedrohte Strafe um einen oder zwei Grad gemildert. (Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857 Bd. XV Th. I Art. 125 und 126.)

Im gegenwärtigen Gesetze ist das Princip der Straflosigkeit eines aus eigenem Antriebe unterlassenen Versuches auch angenommen. Hinsichtlich der anderen Art von Versuch ist es aber nothwendig gewesen, wegen Geringfügigkeit des größten Theils der Vergehen, einigermassen vom Strafgesetzbuche abzuweichen. Bei schweren, für die öffentliche Ruhe und Sicherheit sehr gefährlichen Verbrechen kann die Gerechtigkeitspflege selbstverständlich die durch äußerliche Handlungen unzweifelhaft bethätigte verbrecherische Absicht nicht ungestraft lassen. Bei geringen Vergehen aber, welche theilweise in der Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften, theilweise in Unvorsichtigkeit bestehen, kann die Frage des Versuches garnicht statthaben. Obgleich ein Versuch in andern Fällen wohl möglich ist, so ist er doch fast garnicht zu fixiren, denn diese Vergehen selbst haben nicht so bestimmte äußere Kennzeichen, wie die Verbrechen; zu ihrer Verübung können sehr häufig ganz harmlose Handlungen dienen, deren gesetzwidriger Zweck sich erst äußert, wenn das Vergehen schon begangen ist. Daher würde eine allgemeine Regel über die Strafbarkeit des Versuches zu einem Vergehen, ohne zum Schutze der Interessen der Gesellschaft beizutragen, nur zur nutzlosen Beunruhigung und Beschränkung von Privatpersonen dienen. Jedoch bei der Verschiedenartigkeit der zur Jurisdiction der Friedensrichter gehörigen Sachen erscheinen einige unter denselben, namentlich der Diebstahl, die betrügerische Entwendung und die Waldfrevel wichtig genug, um selbst den Versuch, dem durch äußere Umstände Einhalt geschah, zu strafen. Aus diesem Grunde ist in den entsprechenden Artikeln, als Ausnahme angeordnet, daß die Schuldigen auch für den Versuch zu diesen Vergehen Strafe erhalten.

Es war ursprünglich beabsichtigt worden, im allgemeinen Theile dieses Gesetzes auszusprechen, daß der Versuch zu einem Vergehen, welchem aus von dem Angeklagten unabhängigen Gründen Einhalt geschah, nur in dem Falle eine Strafe nach sich zieht, wo in diesem Gesetze ausdrücklich für den Versuch eine Strafe angedroht ist; in allen übrigen Fällen aber ist es dem Friedensrichter überlassen, den Schuldigen zu ermahnen. Bei der ferneren Verhandlung jedoch dieses Vorschlages wurden einerseits die besondere Wichtigkeit der Frage wegen der Strafbarkeit des Versuches und wegen des dem Wesen und den Folgen desselben entsprechenden Strafmaßes, und andererseits die nothwendige und im Zusammenhange mit diesem Gesetze bevorstehende Revision des Strafgesetzbuches in Betracht gezogen; daher ist es vorgezogen worden, diesen Vorschlag nicht in dem Gesetze aufzunehmen, und sich auf die in diesem Artikel ausgesprochene Regel zu beschränken, da diese Frage noch einer allseitigen allgemeinen Erwägung bei der Revision des Strafgesetzbuches unterliegen wird. Hierunter wird die Vollständigkeit des Gesetzes nicht leiden, da diejenigen

Fälle, in welchen der Versuch zu gewissen Vergehen Strafen unterliegt, in den anderen Artikeln desselben bezeichnet sind. (Sent. der II. Abth. S. 7—9.)

**18.** Die in den Artikeln 84, 103, 130—143 und 145—153 bezeichneten Vergehen wider die Ehre und die Rechte von Privatpersonen werden nicht anders geahndet, als auf Klage der durch dieselben Gekränkten, Beschädigten oder Beeinträchtigten, oder aber ihrer Gatten, Eltern oder Vormünder und überhaupt Derjenigen, denen die Sorge für sie obliegt.

**19.** Die Fälle von Diebstahl, betrügerischer Entwendung und Aneignung fremden Besizthums zwischen Ehegatten, sowie gleichfalls zwischen Eltern und Kindern, werden nicht anders, als auf Klage der dadurch Beeinträchtigten, einer Strafe unterworfen.

Nachdem im Art. 10 die Gründe angeführt waren, aus denen alle Vergehen nicht als Schuld zugerechnet werden und keine Strafe nach sich ziehen, mußte nach Art. 19 Pft. 2 des Fundamental-Reglements erwähnt werden, daß einige Vergehen gegen die Ehre und die Rechte von Privatpersonen nur auf Klage der Verletzten der Strafe unterliegen und durch Vergleich beigelegt werden können. Nach dem Strafgesetzbuche von 1845 gehören zu solchen Sachen: 1) Ehrenkränkungen, Verläumdungen, Drohungen, einige Vergehen wider die Familie, und Vernichtung oder Beschädigung fremden Eigenthums; und 2) Diebstahl und betrügerische Entwendung zwischen Eltern und Kindern und zwischen Ehegatten. (Reichsgesetzb. v. J. 1857 Bd. XV Thl. I Art. 2094 Anmerk. und 2266 Anmerk.) Alle Sachen dieser Art, welche die Kompetenz der Friedensrichter nicht übersteigen, sind in den Art. 18 und 19 dieses Gesetzes angeführt. Da aber nach dem Fundamental-Reglement für die Criminalprozeß-Ordnung bei den Friedensrichtern keine öffentlichen Ankläger sein werden und die Verfolgung der verbrecherischen Handlungen Privatpersonen überlassen ist, so ist, um die nicht selten unpassende fremde Einmischung zu verhüten, der Kreis der Sachen, die nur auf Antrag der Verletzten selbst, oder der Vertreter ihrer Rechte, verhandelt werden dürfen, etwas erweitert. Demnach sind zu den Sachen dieser Art die Aneignung fremden Eigenthums zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Ehegatten gezählt. Alle diese Vergehen sind für die Gesellschaft nicht besonders gefährlich, und zugleich können auch nur die in ihren Rechten Verletzten wissen, in welchem Grade der Urheber des Vergehens schuldig ist. (Sentiment der II. Abth. S. 5 und 6.)

**20.** Die in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Vergehen haben keinerlei Behandlung zur Folge, sobald der gekränkte oder beeinträchtigte Theil sich mit dem Schuldigen vergleicht.

**21.** Die Schuldigen werden von der Strafe befreit, wenn weder der Friedensrichter noch die Polizei über einen Diebstahl, eine betrügerische Entwendung und eine Aneignung fremden Besitzthums innerhalb zweier Jahre, über einen Forstfrevel innerhalb eines Jahres, über anderweitige Vergehen aber innerhalb sechs Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen wurden, Kunde erhalten haben, oder wenn über diese Vergehen im Verlaufe der angegebenen Fristen keinerlei gerichtliche Verhandlung eingeleitet worden.

Die im Strafgesetzbuche von 1845 (Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857 Bd. XV Thl. I Art. 172) bestimmten sehr langen Verjährungsfristen, können nicht auf Vergehen, welche zur Jurisdiction von Friedensrichtern gehören, Anwendung finden, denn der Eindruck unbedeutender Handlungen schwindet bald aus dem Gedächtniß, in Folge dessen führen auch die Zeugen-Aussagen, wegen ihrer Unklarheit und Unbestimmtheit, fast nie zur Ueberführung der Schuldigen und tragen nur dazu bei, daß Menschen zwecklos behelligt werden. Zugleich muß die Verhandlung bei den Friedensrichtern und in den Friedensrichter-Versammlungen möglichst abgekürzt sein, während sie bei langen Verjährungsfristen, welche ziemlich schwierige Ermittlungen für einige Jahre nach sich ziehen, natürlich complicirt wird. (Sentim. der II. Abth. S. 34 und 35.)

**22.** Die im Urtheile ausgesprochene Strafe wird aufgehoben:

- 1) durch den Tod des Verurtheilten, und
- 2) in Folge eines Vergleiches mit dem Gefränkten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (Art. 20).

**23.** Individuen, welche, als Ersatz für Geldbußen, in Arrest gehalten werden, oder auch zu öffentlichen Arbeiten verwandt oder auf Verdienst abgegeben sind, werden befreit, sobald sie den Theil der ihnen auferlegten Geldbuße erlegen, welcher der noch rückständigen Haft- oder Arbeitszeit entspricht.

Die Zahlungs-Unfähigkeit kann auch eine nur zeitweilige sein und die dem Arrest Unterzogenen und zur Abarbeitung Abgegebenen können in der Folge die Mittel zur Bezahlung der ihnen auferlegten Geldbußen erhalten. Es ist daher gerecht, daß solche Personen aus dem Arrest oder von der Arbeit befreit werden, sobald sie terminmäßig den entsprechenden Theil der Geldbuße einzahlen. (Sentim. der II. Abth. S. 22 und 23.)

**24.** Die Schuldigen sind verpflichtet, für den durch ihre Vergehen

erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn in Grundlage der Civil-Gesetze (Reichs-Gesetzbuch Bd. X, Thl. 1) Entschädigung zu leisten.

Siehe Bd. XV Thl. I Strafgesetzbuch Art. 63.

**25.** Wenn der zur Leistung einer Entschädigung und zu einer Geldbuße Verurtheilte sich als zahlungsunfähig erweist, so wird aus seinem Vermögen zuvörderst die Entschädigung für den verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn bezahlt, und werden alle gegen ihn anhängig gemachten unstreitigen Forderungen befriedigt; die Geldbuße aber wird aus dem dann noch übrigen Vermögen beigetrieben.

Siehe Bd. XV Thl. I Strafgesetzbuch Art. 67.

**26.** Besteht das Vergehen in der Nichterfüllung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, welche von Kraft des Gesetzes handelnden Gewalten erlassen worden, so werden die Schuldigen, unbeschadet der sie treffenden Beahndungen, verurtheilt, nach Möglichkeit das zu erfüllen, was sie versäumt haben.

Dieser Artikel ist im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit vieler Vergehen, welche in der Nichterfüllung verschiedener Pflichten bestehen, verfaßt. (Sent. der II. Abth. S. 36.)

**27.** Die Geldbußen und der Erlös aus der Veräußerung confiscirter Gegenstände fließen, mit alleiniger Ausnahme der in diesem Gesetze namentlich bezeichneten Fälle, in das Landeskapital der betreffenden Gouvernements, behufs Einrichtung von Haftanstalten für die durch friedensrichterliches Erkenntniß zum Arreste Verurtheilten.

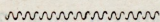
Nach dem Strafgesetzbuch fließen die Geldbußen und der Erlös aus der Veräußerung confiscirter Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der namentlich bezeichneten Fälle, in ein besonderes Capital zur Errichtung von Haft-Anstalten.

Diese Bestimmung, welche im Principe vollkommen richtig ist, gewinnt eine besondere Bedeutung seit der Aufhebung der gerichtlich zu decretirenden Körperstrafen und Ersatz derselben durch andere in den Gesetzen vorhergesehene Correctionsstrafen. Im Hinblick aber auf die Uebelstände der allgemeinen Centralisation dieser Gelder ist der Art. 27 verfaßt. (Sent. der II. Abth. S. 19.)

Gegen die Regel hinsichtlich der Uebergabe der Geldbußen an besondere Landes-Capitalien der einzelnen Gouvernements war eingewendet worden, daß alle Haft-Anstalten unter Leitung der Staatsregierung, und nicht der Landschaft stehen müssen. Dieser Einwand ist aus folgenden Beweggründen abgelehnt worden:

Die Besserungs-Strafanstalten, welche durch das Gesetz zur Ausnahme von wichtigen Verbrechern bestimmt sind, müssen gleichförmig im ganzen Reiche eingerichtet sein und daher unter unmittelbarer Aufsicht der Regierungsgewalt stehen. Aus diesem Grunde wäre es nicht möglich, die in den Gouvernements-Städten befindlichen Corrections-Arrestanten-Compagnien und Gefängnisse, in welchen eine strenge Disciplin und gleichartige Arbeiten eingeführt sein müssen, der ausschließlichen Verwaltung der Landschaft zu übergeben. Unter ganz anderen Bedingungen befinden sich die Locale für diejenigen, welche nach Urtheilen von Friedensrichtern dem Arrest unterzogen werden: hinsichtlich dieser schreibt das Gesetz gar keine besonderen Bedingungen vor; die in denselben Inhaftirten beschäftigen sich mit Arbeiten nur auf ihren eigenen Wunsch; die Locale selbst sollen nach der Criminalprozeß-Ordnung (Art. 190) sich nicht in entfernten Städten, sondern in den Districten der Friedensrichter selbst befinden. Diese Anordnung ist mit Rücksicht darauf getroffen, daß im entgegengesetzten Falle die Uebersendung von Personen, welche der geringsten Vergehen schuldig sind, manchmal auf die Entfernung von einigen hundert Werst, viel lästiger sein würde, als die Strafe selbst. Daher ist es hinsichtlich dieser Locale, welche in kleinen Städten und in Dörfern sich befinden werden, am allerwichtigsten, daß sie bestehen und in Ordnung erhalten werden. Die Erreichung des ersten sowohl als des anderen Zweckes ist am zweckmäßigsten von den Landschafts-Institutionen zu erwarten, welche vollkommen im Stande sind, diese Locale zu beaufsichtigen, und zugleich unmittelbar an der ordentlichen Einrichtung interessirt sind. Gegenwärtig haben wir noch nirgends besondere Locale für zum Arrest Verurtheilte. Es ist wohl nicht zu wünschen, daß auch in Zukunft diese Art der Strafe nur im Buchstaben des Gesetzes bestehe, oder wie das jetzt manchmal geschieht, daß die geringer Vergehen Schuldigen, dem, für einigermaßen gebildete Leute, sehr lästigen Arrest in den Haftlocalen der Polizei, unterzogen würden. (Journal 1864 Nr. 46 S. 6.)

**28.** Sind die in den Artikeln 32—37, 46, 62, 87, 111, 122, 128, 129, 135, 136, 139—142, 144 und 167 bezeichneten Vergehen mit der in denselben besonders hervorgehobenen verbrecherischen Absicht oder unter die Strafbarkeit besonders steigernden, im Strafgesetzbuche vorgesehenen, Umständen begangen worden, so werden die Schuldigen durch die allgemeinen Gerichtsbehörden zu der ihnen gebührenden Strafe verurtheilt.



## Zweites Hauptstück.

### Von Vergehen wider die Ordnung der Verwaltung.

**29.** Wer gesetzliche Anordnungen, Requisitionen oder Bestimmungen, die von Regierungs- und polizeilichen Organen, oder von Provincial- und Communal-Institutionen ausgegangen sind, unerfüllt läßt, unterliegt, falls gegenwärtiges Gesetz für diesen Fall keine anderweitige Strafe bestimmt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

**30.** Wer gegen Polizei- oder sonstige Wachen, sowie Bezirks- und Dorfs-Obrigkeiten, während dieselben ihr Amt ausübten, sich unfolgsam erweist, unterliegt, sobald die Anforderungen dieser Personen gesetzlicher Natur waren:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

Bei Unfolgsamkeit gegen Gens'darmen oder andere Polizeidiener, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei starkem Zusammenströmen des Volkes beordert waren, werden die Schuldigen verurtheilt:

zum Arreste nicht über sieben Tage, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**31.** Wer Polizei- oder sonstige Wachen, Diener von Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, sowie gleichfalls auch Flur- und Forst-Wächter, während dieselben ihr Amt ausübten, beleidigt, unterliegt:

- 1) falls die Beleidigung durch Worte geschehen, dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, und
- 2) falls die Beleidigung eine thätliche war, dem Arreste nicht über drei Monate.

Denselben Strafen unterliegen auch Diejenigen, welche Beamte der Bezirks- und Dorfs-Verwaltungen, während dieselben ihre Dienstpflichten erfüllten, beleidigen. Handelt es sich jedoch um Bezirksälteste und Per-

sonen, welche diesen entsprechende Aemter bekleiden, so werden die denselben zugesetzten Beleidigungen durch die allgemeinen Gerichte, in Grundlage des Strafgesetzbuches, an den Schuldigen geahndet.

Die in gegenwärtigem Artikel vorgesehene Strafe erstreckt sich nicht auf die Beleidigung von Schildwachen. (Sent. der II. Abth. S. 5.)

**32.** Wer auf Anordnung der Regierung aufgestellte Warnungs- und Meß-Zeichen, oder sonstige zum Abstecken von Grenzen dienende Male vernichtet oder beschädigt, unterliegt, sobald er dabei keine eigennützige oder anderweitige verbrecherische Absicht hatte (Art. 28):

dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**33.** Wer auf Anordnung gesetzlicher Gewalten ausgestellte Wapen, Aufschriften, oder Bekanntmachungen beschädigt oder vernichtet, oder öffentliche Denkmäler verunstaltet, wird hierfür, falls er nicht die Absicht gehabt, seine Nichtachtung für diese Gewalten an den Tag zu legen (Art. 28), verurtheilt:

zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**34.** Wer ohne gehörige Genehmigung, wenn eine solche gesetzlich geboten ist, etwas zu allgemeiner Kenntnißnahme veröffentlicht, unterliegt, falls er dabei keine anderweitige verbrecherische Absicht hatte (Art. 28):

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Es war ursprünglich beabsichtigt worden, eine Geldbuße nicht über fünfzehn Rubel zu bestimmen, dieses Strafmaß ist aber zur Vorbeugung von Veröffentlichungen mit Uebertretung der zu diesem Behuf angeordneten Vorschriften, erhöht worden, weil durch dieselben Aufregung und Unordnungen veranlaßt werden können. (Additionai-Sentiment der II. Abth. S. 5.)

## Drittes Hauptstück.

### Von Vergehen wider die Wohlansständigkeit, Ordnung und Ruhe.

#### Erste Abtheilung.

##### Vom Verlezen des Anstandes während des Gottesdienstes.

**35.** Wer die Andacht in einer Kirche, Capelle oder einem anderweitigen Bethause durch unanständiges Schreien und Lärmen, oder ungebührliches Benehmen, jedoch ohne Entweihung des Heiligthums (Art. 28), stört, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**36.** Wer außerhalb zum Gottesdienste bestimmter Gebäude den Anstand während desselben durch Volksbelustigungen verlegt, oder durch irgend welche Unanständigheiten den Gottesdienst hindert, unterliegt, falls er nicht zugleich das Heiligthum entweichte (Art. 28):

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

Derselben Beahndung unterliegen Diejenigen, welche sich Ruhestörungen bei feierlichen Processionen oder Festlichkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

Siehe die Erklärung zum Art. 39.

#### Zweite Abtheilung.

##### Vom Verlezen der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

**37.** Wer falsche, eines politischen Zweckes zwar ermangelnde (Art. 28), jedoch Unruhe in den Gemüthern hervorbringende Gerüchte verbreitet, desgleichen auch ohne Grund eine allgemeine Aufregung durch Alarmislagen oder auf andere Weise veranlaßt, unterliegt:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**38.** Für Zänkereien, Schlägereien, Faustkampf oder anderweitigen Unfug an öffentlichen Orten, sowie überhaupt für Störung der öffentlichen Ruhe, unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Falls aber an diesen Vergehen ein ganzer Haufe Leute, die auf Mahnung der Polizei nicht auseinandergehen, Theil genommen, so werden die Ungehorsamen verurtheilt:

zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln;

und wenn es sich als nothwendig erwiesen, der Unordnung mit Gewalt, obchon nicht mit bewaffneter Hand, Einhalt zu thun, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

(Journal 1864 Nr. 46 S. 8.)

**39.** Für Störung der Ordnung bei öffentlichen Versammlungen, oder während Volksbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. dgl. m., unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Bei Bemessung der Strafen für Störung der Ordnung bei feierlichen Processionen oder Festlichkeiten, bei öffentlichen Versammlungen oder während Volksbelustigungen, theatralischen Vorstellungen u. dgl. m. ist es für unthunlich befunden, in einem und demselben Artikel und unter Androhung derselben Strafe neben einander so verschiedenartige Vergehen aufzuführen, wie die Störung der Ordnung bei feierlichen Processionen und die Ordnungstörung bei theatralischen Vorstellungen. Das erste dieser Vergehen, welches sehr häufig mit Mangel an Achtung für die heiligen Gebräuche der Kirche verbunden ist, muß für viel bedeutender erachtet werden, als das letztere. Um zwischen ihnen eine scharfe Grenze zu ziehen, ist für die Störung der Ordnung bei feierlichen Processionen dieselbe Strafe angeordnet, wie für das Verlehen des Anstandes während des Gottesdienstes außerhalb der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude. (Art. 36.) Journal 1864-Nr. 46 S. 8.)

Siehe die Erklärung zu Art. 45.

**40.** Wer ohne vorschristmäßige Autorisation, wenn eine solche gesetzlich geboten ist, öffentliche Spiele, Volksbelustigungen oder theatralische Vorstellungen eröffnet, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**41.** Wer zu unerlaubter Zeit Wirthshäuser, Garfküchen, Schenkhäuser und andere derartige Wirthschaften öffnet, desgleichen auch wer in denselben unerlaubte Belustigungen oder Spiele, Unanständigkeiten und Ordnungswidrigkeiten duldet, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

(Journal 1864 Nr. 46 S. 9.)

**42.** Wer an einem öffentlichen Orte in einem bis zur Bewußtlosigkeit gehenden Zustande von Trunkenheit, oder mit einem in deren Folge verunstalteten Aeußern erscheint, unterliegt:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Es war ursprünglich beabsichtigt worden, für das in diesem Artikel erwähnte Vergehen nur eine Geldstrafe nicht über fünf Rubel zu bestimmen. Bei der ferneren Discussion dieses Gegenstandes ist aber in Betracht gezogen worden, daß die Trunksucht besonders in letzterer Zeit bei uns eines der verbreitetsten Laster geworden ist, das nicht ohne Beahndung bleiben dürfte, besonders dann, wenn sie Anstoß giebt. Daher ist hier eine derartige Strenge der Strafe erforderlich, welche im Stande wäre, jeden, und zwar unabhängig von seinen Vermögens-Umständen, davon abzuhalten. Dieser Bedingung entspricht aber nicht eine Geldbuße von nicht über fünf Rubel: sie kann etwa nur für Leute aus dem Volke empfindlich sein, wenn sie vollkommen arm sind, für Leute aber, die einigermaßen wohlhabend sind, wird sie schwerlich von Bedeutung sein. Daher ist es in der Absicht, die Volksmoralität wirksam zu schützen, für nothwendig befunden, unter Anleitung des Strafgesetzbuches (Reichsgesetz v. 1857 Bd. XV Thl. I Art. 1336) für die im Art. 42 vorgesehenen Vergehen Arrest nicht über 7 Tage oder eine Geldbuße nicht über fünf und zwanzig Rubeln anzudrohen, wobei es der Wahl der Friedensrichter überlassen bleibt, in jedem gegebenen Falle diejenige dieser beiden Strafen zu verhängen, welche er für den Schuldigen für empfindlicher hält. (Journal 1864 Nr. 46 S. 9.)

**43.** Für schamlose oder mit Aergerniß für Andere verbundene Handlungen an öffentlichen Orten, werden die Schuldigen verurtheilt: zum Arreste nicht über einen Monat, oder zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**44.** Wer obrigkeitliche, auf Verhütung von Unzucht und Verhinderung ihrer schädlichen Folgen gerichtete, Anordnungen nicht beobachtet, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Obgleich die Unzucht als Gewerbe leider als ein nothwendiges Uebel erscheint, so ist dennoch überall, selbst in denjenigen Staaten, deren Gesetzbücher der Unzucht gar nicht erwähnen, die Prostitution durch gewisse bestimmte Vorschriften geregelt. Bekanntlich giebt es in Frankreich, Italien und Deutschland, um möglichst die Demoralisation zu hindern, geheime Satzungen, welche von den Local-Autoritäten erlassen werden, denen sich die Wirthinnen öffentlicher Häuser und die in denselben befindlichen Frauenzimmer unterwerfen müssen. Das preussische Strafgesetzbuch von 1851 Art. 146 bedroht mit Arrest Frauenzimmer, welche polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbmäßige Unzucht treiben. Dieser Ausdruck könnte einigermassen dunkel erscheinen; der bestimmte Sinn desselben ist aber vollkommen durch die Discussionen der Kammern festgestellt: als in Veranlassung eines anderen Artikels des Strafgesetzbuches, welcher die Kupperei verbietet, eingewandt wurde, daß man nach dem Inhalt desselben auch die Unzucht für strafbar halten könnte, so wurde dieser Einwand durch die Bemerkung beseitigt, daß in dem angeführten Art. 146 nur diejenige Unzucht verboten ist, welche mit Uekertretung der dieselbe betreffenden polizeilichen Anordnungen betrieben wird.

Dieser selben, als der am meisten den Anforderungen der Gerechtigkeit und der Nothwendigkeit, gewisse Vorschriften zu erfüllen, entsprechenden Ansicht folgend, bestimmt der Art. 44 nicht Strafen für Eröffnung öffentlicher Häuser und für gewerbmäßiges Betreiben der Unzucht, ordnet aber statt dessen Strafen für die Nichtbeobachtung von Vorschriften der Regierung, welche sich auf die Verhütung von Unzucht und die Verhinderung ihrer schädlichen Folgen beziehen. (Sent. der II. Abth. S. 41—42.)

**45.** Wer augenscheinlich anstößige Erzeugnisse und Abbildungen öffentlich ausstellt oder verbreitet, unterliegt, außer der Vernichtung dieser Gegenstände:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Für die in diesem Artikel sowohl, als im Art. 39 bezeichneten Vergehen war ursprünglich beabsichtigt worden, nur eine Geldbuße nicht über fünf und zwanzig Rubel anzuordnen. Die Strenge dieser Strafen ist nur dann der Wichtigkeit der bezeichneten Vergehen entsprechend gefunden, wenn sie von nicht wohlhabenden Leuten verübt werden. Da aber manchmal vermögende Leute sich ähnlicher Handlungen schuldig erweisen, denen die Zahlung einer Geldpön garnicht empfindlich wäre, so ist es für nützlich befunden mit der Geldbuße auch Arrest nicht über sieben Tage zu decretiren. (Journal vom 30. September 1864 S. 9.)

**46.** Wer verbotenes Spiel mit Karten, Würfeln u. dgl. m., ob-  
schon nicht in Gestalt eines Spielhauses (Art. 28), veranstaltet, unterliegt:  
dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Be-  
trage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Siehe Art. 1329 Reichsgesetzb. v. J. 1857 Bd. XV Thl. I.

**47.** Wer ohne vorschristmäßige Autorisation eine öffentliche Lotte-  
rie veranstaltet, desgleichen auch gegen ein gesetzliches Verbot Loose einer  
ausländischen Lotterie oder Promessen vertheilt, unterliegt, außer der Con-  
fiscation der bei ihm vorgefundenen Loose oder Promessen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zwanzig Procent  
des ganzen Erlöses aus dem Verkaufe der Loose oder Promessen;  
falls dieser Erlös aber unbekannt ist, einer Geldbuße im Betrage  
von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

**48.** Wer ohne die vorschristmäßige Erlaubniß mit Büchern oder  
Heiligenbildern zu Collecten für Kirchen, Klöster und andere Gottgefällige  
Anstalten umhergeht, unterliegt, falls dabei keine betrügerische Entwen-  
dung Statt hatte (Art. 174, P. 2, 175 u. 176), außer der Wegnahme  
der gesammelten Gelder:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig  
Rubeln.

Die gesammelten Gelder werden den örtlichen Gottgefälligen An-  
stalten zugesandt.

Die Straf-Androhung für das Umhergehen, ohne vorschristmäßige Erlaubniß,  
mit Büchern zu Collecten für Kirchen, Klöster und andere Gottgefällige Anstalten  
ist auch auf das Umhergehen mit Heiligenbildern ausgedehnt, weil nicht selten Gaben  
gerade auf diese Art gesammelt werden. Außerdem ist es für nothwendig befunden,  
daß die für Kirchen und andere Gottgefällige Anstalten hergegebenen Gelder immer  
auch zu diesem Zwecke verwandt werden. (Journal 1864 Nr. 46 S. 9 und 10.)

**49.** Wer aus Faulheit und Lang zum Müßiggange bettelt, unter-  
liegt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu einem  
Monate.

**50.** Wer mit Frechheit und Grobheit, oder Anwendung von Betrug bettelt, unterliegt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

**51.** Eltern oder andere Personen, welche Kindern, deren Sorge ihnen obliegt, zu betteln gestatten, unterliegen:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

Falls dieses Vergehen gewerbmäßig betrieben wurde, sind die Schuldigen zu unterziehen:

einer Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

## Viertes Hauptstück.

### Von Vergehen wider die öffentliche Wohlfahrt.

**52.** Wer Flüsse, Canäle, Quellen oder Brunnen durch Hineinwerfen von Steinen, Sand und dem ähnlichen Dingen, die keine nachtheilige Veränderung des Wassers zur Folge haben können, verunreinigt, ingleichen auch wer seine Obliegenheit, Brunnen zu reinigen und in Stand zu halten, nicht erfüllt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**53.** Wer unterirdische Röhren aus Waschruben, Fabriken oder Abtritten in die städtischen Röhren leitet, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls derartige Röhren in Flüsse oder Canäle geleitet worden, so unterliegen die Schuldigen derselben Buße in doppeltem Betrage.

**54.** Personen, welche verpflichtet sind, Straßen zu erleuchten, dieses aber unterlassen oder nachlässig thun, werden, abgesehen von der Erlegung der Beleuchtungskosten, verurtheilt:

zu einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel für jede Laterne.

**55.** Wer die Vorschriften über Reinlichkeit und Sauberkeit auf den Straßen übertritt, desgleichen Vieh auf denselben umherlaufen läßt an Orten, wo solches verboten ist, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel.

(Journal 1864 Nr. 46 S. 10.)

**56.** Wer Schutt, Unrath oder gefallenes Vieh nicht an einen der dafür bestimmten Plätze führt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln von jeder Fuhre oder jedem Stück Vieh.

**57.** Wer irgend welche Jagd, ingleichen auch Fischerei oder anderweitigen Fang zu verbotener Zeit, an Orten, wo solches untersagt ist, mit Anwendung unerlaubter Mittel oder Uebertretung hierfür erlassener Vorschriften betreibt, sowie ebensfalls wer Vogelnester zerstört, oder zur Verbotzeit erlegtes Wildpret verkauft, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Anmerkung. Die Geltung dieses Artikels erstreckt sich bezüglich des Fischfanges nicht auf Vertlichkeiten, für welche in dieser Hinsicht besondere Vorschriften erlassen worden.

(Journal vom 30. September 1864 S. 9.)

## Fünftes Hauptstück.

### Vom Uebertreten des Paß-Reglements.

Im Hauptstück von den Uebertretungen des Paß-Reglements ist das ursprünglich in Vorschlag gebrachte Strafmaß einigermaßen erhöht, um nach Möglichkeit die bessere Erfüllung polizeilicher Anordnungen sicherzustellen. Der Hauptzweck dabei war, der Nichtanzeige bei verschiedenen Personen wohnender paßloser Leute vorzubeugen und dieselbe zu verhindern. Es ist dagegen für möglich befunden, die Behandlung für Entfernungen ohne gehörigen Legitimationschein (Art. 61) etwas zu ermäßigen, denn dieser Strafe verfallen am häufigsten und fast ausschließlich nur Personen aus dem Volke. (Sent. der II. Abth. S. 6 und 7.)

**58.** Wenn Miether dem Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses an den Orten, wo eine desfallige Anordnung besteht, keine oder eine

unrichtige Anzeige über Veränderung ihres Domicils machen, so unterliegen sie:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**59.** Wenn die Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses an Orten, wo eine desfallige Anordnung besteht, der Polizei über in dieses Haus Ein- und aus demselben Ausgezogene keine rechtzeitige Anzeige machen, so unterliegen sie:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Kopelen für jeden verabsäumten Tag, welche jedoch, zusammengenommen, keinesfalls fünfzehn Rubel übersteigen darf.

Inhaber von Gasthäusern und dem ähnlichen Wirthschaften, die sich der bezeichneten Versäumnisse schuldig machen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel für jeden verabsäumten Tag, keinesfalls aber von mehr als dreißig Rubeln.

**60.** Für den Aufenthalt in den Hauptstädten ohne Adreß-Billet oder mit einem solchen, dessen Termin abgelaufen, oder ohne Einzahlung der Abgabe für das Hospital gewöhnlicher Tagelöhner, unterliegen, zum Besten der Stadteinkünfte, Individuen, welche gesetzlich zur Beobachtung dieser Vorschriften des Paß-Reglements verpflichtet sind, unbeschadet der Erlegung der schuldigen Gebühren:

einer den dreifachen Betrag der Gebühr für das Adreß-Billet, oder den dreifachen Betrag der Abgabe für das Hospital nicht übersteigenden Geldbuße.

**61.** Wer an Orten, wo zum Aufenthalte oder zur Abreise irgend welcher Legitimations-Schein verlangt wird, ohne einen solchen Schein sich aufhält oder abreist, oder aber einen bereits abgelaufenen oder nicht vorschriftmäßigen Schein vorweist, unterliegt, unbeschadet der zu erlegenden Gebühr:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Kopelen für jeden Tag, zusammengenommen jedoch keinesfalls von mehr als zehn Rubeln.

Derselben Behandlung unterliegen Personen, die einen Menschen ohne Aufenthaltsschein, oder aber mit abgelaufenem oder nicht vorschriftmäßigen Schein bei sich halten.

Die Staatsregierung hat schon alle Uebelstände des Paßsystems erkannt, und schon im Jahre 1860 ist bei dem Ministerio des Innern eine besondere Commission behufs Revision der diesbezüglichen Bestimmungen niedergesetzt worden. Das in das Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857 übergegangene System von Strafen für Uebertretungen der Paßregeln führt nicht selten zu außerordentlichen Ungerechtigkeiten. Für die mangelnde vorschriftmäßige Legitimation oder für die verjämte Umwechslung derselben, wird in den Residenzen 25 Kop., an anderen Orten des Reiches 10 Kop. für jeden Tag erhoben. Auf diese Weise können manchmal, in Folge einfacher Vergeßsamkeit oder Fahrlässigkeit, Personen, welche verpflichtet sind Pässe zu haben, zur Zahlung von einigen hundert Rubeln, im Fall der Zahlungsunfähigkeit aber zur Gefängnißhaft auf Termine von länger gar als einem Jahr verurtheilt werden, wofür die Erfahrung mehr als ein Beispiel aufweist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine so strenge Strafe, welche jedenfalls den vollkommenen Ruin nicht vermögender Leute zur Folge hat, garnicht der Bedeutung des Vergehens entspricht, welches ausschließlich in Unaufmerksamkeit für die Erfüllung gewisser polizeilicher Vorschriften besteht, von Vorschriften, die nicht einmal von wesentlicher Bedeutung sind, denn für Vagabundiren und Hehlung sind im Gesetze unvergleichlich strengere Strafen bestimmt.

Daher ist bis zur allgemeinen Reorganisation des Paßsystems die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift angenommen. (Sent. der II. Abthl. S. 42—44.)

**62.** Wer sich ins Ausland ohne vorschriftmäßigen Paß entfernt, unterliegt nach seiner Rückkehr, unbeschadet der Erlegung der vorgeschriebenen Paßgebühr:

einer Geldbuße, welche den dreifachen Betrag der für den Paß zu entrichtenden Gebühr nicht übersteigt.

Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Fälle, wo die Schuldigen für vor ihrer Entfernung ins Ausland oder während ihrer Abwesenheit begangene verbrecherische Handlungen verschärften Strafen unterliegen können (Art. 28).

**63.** Wer eigenmächtig einen auf gesetzmäßige Anordnung der competenten Gerichts- oder Administrativ-Behörde zum Aufenthalte ihm angewiesenen Ort verläßt, desgleichen auch an einen Ort, aus welchem er ausgewiesen, eigenmächtig zurückkehrt, unterliegt:

dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Unabhängig von dieser Beahndung werden die Schuldigen an die ihnen zum Aufenthalte bestimmten Orte zurückgeschickt.

**64.** Wer vor dem Friedensrichter angeschuldigte, sowie auch zu Arrest oder Gefängnißhaft verurtheilte Individuen hehlt, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Dieser Artikel umfaßt nur die einfachsten Arten der Hehlung, für welche im Strafgesetzbuche, Ausg. v. 1857 (Bd. XV Thl. I Art. 358) auch Arrest angedroht ist. Es wäre unzweckmäßig, diese Sachen nicht der Jurisdiction der Friedensrichter-Institutionen zu überlassen, die Uebergabe dieser Sachen an die allgemeinen Gerichte würde in der Praxis große Uebelstände nach sich ziehen, denn in vielen Fällen, wo der Friedensrichter sich persönlich von der Hehlung des Angeklagten oder von ihm Verurtheilten überzeugt, müßte er, statt den Gehehlten und den Fehler einer Strafe zu unterziehen, über den Gehehlten allein ein Urtheil fällen, über den Fehler aber dem Untersuchungsrichter beauftragt Anstellung einer Untersuchung und ferneren Uebergabe an den Procureur und endlich an das Bezirksgericht, Mittheilung machen. Alles dieses würde nur zur Verzögerung von Sachen führen, welche größtentheils eine sofortige Entscheidung erheischen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 10 und 11.)

## Sechstes Hauptstück.

### Vom Uebertreten des Bau-Reglements und der Verordnungen über Wegecommunication.

Die im Reichsgesetzbuch v. J. 1857 enthaltenen sehr detaillirten Uebertretungen der Bauregeln konnten nicht in derselben Gestalt in dieses Gesetz aufgenommen werden, denn das Baureglement selbst soll einer gründlichen Umarbeitung unterliegen. Daher wäre es unzweckmäßig, durch ein neues Gesetz die Bestimmungen desselben zu sanctioniren, welche zum großen Theil aus kleinlicher Reglamentation und technischen Anordnungen bestehen, deren Anwendung an vielen Orten sehr unzweckmäßig befunden. (Sent. der II. Abth. S. 44.)

Die Bauregeln unterliegen sowohl ihrem Wesen nach, als in Folge der beständigen Vervollkommnung der Baukunst sehr häufigen Abänderungen und Zusätzen, welche vielmehr in das Gebiet der Verwaltung, als der Gesetzgebung gehören. Das Gesetz selbst von solchen Schwankungen abhängig zu machen, ist schwerlich wünschenswerth. In Folge dessen ist es zweckmäßiger befunden, in den Bau-Uebertretungen nur zwei Arten zu unterscheiden: 1) Uebertretungen der Anordnungen, welche zum Schutze der persönlichen Sicherheit getroffen sind, für welche die Schuldigen einer Geldbuße nicht über hundert Rbl. unterliegen, wobei im Falle dadurch Verwundungen oder Beschädigungen der Gesundheit zugesügt worden, die Schuldigen auch

dem Arreste nicht über einen Monat unterliegen können (Art. 66 und 128); und 2) Uebertretungen der rein technischen Verordnungen, welche nicht den Schutz der öffentlichen Sicherheit zum Zweck haben, für welche die Schuldigen einer Geldbuße nicht über fünf und zwanzig Rbl. unterliegen (Art. 67). Unter diese beiden Gruppen können alle Uebertretungen sowohl der jetzt bestehenden Verordnungen, als auch derjenigen, welche in Zukunft erlassen werden, vertheilt werden. Die genaue Scheidung der Vergehen, welche den Anordnungen der Art. 66, 77 und 87 unterliegen, muß von der gegenseitigen Verständigung des Oberdirigirenden der Wege-Communicationen, des Justiz-Ministers und des Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigener Kanzlei abhängen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 11 und 12)

Die Erörterungen über die Unzweckmäßigkeit im Gesetze, detaillirte, technische Regeln aufzunehmen, beziehen sich auch auf die Regel hinsichtlich der Schifffahrt und der Flußdampfer (Art. 77—87). Daher sind in dieses Gesetz nur allgemeine Artikel wegen dieser Uebertretungen aufgenommen. Die Bezeichnung der Verordnungen selbst muß auf dem oben erwähnten Wege geschehen. (Sent. der II. Abth. S. 44 und 45.)

**65.** Wer Neubauten oder äußerliche Baureparaturen ohne vorschristmäßige Erlaubniß da, wo eine solche gesetzlich geboten, ausführt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**66.** Wer die im Bau-Reglement enthaltenen technischen oder sonstigen Vorschriften über die Ausführung von Gebäuden übertritt, unterliegt:

falls zum Schutze der persönlichen Sicherheit aufgestellte Regeln verletzt worden: einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln,

in den übrigen Fällen aber: im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**67.** Wer von den in Bezug auf die Anlage von städtischen Straßen, Plätzen, gepflasterten Wegen, Brücken über Querkänäle, Trottoirs und Gassen erlassenen Vorschriften abweicht, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

**68.** Abgesehen von den in den Artikeln 65—67 bezeichneten Behandlungen, sind die Schuldigen verpflichtet, alle vorschristwidrigen Bauten, innerhalb einer von dem Richter anzuberaumenden Frist, entweder zu

verbessern oder abzubrechen, sobald in der vorliegenden Ordnungswidrigkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder allgemeinen Wohlfahrt erkannt wird.

**69.** Personen, welche Trottoirs, Bretterstege, Straßenpflaster und Wege nicht in Stand halten, unterliegen, wenn sie auch nach geschעהener Aufforderung nicht zur Ausbesserung derselben geschritten:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**70.** Wer Trottoirs, Bretterstege, Straßenpflaster, Wege und Chaussées, oder an denselben angebrachte Geländer, Gräben, Pfähle, Bäume u. dgl. m. beschädigt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

**71.** Wer Vieh auf der Chaussée treibt da, wo solches verboten ist, oder aber ohne die hiersfür erlassenen Vorschriften zu beobachten, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

**72.** Wer auf einer Straße Brücken, Fähren, Dämme u. dgl. m. beschädigt, unterliegt:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**73.** Wer durch Liegenlassen voluminöser Gegenstände oder sonst wie die freie Passage über Bretterstege und Trottoirs behindert, oder den Verkehr auf Wegen und Straßen stört, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

**74.** Fuhrleute, welche die über das Fahren mit Lastwagen auf Chaussées und anderen Wegen bestehenden Vorschriften übertreten, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreißig Kopeken für eine jede Fuhr.

Bei den Lastwagen befindliche Commissionäre und Gehülfen (приказчики), welche sich der Zulassung solcher Uebertretungen schuldig machen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**75.** Wer sich der Bezahlung der Wegegebühr durch Umfahren der Chaufféebarrieren oder auf andere Weise entziehen will, unterliegt, abgesehen von der Erlegung der angeordneten Gebühr:

einer Geldbuße, welche den dreifachen Betrag der von ihm zu erhebenden oder zu wenig erhobenen Gebühr nicht übersteigt.

**76.** Wer über die Eisenbahn fährt, geht oder irgend einen Gegenstand schleppt zu einer Zeit, wo solches verboten ist, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**77.** Wer die in Betreff der Schifffahrt und Holzflößung auf Flüssen und Kanälen bestehenden Vorschriften verlegt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

(Siehe die Erklärung am Anfange des sechsten Hauptstückes.) Die in dieser Beziehung verfaßten Regeln befinden sich in der Beilage zu diesem Artikel.

**78.** Wer Ballast auf der Rhede, in einem bezeichneten Fahrwasser oder im Hafen, in Flüssen oder Kanälen auswirft, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

Falls dieses Vergehen wiederholt begangen worden, unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**79.** Lootsen, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Führung von Fahrzeugen nicht ordnungsmäßig erfüllen, unterliegen:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**80.** Wenn Individuen, die nicht als Lootsen anerkannt sind, ohne offenbare Noth oder ohne vorschriftmäßige Autorisation, ein Fahrzeug zu führen übernehmen, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**81.** Wer die Vorschriften in Bezug auf Instandhaltung der Leinpfade übertritt, desgleichen auch wer dieselben beschädigt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**82.** Wer dadurch, daß er von einem Ufer zum andern Laue zieht, oder auf andere Weise Barken den Weg verlegt, unterliegt:  
einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

**83.** Wer seiner Verpflichtung, das Wasser abzulassen oder eine Zugbrücke zu öffnen, nicht nachkommt, desgleichen auch wer in dem Gange der Schifffahrt beim Vorüberziehen der Barken an Prahmfähren einen Aufenthalt verursacht, unterliegt:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**84.** Wenn Barkenführer beim Löschen der Ladung aus einem gescheiterten Fahrzeuge, beim Flottmachen einer auf das Ufer getriebenen Barke, beim Herausbringen derselben aus irgend einer seichten Stelle, bei der Errichtung von Winterhütten für die Wache, von den Uferbewohnern bedrückt worden, ingleichen wenn letztere die für das Anbinden der Fahrzeuge gesetzten Pfosten ausgegraben, so unterliegen sie:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

**85.** Wer die Schifffahrt behindert durch Einrichtung von Anstalten zum Fischfange an Stellen, wo solches verboten ist, oder ohne die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu beachten, desgleichen auch ein Fischer, welcher Flüsse und Kanäle verunreinigt oder deren Ufer beschädigt, unterliegt, abgesehen von der Confiscation der gebrauchten Werkzeuge:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**86.** Wer eigenmächtig die Richtung eines schiffbaren Flusses ändert, oder den Lauf desselben durch Dämme aufhält, desgleichen auch denselben durch Kanalgräben oder auf sonstige Weise schwächt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**87.** Dampfsboot-Dirigenten, welche die in Bezug auf die Fluß-Dampfschifffahrt erlassenen Vorschriften übertreten, unterliegen hierfür,

falls die Ordnungswidrigkeit, deren sie sich schuldig gemacht, nicht den Tod eines Menschen verursacht hatte (Art. 28):

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

(Siehe die Erklärung am Anfange des sechsten Hauptstückes.) Die in dieser Beziehung verfaßten Regeln befinden sich in der Beilage zu diesem Artikel.

## Siebentes Hauptstück.

### Vom Uebertreten der Vorschriften wider Feuergefähr.

**88.** Ofenseher und Unternehmer derartiger Arbeiten, welche Ofen, Kamine, Rauchfänge u. dgl. m. setzen, ohne die über Verhütung von Feuergefähr bestehenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**89.** Wer die in Bezug auf Reinigung der Rauchfänge durch die Brand-Ordnung aufgestellten Vorschriften außer Acht läßt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**90.** Wer leichtentzündliche Substanzen an vor Feuergefähr nicht gesicherten Orten, oder ohne die gehörige Vorsicht anzuwenden, anfertigt oder lagert, desgleichen auch wer Feuerwerke ohne vorschristmäßige Autorisation verkauft oder solche abbrennt, oder Illuminationen veranstaltet, ohne die hierüber bestehenden Vorschriften zu befolgen, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**91.** Wer die für die Behandlung von Feuer in bewohnten Räumen anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt, auf Heuböden, in Dachkammern u. s. w. Taback raucht, desgleichen wer der Verordnung, Gefäße mit Wasser oder Löschinstrumente für alle Fälle, wo solches vorgeschrieben ist, in Bereitschaft zu halten, entgegenhandelt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**92.** Wer auf Straßen und Plätzen an Orten, wo solches verboten, Taback raucht, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als einem Rubel.

Mittelsst am 14. Juni 1865 Allerhöchst bestätigten Reichsraths = Gutachtens ist angeordnet worden: das Tabacksruchen auf Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w. sowohl in den Residenzen, als auch in den übrigen Städten und Ortschaften zu gestatten, und demgemäß folgende Abänderungen und Zusätze der bestehenden Gesetze zu machen:

1) Zu erklären, daß die Art. 1446 und 1447 des Strafgesetzbuches durch die Art. 91 und 92 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ersetzt sind.

2) Den Art. 25 der temporären Regeln über die Einrichtung der Polizei in den Städten und Kreisen der Gouvernements, welche in allgemeiner Grundlage verwaltet werden, (Beilage zum Art. 2509 Anmerkung) (Bd. II Thl. I Allgemeine Gouvernements = Institutionen nach der Fortsetzung von 1863) durch folgende zweite Anmerkung zu vervollständigen: den örtlichen Polizei = Verwaltungen wird es auch bis zur Einführung der Friedensrichter gestattet, die gesetzlich angeordneten Geldbußen für Uebertretungen der Verordnungen über das Tabacksruchen zu verhängen. (Art. 91 und 92 des Straf = Reglements für Friedensrichter.)

3) In Abänderung des Pkt. II Art. 40 Bd. XII Ustav über Feuerbrünste, nach dem Art 35 (in der Abtheilung über Vorsichtsmaßregeln gegen Feuerbrünste in Städten und Dörfern) einen besonderen Artikel und Anmerkungen folgenden Inhalts zu verordnen: „Taback darf nicht in Ställen, Heuschuppen, auf Böden und überhaupt an den Orten geraucht werden, wo dieses verboten ist.“

Anmerkung 1. Die Bezeichnung derjenigen Orte, wo das Tabacksruchen für gefährlich oder unpassend befunden wird und daher verboten werden muß, bleibt dem Gutdünken der Gouvernements = Oberverwaltungen überlassen, welche zugleich die nothwendigen Administrativmaßregeln der Verwarnung erlassen, daß die des Rauchens an diesen Orten Schuldigen den Strafen der Art. 91 und 92 des Gesetzes vom 20. November 1864 über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen unterliegen.

Anmerkung 2. Auf den Eisenbahnen ist die Anwendung gegenwärtiger Regel hinsichtlich des Verbots Taback zu rauchen, der Anordnung der Oberverwaltung der Wege = Communication überlassen.

Folgende Erwägungen haben dieser Verordnung zur Grundlage gedient:

Die gegenwärtige Frage zerfällt in zwei: eine finanzielle und eine polizeiliche. In finanzieller Beziehung ist die Aufhebung des Verbots Taback zu rauchen, wünschenswerth, um die Einkünfte von der Accise zu erhöhen, welche nach der Ansicht des Finanzministers in Folge dieser Maßregel unzweifelhaft und dabei bedeutend steigen müssen; was aber die polizeiliche Seite der Frage anbetrifft, so ist 1) nach Versicherung der höchsten Administrativ = Autoritäten kein Grund vorhanden, schädliche Folgen von dem Rauchen in den Städten zu befürchten, denn die Zahl der Feuerbrünste hängt nicht im Mindesten von dem Verbot, an offenen Orten zu rauchen, ab: so sind während des Sommers in den entfernteren Theilen der Re-

sidenz, wo das Rauchen erlanbt ist, die Feuerbrünste, der vielen hölzernen Gebäude ungeachtet, seltener als in der Stadt selbst, wo sich fast nur steinerne Gebäude befinden. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, daß das bestehende Verbot die Raucher veranlaßt, ihrer Gewohnheit heimlich nachzugehen, d. h. namentlich an solchen Orten, welche am meisten der Feuergefahr ausgesetzt sind, wie Ställe, Scheunen, Heuschuber, Böden u. dgl.; diesem Uebel zu steuern ist weder die strengste Aufsicht der Hausbesitzer, noch der Polizei im Stande. In dieser Beziehung würde eine verschärfte Aufsicht manchmal sogar zum entgegengesetzten Resultat führen, denn es wäre natürlich, daß Raucher, welche auf der That ertappt werden, um der Verantwortung zu entgehen, ihre brennenden Cigarren oder Papiros irgendwo hinwerfen und dadurch plötzliche Feuerbrünste verursachen; 2) das Rauchen ist bei uns nach dem Vorgange der ausländischen Staaten in den Städten Tiflis und Odessa gestattet, ohne dort irgend welche Uebelstände nach sich gezogen zu haben. Außerdem kann die Schädlichkeit des Tabacks in hygienischer Beziehung, wenn sie wirklich bewiesen wäre, nicht dadurch vergrößert werden, daß in den Straßen geraucht würde, für diejenigen aber, welche gar nicht rauchen, kann der Tabacksrauch in freier Luft keine Uebelstände hervorrufen. Der Oberverwaltung der Wege-Communication wird es überlassen, das Tabacksrauchen auf den Eisenbahnen, falls dieses nothwendig sein sollte, zu verbieten, so wie die für diesen Fall im Gesetz bestimmten Strafen in Anwendung bringen zu lassen. Dieses ist nothwendig, um der offenbar unzulässigen Einmischung der Local-Polizei-Autoritäten in Anordnungen, die sich auf die Verwaltung von Eisenbahnen beziehen, vorzubeugen, so wie auch hauptsächlich, um die Einheit der Maßnahmen der Polizei-Autorität auf den Eisenbahnen, mit Centralisation derselben in der Oberverwaltung der Wege-Communication, aufrecht zu erhalten (Journal vom 17. Mai 1865.)

**93.** Wer, ohne durch Sturm oder einen andern besonderen Umstand gezwungen zu sein, ein Fahrzeug in den Hafen einlaufen läßt, bevor die auf demselben befindlichen leichtentzündlichen Substanzen gelöscht worden, oder ein mit derartigen Substanzen geladenes Fahrzeug nicht in der vorschristmäßigen Entfernung von anderen Schiffen vor Anker legt oder löscht, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Um Unglücksfällen in den Handelshäfen vorzubeugen, ist es für nothwendig befunden, die in diesem Artikel angedrohte Strafe zu verschärfen, und daher ist an Stelle der ursprünglich vorgeschlagenen hundert Rubel, eine Geldbuße bis zu dreihundert Rubeln bestimmt. (Sent. der II. Abth. S. 7)

**94.** Wer die in Bezug auf Vorsicht wider Feuergefahr auf Fahrzeugen und Flößen erlassenen Vorschriften, unter welche jedoch die im Artikel 93 enthaltenen nicht zu rechnen sind, außer Acht läßt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**95.** Im Falle von Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr außerhalb bewohnter Orte, und zwar namentlich wenn:

a) in der Nähe von Gehölz, Gebüsch, geschnittenem oder ungeschnittenem Getreide, Stroh, Heu, Gärten, Brücken oder Gebäuden Feuer angemacht oder unvorsichtig damit umgegangen worden;

b) wenn Leute von Orten, wo sie Feuer angemacht, weggegangen, ohne es ausgelöscht zu haben;

c) wenn Gesträuche, Grasmuchs, Wurzeln, trockene Nester u. dgl. m., ohne Beobachtung der hierfür bestehenden Vorschriften oder zu verbotener Zeit, ausgebrannt worden;

d) wenn Harz oder Theer gesotten, Kohlen gebrannt, oder Pottasche bereitet worden, ohne Beachtung der hierbei anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln oder zu verbotener Zeit;

e) wenn in Nadelwäldern während heißen oder trocknen Wetters Taback oder Cigarren u. s. w. geraucht worden;

f) wenn beim Schießen im Walde Heede oder Flachs gebraucht worden, und

g) wenn eine Krieger zur Zeit der Korndarre ohne alle Aufsicht gelassen worden, unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

(Journal 1864 Nr. 46 S. 12.)

**96.** Wer der in Städten oder Dörfern getroffenen Anordnung, bei einer Feuersbrunst mit den vorschriftmäßigen Löschinstrumenten zu erscheinen, zuwiderhandelt, desgleichen wer ohne gewichtige Abhaltungsgründe auf die Aufforderung der Obrigkeit bei einem Waldbrande nicht erscheint, oder die Brandstätte eigenmächtig verläßt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

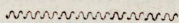
**97.** Wer verpflichtet ist, der Polizei von dem Ausbruche einer Feuersbrunst Nachricht zu geben, solches aber nicht rechtzeitig thut, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

Hinsichtlich dieses Artikels wurde bemerkt, daß wegen der Wichtigkeit des hier bezeichneten Vergehens es nützlich wäre, die Geldpön bis auf fünf und zwanzig

Rubel zu erhöhen. Bei der allendlichen Erwägung dieser Frage ist es aber für möglich befunden, die Geldbuße bis auf zehn Rubel herabzusetzen, sowohl mit Rücksicht auf die Armuth der Landbewohner, welche am häufigsten der Richterfüllung dieser Verordnung schuldig sind, als auch deswegen, weil die sofortige Berichterstattung für diejenigen, welche von dem Feuerschaden gelitten haben, immer sehr schwierig ist. (Journal 1864 Nr. 46 S. 12.)

**98.** Falls die in den Artikeln 88—95 bezeichneten Vergehen den Ausbruch einer Feuersbrunst veranlaßt haben, so unterliegen die Schuldigen: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.



## Achtes Hauptstück.

### Vom Uebertreten der Post- und Telegraphen-Reglements.

**99.** Wer Reisende unerlaubter Weise mit Mietpferden auf den Tracten der freien Posten befördert, unterliegt:

einer Geldbuße nicht über den dreifachen Betrag der Provingelder nach Zahl der Pferde für die ganze Strecke, welche die Reisenden auf der Linie der freien Posten, an den auf selbiger eingerichteten Stationen vorbei, zurückgelegt.

**100.** Posthalter, deren Bevollmächtigte, Schreiber, Gehülfen (приказчики), Postillone und Postknechte oder Fuhrleute, welche sich groben Benehmens mit Reisenden, sowie auch Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Postexpedition schuldig machen, unterliegen:

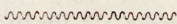
dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Bei der Discussion dieses Artikels war bemerkt worden, daß einige der Regeln über Beahndung der Postknechte, Stallmeister und Schreiber für grobes Benehmen gegen Reisende und für Nichtbeachtung der Regeln über Post-Expedition nicht durch das Post-Reglement, sondern durch Contracte mit den Posthaltern bestimmt sind, und daß es daher unmöglich sei, die Entscheidung dieser Gattung von Sachen dem Friedensrichter zu überlassen, sondern statt dessen nur Strafen für grobes Benehmen und Unordnungen auf den Stationen bestimmt werden müßten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche in den Contracten der Posthalter vorgesehen sind und deren Entscheidung ausschließlich von der Postverwaltung abhängen müsse. Dieser Vorschlag ist jedoch nicht angenommen worden, weil, wenn unter solchen

Uebertretungen die Nichtbeobachtung von Regeln verstanden werden, die sich nicht auf die Post-Expedition beziehen, sondern nur wirtschaftliche Bedingungen betreffen, wie z. B. die Zahl der Pferde oder Arbeiter, oder das Geschirr, so können solche Uebertretungen, als reine Civilsachen, garnicht als Vergehen angesehen werden. Was aber das Belassen der Reisenden ohne Pferde, oder das zu langsame Fahren, oder die Uebertretung anderer Verordnungen über die Post-Expedition anbetrifft, welche eigentlich zum Schutz der Reisenden erlassen sind, so muß in allen diesen Fällen den Privatpersonen die Möglichkeit eines schnellen und unpartheiischen Gerichts gegeben werden. Aus diesem Grunde sind in der Zahl der Personen, auf welche sich dieser Artikel erstreckt, auch die die Post-Expedition besorgenden Arbeiter, welche seit Aufhebung der Fuhrmannsdörfer, Postknechte heißen, die Posthalter, ihre Bevollmächtigten und Schreiber aufgeführt. (Journal 1864 Nr. 46 S. 13.)

**101.** Wer aus Unvorsichtigkeit Telegraphen-Zubehör beschädigt, so daß daraus eine Stockung in den telegraphischen Mittheilungen entstehen kann, und hiervon nicht unverzüglich die Telegraphen-Behörde in Kenntniß setzt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.



## Neuntes Hauptstück.

### Von den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdenden Vergehen.

**102.** Wer die allgemeinen, gesetzlich angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung epidemischer und ansteckender Krankheiten nicht befolgt, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**103.** Wer Anderen eine ansteckende, von unzüchtigem Leben herührende Krankheit mittheilt, unterliegt:

dem Arreste nicht über zwei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

**104.** Wer, um Geld zu gewinnen, ärztlich behandelt, ohne zur ärztlichen Praxis berechtigt zu sein, unterliegt, falls sich daraus nachtheilige Folgen ergeben haben:

dem Arreste nicht über drei Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**105.** Wer ohne vorschristmäßige Erlaubniß Pockenimpfung treibt, unterliegt, wenn dieselbe nachtheilige Folgen gehabt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als drei Rubeln.

**106.** Wer ohne die vorschristmäßige Erlaubniß Arznei-Substanzen und Präparate zum Verkauf anfertigt oder verkauft, unterliegt, falls sich daraus nachtheilige Folgen ergeben haben, abgesehen von der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Materialien und Geräthschaften zum Besten der örtlichen Gottgefälligen Anstalten:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**107.** Wer Todte nicht an den dazu bestimmten Plätzen, oder ohne Beobachtung der bestehenden Verordnungen, beerdigt, unterliegt:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**108.** Wer ohne die vorschristmäßige Autorisation Särge oder Leichen, behufs Uebersführung derselben an andere Orte, ausgräbt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**109.** Wer ohne die vorschristmäßige Autorisation einen Leichnam aus dem Auslande einführt, oder aus einem Gouvernement in das andere, oder aus einem Kreise in den andern transportirt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**110.** Wer Schlachthäuser errichtet, ohne die bestehenden Vorschriften zu beobachten, desgleichen wer bei Schlachthäusern Abfall liegen läßt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**111.** Wer Wasser an Orten, wo es zum Trinken verwendet wird, durch Weichen von Flachs oder Hans, durch Hineinwerfen oder Gießen von Abfall, oder aber Hineinschütten schädlicher Sustanzen, verdirbt,

jedoch ohne alle Absicht, den öffentlichen Gesundheitszustand zu gefährden (Art. 28), unterliegt:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**112.** Wer über den Ausbruch einer Seuche unter dem Vieh nicht berichtet, oder die wider Viehseuchen und Rinderpest anbefohlenen Vorsichtsmaßregeln nicht ergreift, unterliegt:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**113.** Führer von Viehheerden, welche dieselben auf dem Marsche der vorgeschriebenen Besichtigung nicht unterwerfen, unterliegen:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**114.** Wer die Vorschrift, Vieh nirgends anders als in Schlachthäusern (wo nämlich dergleichen vorhanden sind) zu schlachten, übertritt, unterliegt:

dem Arreste nicht über drei Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

**115.** Wer der Gesundheit schädliche oder verdorbene Gß- und Trink-Waaren zum Verkaufe bereitet oder verkauft, ingleichen wer Geschirre aus einem der Gesundheit nachtheiligen Materiale fertigt, unterliegt, abgesehen von der Vernichtung dieser Waaren oder Geschirre:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**116.** Wer beim Verkaufe von Gßwaaren nicht Reinlichkeit und Sauberkeit im erforderlichen Maße beobachtet, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

\* Ex bibl. univ. Dorp.

## Behutes Hauptstück.

### Von Vergehen gegen die persönliche Sicherheit.

**117.** Wer verbotene Schußwaffen aufbewahrt oder führt, oder an Orten, wo solches untersagt ist, aus einem Feueergewehre oder einer andern gefährlichen Waffe schießt, desgleichen wer Schießpulver in größerer, als der gestatteten Quantität, bei sich hält, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Das verbotene Gewehr, sowie die über das gesetzliche Maß vorgedundene Quantität Schießpulver werden confiscirt.

**118.** Wer eine geladene oder andere gefährliche Schußwaffe oder Schießpulver ohne die erforderliche Vorsicht aufbewahrt, oder aber da, wo solches verboten, ein Gewehr trägt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**119.** Wer beim Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, beim Ausschütten oder Ausgießen irgend welcher Dinge, sowie auch beim Transportiren oder Abladen schwerer Lasten, nicht die gehörige Vorsicht anwendet, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**120.** Wer reißende Thiere hält, ohne die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit unerläßlichen Vorkehrungen zu treffen, oder dieselben, aus Mangel an Vorsicht, ihrem Gewahrsame entlaufen läßt, unterliegt:

dem Arreste nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

**121.** Wer die gehörigen Maßnahmen zum Schutze wider Gefahren, welche möglicher Weise durch Hausthiere entstehen können, verabsäumt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**122.** Wer einen Hund oder ein anderes Thier auf einen Menschen, obschon ohne verbrecherischen Vorsatz (Art. 28), hetzt, unterliegt:

-dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

In diesem Artikel ist der Ausdruck: „ohne verbrecherischen Vorsatz“ statt der ursprünglich vorgeschlagenen Worte: „aus Unart“ gebraucht. Obgleich dieser letztere Ausdruck mehre Mal im Strafgesetzbuche von 1845 gebraucht ist, hat er nicht die bestimmte Bedeutung, welche das Gesetz fordert. (Sent. der II. Abth. S. 8.)

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, für das im Art. 122 erwähnte Vergehen Arrest nicht über sieben Tage oder eine Geldbuße nicht über fünf und zwanzig Rubeln zu bestimmen. Bei der ferneren Erwägung dieses Gegenstandes wurde gefunden, daß obgleich dieses Vergehen eigentlich nur eine Unart ist, nichts destoweniger aber, im Hinblick auf die möglichen schädlichen Folgen es nöthig sei, den Arrest bis auf fünfzehn Tage, die Geldbuße bis auf fünfzig Rubel zu erhöhen. Unabhängig hiervon war der Vorschlag gemacht worden, das in diesem Artikel bezeichnete Vergehen in zwei Kategorien zu theilen, indem zur ersten das Vergehen, welches keine schädlichen Folgen gehabt, zur zweiten aber das Vergehen, welches einen Biß, Wunden oder andere Krankheits-Symptome zur Folge gehabt, gerechnet würden; im ersteren Falle Arrest nicht über eine Woche oder eine Geldbuße von 25 Rbl. zu bestimmen, im zweiten Falle aber, der nur dann zur Jurisdiction des Friedensrichters gehört, wenn das Vergehen ohne verbrecherischen Vorsatz verübt ist, die Strafe je nach der Wichtigkeit der Folgen bis zu einem Arrest von drei Monaten oder einer Geldbuße von dreihundert Rubeln zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist aus dem Grunde nicht angenommen worden, weil nach Art. 128 die Schuldigen in solchen Fällen dem Arrest bis zu einem Monat oder einer Geldbuße bis hundert Rubeln unterzogen werden können, unabhängig von der Verpflichtung, den von ihnen zugesügten Schaden zu ersetzen (Art. 24), und weil diese Strafe für ein Vergehen, das nur aus Leichtsinne, ohne verbrecherischen Vorsatz Jemandem wirklichen Schaden zuzufügen verübt, nicht für unzureichend befunden werden kann. (Journal 1864 Nr. 46 S. 14.)

**123.** Wer in Städten und Dörfern unvorsichtig oder übermäßig schnell fährt, oder einem dazu Unfähigen oder Betrunknen die Lenkung von Pferden anvertraut, unterliegt:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Die Strenge der Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Rubeln für unvorsichtiges oder übermäßig rasches Fahren ist der Wichtigkeit des Vergehens in den Fällen entsprechend befunden worden, wo es von Leuten aus dem Volke verübt ist; da aber größtentheils reiche Leute des unmäßig raschen Fahrens schuldig sind, welche sich aus der Zahlung einer Geldpön nichts machen, so ist es für nothwendig erkannt, neben der Geldbuße auch einen Arrest von nicht über sieben Tagen zu bestimmen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 14 und 15.)

**124.** Wer haufällige Zäune nicht gehörig stützt, oder bei Ausföhrung von Bauten und anderen Arbeiten keine Warnungszeichen oder

Umzäunungen errichtet, oder aber Brunnen, Schmutz- und Kalk-Gruben nicht mit dergleichen umstellt, sowie überhaupt in den Fällen, wo solche Einzäunungen oder Warnungszeichen zum Schutze der persönlichen Sicherheit nothwendig erscheinen, diese aufzustellen versäumt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzehn Rubeln.

(Journal 1864 Nr. 46 S. 15.)

**125.** Wer Vogelbauer, Blumentöpfe und dem ähnliche Gegenstände ohne die erforderliche Vorsicht auf die Fenster stellt, desgleichen auch Aushängeschilder oder Fensterladen nicht stark genug befestigt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**126.** Wer Leute in haufälligen oder schlecht beschaffenen Bötten übersetzt, sowie überhaupt die in Bezug auf das Uebersetzen über Flüsse erlassenen Vorschriften verlegt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**127.** Schenkwirthe in Trinklokalen unterliegen, wenn sie einem Betrunknen, der nur mit der augenscheinlichsten Gefahr sich selbst überlassen bleiben könnte, nicht die gehörige Sorge widmen:

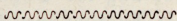
einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf Rubeln.

**128.** Haben die in den Artikeln 66, 72, 76, 106, 111, 117—119 und 121—127 bezeichneten Vergehen die Verwundung oder Gefährdung der Gesundheit irgend Jemandes zur Folge gehabt, ohne jedoch die Ursache seines Todes geworden zu sein (Art. 28), so unterliegen die Schuldigen:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**129.** Wer eine, obschon in diesem Gesetze nicht vorgesehene, jedoch offenbar unvorsichtige Handlung begeht, welche Jemandem eine Verwundung oder Gefährdung der Gesundheit zuzieht, ohne seinen Tod zur Folge gehabt zu haben (Art. 28), unterliegt:

dem Arreste nicht über sieben Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.



## Erstes Hauptstück.

### Von Ehrenkränkungen, Drohungen und Gewaltthätigkeiten.

#### Erste Abtheilung.

##### Von Kränkungen der Ehre.

Nach dem Strafgesetzbuche werden für Ehrenkränkungen die Schuldigen außer zu persönlichen Strafen noch zur Abbitte und zur Zahlung eines Sühnegeldes verurtheilt. (Bd. XV Thl. I Art. 2086 und 2091.)

Der Hauptzweck der Abbitte, welche gewöhnlich in Gegenwart von Zeugen stattfand, war, die zugesügte Beleidigung wieder gut zu machen. — Bei geschlossenem Gerichte, das dem Publikum nicht zugänglich war, könnte dieses noch eine Begründung finden, weil es sonst der Gesellschaft sogar unbekannt geblieben wäre, welchen der beiden Streitenden das Gericht für gerechtfertigt erkannt und welchen schuldig befunden. Durch einen solchen Zweck wurden einigermassen die Schattenseiten der obenbezeichneten Verschärfung der Strafen gerechtfertigt. Bei Einführung des öffentlichen Gerichtsverfahrens ist dieses nicht nöthig.

Das Criminalgesetz kann nur bestimmte Folgen einer verbrecherischen Handlung vorschreiben; es kann den Schuldigen Straf- und Besserungs-Maßregeln unterziehen, welche einerseits für nothwendig angesehen werden als Wiedervergeltung für das zugesügte Uebel, andererseits als nützlich zur Besserung des Schuldigen. Es ist aber nicht Sache des Gesetzes, in die moralische Seite des Gegenstandes einzugehen, und z. B. Reue und Schuldbekentniß vorzuschreiben. Die Reue oder die Abbitte ist Sache des Gewissens, und hat nur dann einen Werth, wenn sie vollkommen freiwillig und aufrichtig geschieht. Das kann man aber nicht erwarten, wenn der Schuldige zur Strafe dazu gezwungen wird. Wie mäßig hierbei auch die Worte sein mögen, welche das Gericht vorschreibt — so ist eine öffentliche Abbitte doch immer erniedrigend und wirkt schädlich auf den, welcher dieser Maßregel unterzogen wird. Statt der Versöhnung, welche das Gesetz wünscht, erregt die Abbitte noch mehr die feindseligen Gefühle der Partheien: den Beleidigten erinnert sie an die erlittene Beleidigung, dem Beleidiger flößt sie aber das Gefühl der Rache für die überstandene moralische Tortur ein. Wenn die Vergeltung der Beleidigung Zweck der Abbitte sein soll, so ist sie überflüssig, da der Schuldige auch außerdem einer Strafe unterliegt. Wenn sie als Mittel angesehen werden sollte, um dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, so würde auch hier der Zweck nicht erreicht werden, denn letzterer ist sich bewußt, daß der Beleidigte sich nicht aus Schuldbewußtsein entschuldigt, sondern einzig nur deswegen, weil er im entgegengesetzten

Falle der Gefängnißhaft unterliegen würde. Aus allen diesen Gründen ist die erzwungene Abbitte in dieses Gesetz nicht aufgenommen.

Um ferner zu beurtheilen, in wiefern die zweite oben erwähnte Schärfung der Strafen für Beleidigungen, die Zahlung des Sühnegeldes, gerecht und wünschenswerth ist, ist es nothwendig, auf die Anordnungen des Reichsgesetzbuches hinsichtlich der Klage-Erhebung in Sachen über Ehrenkränkungen zurückzugehen.

Die Klage wegen Ehrenkränkungen kann entweder eine ästimatorische — um Beitreibung eines Sühnegeldes, oder eine Criminalklage — um Bestrafung des Schuldigen sein. Beide Klagen können nur von dem Verletzten selbst oder dem Vertreter seiner Rechte erhoben werden. Der betreffende Criminalprozeß kann in einen Civilprozeß umgewandelt werden, nicht aber umgekehrt der Civilprozeß in einen Criminalprozeß. In beiden Fällen wird der Prozeß mittelst Vergleichs beigelegt. (Bd. X Th. I Civilgesetze Art. 667—669; Bd. XV Th. II Criminalprozeßordnung Art. 41, 42; Strafgesetzbuch Bd. XV Th. I Art. 2102 Anmerk.) Diese Bestimmungen beweisen, daß unsere Gesetzgebung das Princip der Nichtmischung der Staatsregierung in Sachen über Ehrenkränkungen anerkennt, er überläßt sie ganz dem Gutdünken der Verletzten. Dieses Princip ist vollkommen richtig, weil nur die Beleidigten allein wissen und beurtheilen können, ob die Kundmachung der Beleidigung ihnen nicht noch mehr in den Augen der Gesellschaft schaden wird, als die Beleidigung selbst. Ferner hält das Reichsgesetzbuch von 1857 es nicht nur nicht für nothwendig, für Ehrenkränkungen zu strafen (mit Ausnahme natürlich der Beleidigungen von Beamten bei Ausübung ihrer Dienstpflichten), sondern sucht vielmehr Strafen in diesen Fällen zu vermeiden, denn erstens schreibt es vor, im Falle des Vergleichs vor der Vollstreckung des Urtheils die Strafe aufzuheben (Strafgesetzbuch Art. 171), und zweitens zieht es offenbar die Civilprozeße den Criminalprozeßen vor. Bei aller Regelmäßigkeit und Consequenz dieser Ansicht über Ehrenkränkungsachen, bei denen sehr häufig beide Theile schuldig sind, kann der Zweck nicht vollkommen erreicht werden, sobald das Criminalgesetz den Schuldigen außer der Strafe noch zur Zahlung eines Sühnegeldes verurtheilt. Der Kläger hat gar keine Berechnung, den Criminalprozeß in einen Civilprozeß umzuwandeln, da ersterer ihm mehr Rechte giebt. Eine Person, welche wirklich in ihrer Ehre gekränkt worden, wenn sie nur eiaigermaßen auf sich hält, wird es für im höchsten Grade erniedrigend halten, für die Beleidigung einige Rubel zu erhalten. Auf diese Weise ziehen nur solche Personen Vortheil von der Erlaubniß, eine doppelte Genugthuung für die Ehrenkränkung zu verlangen, welche selbst Beleidigungen hervorgerufen und mit ihrer Ehre Handel treiben: wenn die durch die Civilgesetze bestimmte Zahlung ihnen nicht hinreichend erscheint, finden sie ein fertiges, leichtes Mittel, das Maß derselben zu erhöhen, indem sie von dem Beleidiger eine Zulage unter Androhung eines Criminalprozeßes und einer Strafe abdringen. Die Förderung eines solchen Gewerbes ist natürlich nicht wünschenswerth.

In Folge dessen und um in Sachen über Ehrenkränkungen die Civilprozeße noch strenger von den Criminalprozeßen zu scheiden, unterliegen den in diesem Gesetze verordneten Strafen die Schuldigen nur in den Fällen, wo die Gefränkten nicht um das in den Civilgesetzen bestimmte Sühnegeld nachsuchen (Art. 138). (Sent. der II. Abth. S. 47—50.)

Die im ersten Hauptstücke für die verschiedenen Arten von Beleidigungen angedrohten Strafen entsprechen sowohl der Wichtigkeit der einzelnen Vergehen, als auch den Anforderungen des Fundamental-Reglements für die Criminalprozessordnung, nach welchem (Art. 19) die der Jurisdiction der Friedensrichter unterstellten Vergehen, mit Ausnahme nur der Verbrechen gegen das Eigenthum, nur Arrest nicht über drei Monate oder Geldbußen nicht über dreihundert Rubel nach sich ziehen können.

**130.** Wer mittelst Wort oder Schrift Jemandem eine Beleidigung zufügt, unterliegt:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, für das in diesem Artikel vorgesehene Vergehen Arrest nicht über sieben Tage und eine Geldbuße nicht über fünf und zwanzig Rubel zu bestimmen. In Anbetracht dessen jedoch, daß Verbal-Injurien, wenn auch die im Art. 131 bezeichneten Strafschärfungsgründe nicht statthaben, sehr wichtig sein können, sind diese Strafen für solche Fälle nicht streng genug befunden. Daher ist es für nothwendig erachtet, den Arrest bis auf fünfzehn Tage und die Geldbuße bis auf fünfzig Rubel zu erhöhen. (Journal vom 30. September 1864 S. 10.)

**131.** Ist die Beleidigung durch Wort oder Schrift mit Vorbedacht, oder an einem öffentlichen Orte oder in einer zahlreichen Versammlung geschehen, oder aber einer Person weiblichen Geschlechts, oder einer solchen Person zugesügt worden, welche, obschon mit dem Beleidiger nicht in aufsteigender Linie verwandt, jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zu demselben ein Recht auf besondere Achtung von seiner Seite hatte, so unterliegt der Schuldige:

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**132.** Wer eine mit ihm in aufsteigender Linie verwandte Person mittelst Wort oder Schrift beleidigt, unterliegt:

dem Arreste nicht über drei Monate.

**133.** Für thätliche Beleidigung einer Person, die selbst Anlaß dazu gegeben, unterliegt der Schuldige, wenn er mit dem gekränkten Theile nicht in aufsteigender Linie verwandt war:

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**134.** Für thätliche Beleidigung einer Person, die ihrerseits keinen Anlaß dazu gegeben, unterliegt der Schuldige:  
dem Arreste nicht über einen Monat.

**135.** Wer eine thätliche Beleidigung mit Vorbedacht, oder an einem öffentlichen Orte oder in einer zahlreichen Versammlung, oder aber einer Person weiblichen Geschlechts, oder einer solchen Person zufügt, welche, obschon mit dem Beleidiger nicht in aufsteigender Linie verwandt (Art. 28), jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zu demselben ein Recht auf besondere Achtung von seiner Seite hatte, unterliegt:  
dem Arreste nicht über drei Monate.

**136.** Für mündliche oder schriftliche Verleumdung unterliegt der Schuldige:  
dem Arreste nicht über zwei Monate.

Wenn aber durch die Verleumdung die Ehre eines Frauenzimmers oder einer solchen Person gekränkt worden, die, obschon mit dem Verleumder nicht in aufsteigender Linie verwandt (Art. 28), jedoch durch ihre besonderen Beziehungen zu demselben auch ein Recht auf besondere Achtung von seiner Seite hatte, so unterliegt der Schuldige:  
dem Arreste nicht über drei Monate.

**137.** Wer eine unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihm gemachte Mittheilung, oder aber ein durch Eröffnung eines Briefes oder auf sonst welche ungesetzliche Weise in Erfahrung gebrachtes Geheimniß in der Absicht aussprengt, die Ehre Jemandes dadurch zu kränken, unterliegt:  
dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

Dieses Vergehen ist eine Art der Ehrenkränkungen; die Verhandlung über Beleidigungen ähnlicher Art beginnen auch einzig auf Klage des Verletzten, und werden in Folge Vergleichs beigelegt. Bei der Unpflösigkeit, für solch' eine Indiscretion strenge Strafen anzuordnen, ist es am zweckmäßigsten, dieses Vergehen der Jurisdiction der Friedensrichter zu unterstellen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 16.)

**138.** Den in den Artikeln 130—137 bezeichneten Strafen unterliegen die Schuldigen nicht: 1) sobald der beleidigte Theil selbst dem Beleidigenden eine gleiche oder schwerere Kränkung zugesügt, und 2) wenn

der Beleidigte von dem Beleidiger das in den Civil-Gesetzen festgestellte Sühngeld fordert.

Diese Bestimmung ist fast buchstäblich dem Strafgesetzbuche (Reichsgesetzbuch von 1857 Bd. XV Th. I Art. 2094 Anmerk.) entnommen, in welchem sie für die schwersten Beleidigungen, deren Beahndung die Competenz der Friedensrichter übersteigt, in Kraft bleibt.

Unsere Gesetzgebung hält es im Allgemeinen nicht für nothwendig, immer für Ehrenkränkungen zu strafen (mit Ausnahme natürlich der Beleidigungen, welche Beamten, bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, zugesügt werden); denn die Verhandlungen über solche Sachen beginnen nur in Folge von Klagen des Beleidigten oder derjenigen Personen, welche seine Rechte vertreten: in diesen Fällen giebt das Gesetz offenbar den Civilproessen den Vorzug vor den Criminalproessen, und schreibt sogar vor, die Strafe aufzuheben, wenn die Partheien vor der Urtheilsvollstreckung sich vergleichen. Wo solche Vorschriften bestehen, wäre es inconsequent, den Angeklagten zu strafen, wenn er eben so schuldig ist wie sein Ankläger. (Journal 1864 Nr. 46 S. 16.)

## Zweite Abtheilung.

### Von Drohungen und Gewaltthätigkeiten.

**139.** Wer Jemandem mit einer gewaltthätigen Handlung droht, unterliegt, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28):

dem Arreste nicht über fünfzehn Tage, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**140.** Wer mit Worten droht, Jemanden zu tödten oder Brand zu stiften, unterliegt, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28):

dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**141.** War die im Artikel 140 bezeichnete Drohung schriftlich gemacht, so unterliegt der Schuldige, falls er dabei weder eigennützige, noch sonst verbrecherische Zwecke verfolgte (Art. 28):

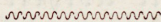
dem Arreste nicht über zwei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zweihundert Rubeln.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, die Strafe für die im Artikel 139 bezeichneten Drohungen auf Arrest bis zu sieben Tagen und eine Geldbuße bis fünf und zwanzig Rbl., für Drohungen nach Art. 140 — auf Arrest bis zu fünfzehn

Tagen und eine Geldbuße bis fünfzig Rbl., und für Drohungen nach Art. 141 — auf Arrest bis zu einem Monat und eine Geldbuße bis hundert Rbl. zu beschränken. Bei der ferneren Erwägung dieses Gegenstandes wurde beschloffen, das Strafmaß zu erhöhen, weil bei der Freiheit, welche den Friedensrichtern bei Zumessung der Strafen gelassen, es ihnen nicht schwer sein wird, die Strafe nach dem Grade der Vorsätzlichkeit abzumessen. Man begegnet leider bei uns nicht selten Fällen der Anwendung von Drohungen zur Erreichung selbststüchtiger und pecuniärer Vortheile. Eine Geldbuße ist das beste Mittel zur Zügelung solcher Handlungen. In anderen Fällen kann der Arrest mehr zweckentsprechend erscheinen, um böswillige Leute von Versuchen abzuhalten, welche ohne Grund die Ruhe anderer stören. (Sent. der II. Abth. S. 9.)

**142.** Für unerlaubte Selbsthülfe, sowie auch für eigenmächtige Anwendung von Gewalt, wenn keine schweren Mißhandlungen, keine Verwundungen oder Verstümmelungen vorliegen (Art. 28), unterliegt der Schuldige:

dem Arreste nicht über drei Monate.



## Zwölftes Hauptstück.

### Von Vergehen wider die Familienrechte.

**143.** Wenn Kinder über hinlängliche Mittel gebieten, um ihren hilfsbedürftigen Eltern den nöthigen Lebensunterhalt zu reichen, sich dessen aber weigern, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über drei Monate.

Abgesehen davon, werden sie verpflichtet, den Eltern eine ihren Mitteln entsprechende Unterstützung zu verabsolgen.

**144.** Wenn Eltern, sowie überhaupt Personen, denen die Pflege eines Kindes oblag, ein solches aussetzen oder verlassen, jedoch nicht an solchen Orten, wo süglich nicht erwartet werden konnte, daß andere Personen dasselbe finden würden (Art. 28), so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über drei Monate.

Es war ursprünglich beabsichtigt worden, außer den in den Art. 143 und 144 enthaltenen Anordnungen noch eine besondere Strafe für Schließung einer Ehe ohne die Erlaubniß der Eltern oder Vormünder, namentlich — Arrest bis zwei Monate und eine Geldbuße bis zweihundert Rbl. zu bestimmen.

Dieser Vorschlag ist nicht angenommen worden, weil unser allgemeines Civilgesetz (Bd. X Th. I Art. 6) die Einwilligung der Eltern zur Ehe selbst ihrer großjährigen Kinder zur nothwendigen Bedingung macht. Eine so wichtige Anordnung bei Herausgabe eines Strafgesetzes für Vergehen, so zu sagen im Vorübergehen, abzuändern, wäre unmöglich. Andererseits ist in Betracht gezogen worden, daß das Gesetz über die Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern zur Eheschließung ihrer Kinder, als zu einer der wichtigsten Handlungen ihres Lebens, welche von Einfluß auf ihre ganze Zukunft ist, die sicherste Grundlage der Familienbande ist. Dasselbe erschüttern hieße diejenigen Verhältnisse untergraben, welche immer als heilig und unantastbar angesehen werden müssen. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Strafe lange nicht der Wichtigkeit der verbrecherischen Handlung entsprechend befunden, und beschlossen worden, diese Anordnung garnicht in dieses Gesetz aufzunehmen, damit diejenigen, welche schuldig sein werden, die Erlaubniß ihrer Eltern zur Schließung der Ehe nicht erbeten zu haben, der im Strafgesetzbuche bestimmten strengeren Strafe, d. h. der Gefängnißhaft bis zu einem Jahre unterliegen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 17)

## Dreizehntes Hauptstück.

### Von Vergehen wider fremdes Eigenthum.

#### Erste Abtheilung.

##### Von eigenmächtiger Nutzung fremden Besitztums und Beschädigung desselben.

Bei der Bestimmung von Strafen für die eigenmächtige Nutzung fremden Besitztums stößt man auf besondere Schwierigkeiten. Nach dem Reichsgesetzbuche von 1857 unterliegt wer eigenmächtig, jedoch nicht heimlich und nicht in diebischer Absicht, das auf einem fremden Grundstücke befindliche Korn, solchen Hafer oder andere Früchte oder Gemüse schneidet oder sammelt, oder auf fremden Wiesen Heu mähet, neben der dem Eigenthümer, in Grundlage der Civilgesetze, für den ihm verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn zu leistenden Vergütung, einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent der Summe, zu welcher der durch ihn verursachte Verlust veranschlagt werden wird. (Bd XV Th. I Art. 2178.) Eine gleiche Beahndung zieht das Beschädigen fremder Frucht- und Gemüsegärten, das Abweiden fremden Getreides und fremder Wiesen, sowie das Schlachten fremden Viehes nach sich. (Art. 2181.) Diese Strafen können nicht der beständig wachsenden Bedeutung des Eigenthumsrechtes, besonders des Grundbesitzes entsprechend befunden werden. Wenn der der eigenmächtigen Nutzung oder der Vernichtung fremden Eigenthums Schuldige dieses ohne Absicht thut, oder ohne zu wissen daß es nicht ihm gehört, sondern in fremden Besitz sich befindet, so kann er in einem solchem Falle gar keiner Strafe unterzogen werden, und ist nur in civilrechtlichem Wege verpflichtet, den zugesügten Schaden zu ersetzen. Wenn aber der Anschlag auf fremdes Eigenthum mit Absicht gemacht (und dann nur kann derselbe

eine criminalrechtliche Verantwortung nach sich ziehen), so ist es offenbar, daß in einem solchen Falle die Erhebung von zehn Procent von der Summe des zugefügten Schadens lange nicht hinreichend sein wird. Wenn also Jemand z. B. in Ansicht Aller, am hellen lichten Tage für sich einen Theil einer fremden Wiese abmähet oder fremdes Getreide erndtet im Werthe von drei oder fünf Rubeln, so würde die Beschränkung der Strafe dafür nur auf dreißig oder fünfzig Kopelen in gar keinem Verhältnisse zu der Schuld stehen.

In den ausländischen Gesetzgebungen werden die Vergehen gegen das Eigenthum, welche nicht den Begriff des Diebstahls im engeren Sinne in sich schließen, mit außerordentlicher Genauigkeit bezeichnet und bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen (Plurordnungen), welche manchmal bis hundert und mehr Artikel enthalten. Es wäre nicht schwer, aus denselben die Definition und Unterscheidung der verschiedenen ländlichen Vergehen zu entnehmen; aber diese sehr detaillirten Vorschriften sind dort durch die Anforderungen des mehr als bei uns entwickelten bürgerlichen Lebens hervorgerufen. Daher sind im gegenwärtigen Gesetze nur die allgemeinsten Arten von Uebertretungen bezeichnet, deren fernere Entwicklung von der zu machenden Erfahrung abhängen wird. Bei Bestimmung der Strafen selbst, größtentheils bis zehn Rbl., ist die am 18. Juli 1862 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Weideschäden zur Grundlage genommen, deren Project, ehe es an das Hauptcomité in Bauersachen vorgestellt war, von allen Versammlungen der Friedensvermittler und Gouvernementsbehörden in Bauersachen durchgesehen und nach ihren Bemerkungen verbessert worden. (Sent. der II. Abth. S. 57—59 und Journal 1864 Nr. 46 S. 18.)

**145.** Wer eigenmächtig, jedoch nicht in diebischer Absicht, auf fremdem Grundstücke Früchte oder Gemüse abnimmt, Beeren oder Pilze sammelt, in fremden Gärten Bäume schädigt oder Blumen pflückt, Rasen sticht, oder Sand, Thon u. s. w. ausgräbt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**146.** Wer eigenmächtig in fremden Waldungen jagt, in fremden Gewässern Fische fängt oder auf fremdem Grunde und Boden irgend welche sonstige Jagd betreibt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, die Geldbuße für das bezeichnete Vergehen auf fünfzehn Rbl. zu beschränken, bei der ferneren Erwägung dieser Frage wurde das Strafmaß erhöht, weil durch Fischfang in fremden Gewässern den Eigenthümern großer Schaden zugefügt werden kann, der nicht immer in der Folge ersetzt wird. (Sent. der II. Abth. S. 11.)

**147.** Wer über fremde Felder und Wiesen, bevor auf ihnen das Getreide oder Gras gemäht worden, geht oder fährt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**148.** Wer Vieh durch fremde Wiesen oder Felder treibt, oder aber auf fremden Grundstücken oder in fremden Wäldern weiden läßt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**149.** Wer durch Gartenanlagen oder Frucht- und Gemüse-Gärten, oder auch durch solche Wiesen, Felder, Baumpflanzungen und Weiden fährt oder Vieh treibt, welche mit Zäunen oder Gräben umgeben sind, oder wo Warnungszeichen aufgestellt waren, um anzudeuten, daß das Fahren oder Treiben von Vieh verboten ist, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

**150.** Wer auf fremden Grund Steine, Schutt, gefallenes Vieh und andern Abfall führt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**151.** Wer sich der Pfändung von auf fremder Weide betroffenen Thieren (Vieh oder Fasel) widersetzt, desgleichen wer gepfändete Thiere eigenmächtig wegführt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als zehn Rubeln.

**152.** Wer fremde Gräben, Zäune oder fremdes bewegliches Besizthum beschädigt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünf und zwanzig Rubeln.

Anmerkung. Abgesehen von den in Grundlage der Artikel 145—152 zu verhängenden Geldbußen, sind die Schuldigen verpflichtet, dem Bestizer des beschädigten Gegenstandes die in der Verordnung vom 18. Juli 1862 (Reichs-Gesetzbuch Bd. IX, Beil. zu Art. 31, Verordnung über die Gouv.- und Kreis-Bauer-Regulirungsbeh., nach der Forts. von 1863) festgesetzte Entschädigung zu leisten.

**153.** Wer fremdes Vieh schlachtet oder verstümmelt, unterliegt: dem Arreste nicht über einen Monat, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

## Zweite Abtheilung.

## Vom Befehlen und Beschädigen fremder Waldungen.

Die Strafverordnungen für Befehlen und Beschädigen fremder Waldungen sind der am 9. April 1863 herausgegebenen neuen Redaction des 10. Hauptstückes VII. Titels des Strafgesetzbuches (Reichsgesetzbuch von 1857 Bd. VIII Forst-Verordnung Beilage zum Art. 1460 nach der Fortsetzung von 1864) entnommen, mit folgenden unbedeutenden Abweichungen: die Zahl der Artikel ist einigermaßen verringert durch Zusammenziehen von vollkommen gleichartigen Vergehen, welche auch dieselben Strafen nach sich ziehen. Zur Vermeidung nutzloser Wiederholungen sind Artikel oder Theile von Artikeln ausgeschlossen, welche Anordnungen enthalten, die den obenangeführten allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

Nach dem Fundamental-Reglement für die Criminalprozeßordnung (Art. 19) wird den Friedensrichtern anheimgestellt, Geldbußen bis dreihundert Rubel zu verhängen, für's Fällen von Holz und Walddefraudationen ist die Erhebung des doppelten, unter einigen Umständen des dreifachen Werthes des eigenmächtig Gefällten oder Defraudirten angeordnet. Daher sind der Jurisdiction der Friedensrichter nur diejenigen Vergehen dieser Art überlassen, bei deren Verübung der zugesetzte Schaden nicht über hundert Rubel beträgt.

Zugleich ist es für nothwendig befunden, die Strafen einigermaßen zu verschärfen. Nach dem Ukase vom 9. April 1863 (Gesetzsammlung Nr. 305) unterliegen die der Entwendung und Vernichtung von Holz im Werthe von nicht über dreißig Rubel, zum wie vielen Male sie dieses auch verübt haben mögen, nur Geldbußen (Pkt. 2). Dieselbe Strafe wird auch für die ersten beiden Entwendungen im Werthe von über dreißig Rubel bestimmt, und nur im Falle sie dessen zum dritten Male im Laufe von zwei Jahren überführt werden, unterliegen sie einer persönlichen Strafe (Pkt. 3).

Das Aufgeben des früheren Systems der allzustrengen Strafen für Waldfrevel ist ohne Zweifel ein wichtiger Fortschritt in der Criminalgesetzgebung; doch ist hierbei eine gewisse Vorsicht nothwendig, um nicht in das entgegengesetzte ebenso gefährliche Extrem zu verfallen, und aus der Walddefraudation ein vortheilhaftes Gewerbe zu machen; sobald für Waldfrevel aber nur Geldstrafen verordnet sind, so ist eine solche Folge sehr möglich.

Da die Waldausrottungen immer sehr bedeutend waren, einen ungeheuren Umfang aber in letzter Zeit fast überall auf den Privatgütern gewonnen haben, so wird dadurch die Nothwendigkeit strengerer Strafen, um dem bei einer solchen Sachlage drohenden vollkommenen Holzmangel in vielen Gouvernements vorzubeugen, bewiesen, denn die Waldbesitzer eilen, ihr Eigenthum, sogar bei einem bedeutenden Verlust am Preise, an die Holzhändler loszuwerden, aus Furcht, daß sie Alles ohne jeden Ertrag verlieren werden.

Die Schärfung der Strafen ist um so mehr wünschenswerth, da die Walddefraudationen nicht als einzelne Aeußerungen der verbrecherischen Neigung zur Aneignung fremden Eigenthums erscheinen, sondern als ein systematisch entwickeltes Gewerbe, welches den Unternehmern sehr bedeutenden Gewinn bietet. Dieses wird dadurch erklärt, daß lange nicht alle Fälle der Entwendung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen, vieler Fälle nicht zu gedenken, welche sogar ganz

unbemerkt bleiben. Um eine Defraudation zu entdecken und den Frevler zu überführen, ist es nothwendig, ihn auf der That zu ertappen und auf der Stelle zu fangen, dieses ist aber nur in seltenen, glücklichen Fällen möglich, denn erstens ist die Aufsicht über die Wälder wegen ihres Umfanges sehr schwierig, und zweitens sind die Frevler gewöhnlich Bewohner der Umgegend, welche mit der Fertlichkeit und der Art der Bewachung des Waldes wohl bekannt sind, und denen es daher immer gelingt, sich rechtzeitig zu entfernen und ihre Beute mitzunehmen. Bei einer solchen Schwierigkeit der Entdeckung von Waldfreveln, kann man, nach Ansicht von Personen, welche genau mit diesem Uebel bekannt sind, mit Sicherheit behaupten, daß der Waldfrevler, der zwei Mal im Laufe von zwei Jahren überführt worden, ohne Zweifel in diesem Zeitraum eine unvergleichlich größere Zahl von Walddefraudationen verübt hat, die vollkommen straflos geblieben. Aus diesem Grunde wird die Zahlung des doppelten, und in einigen Fällen sogar des dreifachen Werthes des entwendeten Holzes für ihn garnicht so empfindlich sein, um ihn zu zwingen, das verbrecherische Gewerbe aufzugeben; es wird für ihn hingegen sehr vortheilhaft sein, in den Fällen, wo die Defraudationen entdeckt werden, nur mit solchen Geldbußen durchzukommen, da er sicherlich zehn, zwanzig und mehr Mal dieses Vergehen ungestraft verüben wird.

Das sehr häufig gegen die Erhöhung der Strafen für Walddefraudationen angeführte Beispiel ausländischer Gesetzgebungen, welche für die ersten Defraudationen Geldstrafen hinreichend finden, kann für uns nicht überzeugend sein, denn in den anderen Staaten ist wegen des geringen Umfanges der Wälder die Waldaufsicht viel leichter zu handhaben, als bei uns, und wenn dort auch Defraudationen vorkommen, so haben sie doch nicht den Character eines so systematischen Uebels, den sie bei uns besonders in letzterer Zeit erlangt haben. (Sent. der II. Abth. S. 59—62.)

**154.** Wer schon gefälltes und gestapeltes Holz oder sonstige bereits gefertigte Walderzeugnisse entwendet, desgleichen wenn er dieselben aus den zu ihrer Aufbewahrung hergerichteten Stapelplätzen stiehlt, unterliegt:

den für Diebstahl (Art. 169—172) festgesetzten Strafen.

**155.** Wer noch nicht gefällte Baumstämme, sowie auch Windbruch und Fallholz oder einzelne Partieen derselben aus einem Walde entwendet, oder in einem solchen eigenmächtig Holz fällt, wenn er auch die gefällten Stämme nicht wegführt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation des entwendeten oder eigenmächtig gefällten Holzes oder der Erlegung von dessen Werthe:

das erste und zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage des doppelten Werthes des gestohlenen oder eigenmächtig gefällten Holzes; das dritte oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und

zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu sechs Monaten.

**Anmerkung.** Als Wiederholung eines Holzdiebstahls oder eigenmächtiger Holzfällung ist nicht zu betrachten, wenn diese Vergehen, obschon nicht zum ersten Male, jedoch erst nach Verlauf von zwei Jahren seit der Urtheilsfällung über einen früher begangenen Waldsrevel verübt worden.

Ursprünglich war vorgeschlagen worden, für die Entwendung (Art. 155) und die Fehlung von anderen entwandten Holzes (Art. 159) die Schuldigen zum ersten Male einer Geldbuße, zum zweiten Male einer Geldbuße oder dem Arrest, zum dritten Male aber der Gefängnißhaft zu unterziehen.

Bei der allendlichen Erwägung dieser Frage wurde aber gefunden, daß die Geldbußen die empfindlichste Strafe für Waldsreveler sei, und daß im Falle der Verurtheilung der Schuldigen zu Arrest, die Krone oder die Privatforstbesitzer die Geldstrafe verlieren würden, welche einigermaßen einen Ersatz für den zugesügten Schaden bieten, und daher wurde beschlossen: hinsichtlich der beiden ersten Defraudationen die in der Verordnung vom 9ten April 1863 festgesetzte Ordnung nicht abzuändern, d. h. die Defraudanten sowohl das erste, als das zweite Mal der doppelten Geldstrafe zu unterziehen, ohne dem Friedensrichter das Recht zu lassen, für die zweite Defraudation Arrest zu verhängen; für die dritte Defraudation aber im Laufe von zwei Jahren die Schuldigen einer Geldstrafe und außerdem der Gefängnißhaft zu unterziehen. Demgemäß sind die Art. 155 und 159 dieses Gesetzes verfaßt. (Journal vom 30. September 1864 S. 13.)

**156.** Die im vorhergehenden Artikel 155 angegebenen Geldbußen können um die Hälfte verschärft werden: a) sobald das Holz aus Schiffbau-Waldungen oder Reserve-Stücken (заказные роши) entwendet oder in denselben gefällt worden; b) sobald diese Vergehen zur Nachtzeit verübt worden; c) sobald der Holzdieb oder Waldsreveler sich irgend welcher Mittel bedient hatte, um von der Forstwache nicht erkannt zu werden, oder auf Befragen der letzteren seinen Namen zu nennen verweigert, oder sich fälschlich für einen Andern ausgegeben hatte; d) sobald gesäete oder gepflanzte Baumstämme abgehauen oder mit ihrer Wurzel ausgerissen worden; e) sobald Baumstämme abgesägt, oder mehrere Individuen beim Entwenden oder Fällen des Holzes betroffen worden, und f) sobald der Holzdiebstahl oder Waldsrevel nicht aus Noth, sondern aus eigennützigem Absicht verübt worden.

**157.** Als Schuld ist nicht zuzurechnen:

- 1) wenn Reisende zur nothwendigen Reparatur ihrer Fuhrwerke etwas Holz im Walde abgehauen, sobald es sich nur nicht um gesäete und gepflanzte Bäume handelt, und
- 2) wenn Fallholz und Reisig in Waldungen der Krone gehauen oder aufgesammelt worden, dieses aber, in Grundlage des Forst-Reglements, nicht für widergesetzlich anzusehen ist.

**158.** Den für eigenmächtiges Holzfällen (Art. 155 und 156) festgesetzten Beahndungen und Strafen unterliegen gleichfalls auch Diejenigen:

- 1) welche ohne gehörige Autorisation fremde Waldnutzungen, Baumschulen oder mit Wald angesäete Plätze roden;
- 2) welche an fremden Bäumen Einschnitte machen, um aus denselben Harz oder Saft zu ziehen, oder aber Baumstämme abschälen, um Borke, Bast u. dgl. m. zu gewinnen, oder auf andere Weise wachsende Bäume beschädigen;
- 3) welche zwar die Erlaubniß haben, in Kronwaldungen Holz zu fällen, aber an Stückzahl der Bäume oder hinsichtlich deren Länge oder Dicke mehr, als ihnen erlaubt war, fällen, und nicht aus eigenem Antriebe darüber Anzeige machen, oder, falls sie dies auch gethan, doch mehr als zehn Stämme auf hundert über die ihnen zugestandene Zahl gehauen haben;
- 4) welche zwar die Erlaubniß haben, in Kronwaldungen Holz zu fällen, aber Bäume nicht von der Gattung abhauen, wie verabredet worden, oder aber Mast- oder andere verbotene Bäume;
- 5) welche zwar die Erlaubniß erhalten haben, in Kronwaldungen Harz, Theer, Pottasche, Kohlen, Bast, Lindenbast, Borke zu gewinnen oder Radselgen, Krummhölzer, Fehmerstangen und dem ähnliche Holzfabrikate anzufertigen, aber solches in größeren Quantitäten, als ihnen gestattet worden, betreiben, und nicht aus eigenem Antriebe darüber Anzeige machen, oder, falls sie dies auch gethan, doch dergleichen in einem die ihnen zugestandene

Quantität um zehn Procent übersteigenden Verhältnisse bereitet haben, und

- 6) welche ohne Billet Holz oder Waldfabrikate flößen, wenn es sich ergibt, daß sie dieselben ungesetzlicher Weise sich verschafft.

**159.** Wer wissentlich gestohlenes oder eigenmächtig von Anderen gefälltes Holz oder sonstige Walderzeugnisse bei sich hehlt oder kauft, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation solchen Holzes und der Walderzeugnisse oder der Erlegung ihres Werthes:

das erste und zweite Mal, einer Geldbuße im Betrage des Werthes des von ihm gehehlten oder gekauften Holzes; das dritte oder die folgenden Male aber, derselben Geldbuße und zugleich der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

*Anmerkung.* Sind die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen von Holzhändlern begangen worden, so wird ihnen die Strafe von den allgemeinen Gerichtsbehörden zuerkannt.

Ähnliche Vergehen der Holzhändler können nicht der Jurisdiction von Friedensrichtern überlassen werden, da dieselben nach dem Reichsgesetzbuche von 1857 (Bd. VIII Forst-Abth. nach der Fortsetzung von 1864 Beil. zum Art. 1460 Pkt. 11) für die Hehlung und den Ankauf wissentlich gestohlenes Holzes, außer der allgemeinen Strafe, auch noch dem Verlust des Rechtes mit Holz zu handeln im Laufe von fünf Jahren unterliegen. Nach dem Art. 20 des Fundamental-Reglements für die Criminalprozeßordnung sollen der Jurisdiction der Friedensrichter alle Vergehen entzogen werden, welche den Verlust des Rechtes Handel oder ein Gewerbe zu betreiben nach sich ziehen. (Journal 1864 Nr. 46 S. 20 und 21.)

**160.** Wer in fremden Waldungen ohne die gehörige Autorisation Harzkohlenöfen, Ziegelbrennereien oder sonstige durch Heizung betriebene Fabriken anlegt, desgleichen auch wer, ebenfalls ohne Erlaubniß, Harz oder Theer siedet, Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation aller eigenmächtig ausgeführten Anlagen, der gebrauchten Werkzeuge und Materialien, sowie der bereits angefertigten Fabrikate:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln.

**161.** Wer in Waldparcellen, welche ihm dazu nicht angewiesen worden, der Krone gehöriges Holz fällt oder Holzfabrikate anfertigt,

unterliegt hierfür, abgesehen von der Confiscation alles widerrechtlich Gefällten oder Ungefertigten und dem Verluste der Berechtigung, in jenen Parcellen Holz zu hauen oder dergleichen Fabrikate herzustellen:

einer Geldbuße im Betrage des Werthes des widerrechtlich Gefällten oder Ungefertigten.

Hatte jedoch dies Fällen von Holz oder Unfertigen von Fabrikaten aus demselben in Schiffbau-Waldungen oder Reserve-Stücken (заказныя проши) Statt gefunden, so wird solche Geldbuße verdoppelt.

**162.** Wer Harz oder Theer nicht an den ihm von der Forstverwaltung zu diesem Zwecke angewiesenen Plätzen siedet, oder nicht daselbst Pottasche, Kohlen oder Kalk brennt, unterliegt, abgesehen von der Verpflichtung, die etwa aufgeführten Bauten wieder abzureißen:

einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als fünfzig Rubeln.

**163.** Wer, nach Beendigung des Harz- oder Theer-Siedens oder der Bereitung von Pottasche, Kohlen, Ziegeln und anderen Fabrikaten, die zu diesem Behufe in der Krone gehörigen Waldungen ausgegrabenen Gruben nicht ebnet, unterliegt:

einer den dreifachen Betrag der auf Ebenung dieser Gruben verwandten Kosten nicht übersteigenden Geldbuße.

**164.** Wenn da, wo der Verkauf von der Krone gehörigem Holze einer vorgängigen Controlirung zu unterliegen hat, dasselbe in den Forsten selbst zersägt, veräußert oder unerlaubter Weise verarbeitet worden ist, bevor diese Controlirung Statt gefunden, so wird

alles vorschriftwidrig veräußerte, zersägte oder verarbeitete Holz confiscirt.

**165.** Holzhändler, die beim Flößen von auf gesetzlichem Wege erworbenem Holze nicht im Besitze der vorschriftmäßigen Billete sind, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent des Werthes ihrer Holzwaaren.

Ist jedoch ein solches Billet nicht vorgewiesen worden, weil es verloren gegangen, oder geschah die Vorweisung nicht zur rechten Zeit, oder

fehlte auf demselben jegliche vorschristmäßige Angabe, so unterliegen die Schuldigen hierfür:

einer Geldbuße im Betrage von fünf Procent des Werthes jener Holzwaaren.

Ursprünglich war beabsichtigt worden, anzuordnen, daß die des Nichtbesitzes oder der nicht rechtzeitigen Vorweisung eines Flößungsbillettes Schuldigen einer Geldbuße im Betrage von nicht über zehn Procent vom Werthe der Holzwaare unterliegen sollten, in der Folge ist es aber für nützlich befunden worden, die über diesen Gegenstand durch den Ukas vom 9. April 1863 angeordneten Regeln beizubehalten (Reichsgesetzbuch vom Jahre 1857 Bd. VIII, Forstreglement nach der Fortsetzung vom Jahre 1864 Beilage zum Art. 1460 Pkt. 32 und 33), welche in dieser Beziehung einen Unterschied statuiren, namentlich: zehn Procent wird nur dann erhoben, wenn der Schuldige gar kein Flößungsbillet gelöst hatte; fünf Procent aber, im Falle ein solches Billet nicht vorgewiesen worden, weil es verloren gegangen, oder wenn die Vorweisung nicht zur rechten Zeit geschah, oder wenn auf demselben die angeordnete Aufschrift fehlte. (Journal 1864 Nr. 46 S. 21 und Journal vom 30. September 1864 S. 13 und 14.)

**166.** Wer beim Flößen von Barken keine Barken-Billete oder solche Billete vorweist, die mit den auf den Barken angebrachten Stempeln nicht übereinstimmen, oder aber auf den Barken keine Stempel hat, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage der doppelten, für die Barken entweder nach Faden oder nach Fußes angefetzten, Abgabe (Reichsgesetzbuch Bd. VIII, Forst-Reglem., Art. 684, 685 und 713).

Derselben Behandlung werden Barkenpatrone unterzogen: a) wenn sie keine besonderen Billete zu ihren, zwar für die Barken gebauten, aber von diesen abgefordert beförderten, Böten und Rachen haben; b) wenn die Maße der Barke, wie sie im Bilette aufgegeben sind, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, und c) wenn die Barken in abgeänderten Dimensionen umgebaut, hiervon aber der competenten Obrigkeit, zur desfallsigen Bemerkung auf den Biletten, keine Anzeige gemacht worden. Bei falscher Angabe der Maße einer Barke sind folgende etwa vorkommende Ungenauigkeiten unberücksichtigt zu lassen: wenn im Längenmaße bis zu einem halben Werschock, in der Breite bis zu einem Werschock auf jeden Faden, in der Höhe aber bis zu einem Werschock auf jede Arschin fehlt oder zuviel erfunden wird.

(Journal vom 30. September 1864 S. 14.)

**167.** Der Entwendung oder eigenmächtigen Fällung von Holz Schuldige, welche den Forstbeamten oder der Forstwache gegenüber Ungehorsam oder Widerschlichkeit bewiesen, ohne jedoch Gewaltthätigkeiten sich erlaubt zu haben (Art. 28), unterliegen, abgesehen von der ihnen aufzuerlegenden Geldbuße:

dem Arreste nicht über einen Monat.

**168.** Die in Grundlage der Artikel 155—166 verhängten Straf gelder, desgleichen auch das den Schuldigen abgenommene Holz und die confiscirten Waldproducte, ferner, falls letztere versteckt oder bereits verbraucht worden, die an Stelle ihres Werthbetrages erlegten Summen, fallen an die Staatscasse, oder, nach Befund, an den Privatbesitzer.

Es ist nothwendig, den Forstbesitzern einen wesentlichen Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden zu gewähren, welcher durch Wiedergabe von Balken — statt wachsender Bäume, lange nicht gedeckt ist. (Journal v. 30. Septbr. 1864 S. 14.)

### Dritte Abtheilung.

#### Vom Diebstahle.

Vor Emanirung des Strafgesetzbuches von 1845 enthielt das Gesetz folgende Definition des Diebstahls: Diebstahl wird genannt, wenn Jemand einem andern heimlich Geld oder anderes bewegliches Vermögen ohne Zustimmung dessen, dem das Geld und das bewegliche Vermögen gehört, wegnimmt, dasselbe versteckt, verkauft, versetzt oder anders zu seinem Nutzen verwendet. Diese Definition war nicht ausreichend, unter anderem in der Beziehung, daß nach derselben jede heimlich veranstaltete Entwendung fremden beweglichen Eigenthums für Diebstahl galt, während diese Gattung von Verbrechen verschiedene besondere Arten hat, die ganz verschiedene Strafen nach sich ziehen, je nachdem ob hiebei Gewalt und in welchem Grade namentlich geübt worden. Diesem Mangel wurde durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 abgeholfen, nach welchem als Diebstahl jede, auf welche Weise es auch sei, verübte Entwendung fremder Effecten, fremden Geldes oder anderen beweglichen Besitzthums galt, wenn dieselbe heimlich, ohne Gewalt, Drohungen und überhaupt ohne die den gewaltthätigen oder den einfachen Raub bezeichnenden Umstände verübt worden.

Aber auch diese neue Definition des Diebstahls, genauer als die erste, kann nicht für ganz befriedigend gelten: es fehlt in derselben unter anderem eines der wichtigsten Momente, nemlich, daß die Entwendung in eigenmächtiger Absicht geschehen sei, ohne welche sie nicht als Diebstahl gelten kann; zum Beispiel, wenn Jemand heimlich einem Verschwender Geld wegnehmen und in die Bank legen würde, um ihn mit der Zeit vor Armuth zu schützen. Man wird nicht wenig solcher Fälle aufzählen können, bei denen keine Absicht vorhanden sein wird, die entwandte

Sache zu seinem Nutzen zu verwenden, der Entwender folglich auch rechtlich nicht als Dieb anerkannt werden kann.

Die Erfahrung vieler Gesetzgebungen überzeugt von der Schwierigkeit, im Gesetze eine vollkommen zutreffende Definition des Diebstahls zu geben. Ueberhaupt sind Definitionen mehr Sache der Rechtswissenschaft und der Doctrin, als des Gesetzes, in welchem sie häufig gefährlich sind und daher vermieden werden müßten, außer in Fällen der äußersten Nothwendigkeit. Hinsichtlich des Diebstahls besteht keine solche Nothwendigkeit, denn die Bedeutung desselben ist jedem verständlich. Sollten aber in einigen besonderen Fällen Mißverständnisse über den wahren Sinn dieses Wortes entstehen, so werden sie durch das Cassations-Departement des Dirigirenden Senats erklärt werden, dessen Entscheidungen gesetzlich (Criminalprozeßordnung Art. 933, Civilprozeßordnung Art. 815) zur Richtschnur und behufs gleichmäßiger Erklärung und Anwendung der Gesetze publicirt werden. Aus diesen Gründen ist in gegenwärtigem Gesetze keine Definition des Diebstahls gegeben.

**169.** Wer einen Diebstahl begeht, dessen Gegenstand nicht mehr als dreihundert Rubel an Werth beträgt, unterliegt:  
der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei bis zu sechs Monaten.

Nach dem Gesetzbuche vom Jahre 1857 werden die des Diebstahls Schuldigen verschiedener Verantwortung, je nach dem Werthe des Gestohlenen unterzogen. (Bd. XV Th. I Art. 2238.) In den Zeiten vor Peter dem Großen war dieses Princip bei uns nicht angenommen; nach dem Gesetzbuche des Zaren Alexei Michailowitsch hingen die verschiedenen Strafen für Diebstahl nur davon ab, zum wie vielen Mal der Diebstahl verübt worden und ob dabei eine Tödtung stattgefunden (Kapitel XXI Art. 9 u. folg.) Der Einfluß des Werthes des Gestohlenen ist zuerst in unser Criminalgesetz durch die Kriegs-Artikel vom Jahre 1716 eingeführt, welche Diebstähle unter und über zwanzig Rubel unterscheiden (Kap. XXI Art. 189 und 191). In den späteren Bestimmungen des XVIII. sowie Anfangs des XIX. Jahrhunderts hat dieser Gesichtspunkt noch größere Entwicklung erfahren, so daß nach den Criminalgesetzen vom Jahre 1842 (Art. 806 und 807) der Diebstahl in sechs Grade getheilt wurde: 1) bis anderthalb Rbl., 2) bis drei Rbl., 3) bis vier Rbl. und fünfzig Kop., 4) bis sechs Rbl., 5) bis dreißig Rbl., 6) über dreißig Rbl. S. Dieses so specielle System war hauptsächlich aus Deutschland entnommen, wo in früheren Zeiten der Werth des Gestohlenen eines der wichtigsten Momente der Strafbestimmung ausmachte. Der Grund dazu ist noch im römischen Rechte zu suchen, nach welchem seit dem Gesetze des Portius der Diebstahl für eine rein civilrechtliche Uebertretung galt, und nur mit entsprechenden Geldstrafen belegt war (poena dupli et quadrupli). Im Mittelalter hatte sich diese Ansicht vollkommen verändert, der Diebstahl galt als Verbrechen und zog die strengsten Strafen nach sich, aber die Strenge dieser Strafen hing nach wie vor, unter anderem, auch von dem Werthe des Entwandten ab. Gegenwärtig ist dieses Princip schon fast von allen Gesetzgebungen aufgegeben, und ist nur noch in einigen deutschen Gesetzbüchern, wie z. B. im Hannoverschen und Thüringenschen beibehalten, aber auch dort wird es sehr getadelt.

In der That besteht der Einfluß des Werthes des Gestohlenen auf die Strafe nicht vor der Kritik, und zwar aus folgenden Gründen :

1) Die Gerechtigkeit erfordert, daß die Strafe dem Grade der Verschuldung des Verbrechens entspreche. Bei der Bemessung derselben aber nach dem Werthe des Gestohlenen hängt sie größtentheils nur vom Zufall ab. Gewöhnlich stiehlt der Dieb was ihm unter die Hände kommt, es mag werthvoll oder werthlos sein. Selbst bei der Absicht, einen Diebstahl von vorher überlegter Größe zu begehen, hängt die den Dieb treffende Strafe sehr häufig nur vom Zufall ab. Es wird ein Beutel gestohlen, in dem gewöhnlich nur Kleingeld gehalten wird, aber zufällig befinden sich in demselben auch Banknoten oder Papiere auf eine bedeutende Summe. Manchmal ändert ein Kopfen mehr nicht nur das Maß, sondern auch die Art der Strafe. In einem anderen Falle denkt der Dieb Brillanten oder Silber zu entwenden, aber erstere erweisen sich als falsche und letztere als eine Composition, die das Ansehen von Silber haben. Offenbar wird die Bemessung der Strafe nach dem Werthe des Gestohlenen in den angeführten Fällen nicht dem verbrecherischen Willen des Schuldigen entsprechen; im ersten Falle wäre es unmöglich, ihm zu glauben, daß er sich mit einer geringen Summe habe begnügen wollen, deren er zu seinem Unterhalt bedurfte, ebenso wie es im anderen Falle schwer wäre, ihn des Versuches des Diebstahls von Gegenständen von bedeutendem Werthe schuldig zu befinden.

2) Der Dieb erzielt für die von ihm gestohlenen Sachen fast nie ihren wirklichen Preis; größtentheils hingegen, da er ihren wirklichen Werth nicht kennt, verkauft er sie für einen Spottpreis; in einigen Fällen kann er den wahren Werth nicht kennen, wie z. B. wenn von einem unwissenden Menschen Kunstproducte gestohlen werden, oder seltene, für den Bibliographen werthvolle Bücher u. dgl. In Folge dessen entstehen bei den Werthbestimmungen beständige Schwierigkeiten; der Damnificat taxirt die Sache hoch, der Angeeschuldigte protestirt dagegen; man nimmt zu Sachverständigen seine Zuflucht, aber auch diese, sie mögen noch so kenntnisreich und gewissenhaft sein, können nichts Bestimmtes und Genaueres in den Fällen sagen, wo die Sache selbst nicht mehr vorhanden ist, was nicht selten vorkommt. In Folge dessen werden neue Taxationen nothwendig, es entstehen Competenzconflicte und allerlei Verzögerungen der Sache, von der Zweifelhaftigkeit der dem Schuldigen zukommenden Strafe garnicht zu reden.

3) Viele Sachen haben gar keinen bestimmten Kaufpreis, sind aber für ihren Eigenthümer mehr oder weniger werthvoll aus ganz besonderen, fast immer zufälligen Gründen. Hierher können Familiengegenstände, Portraits, Briefe, Handschriften, Alterthümer, Raritäten u. dgl. gerechnet werden. In solchen Fällen ist es unmöglich, den Preis des Gestohlenen festzustellen.

4) Die Preisbestimmung des Gestohlenen wird noch mehr erschwert, wenn nicht der ganze Gegenstand, sondern nur ein Theil desselben gestohlen worden, z. B. ein Theil einer Bronze- oder Marmor-Statue, einer Umzäunung oder eines Reifeneccessaires. Was soll hier dem Urtheile zur Grundlage dienen: der vom Diebe erzielte Vortheil oder der dem Eigenthümer zugesügte Schaden? Derselbe Zweifel entsteht noch auffälliger im Fall der Entwendung von Bankbilletten oder Wechseln, die nicht in blanco cedirt sind u. dgl. In den Händen des Diebes haben diese

Gegenstände gar keinen Werth, während dem Bestohlenen ein großer Schaden zugefügt sein kann.

5) Neue Schwierigkeiten entstehen, wenn der Diebstahl von mehreren Personen ausgeführt worden, obgleich ohne Bildung einer Bande. Der von ihnen ausgeführte Diebstahl kann bedeutend sein, aber auf den Antheil eines jeden käme nur wenig. Es wäre ungerecht, hier dem Schuldigen die Strafe nach dem Werthe des ganzen Diebstahls zu erhöhen.

6) Im Falle gleichzeitiger Verübung mehrerer Diebstähle, von denen jeder dreißig Rubel nicht übersteigt, unterliegt der Schuldige nach dem Princip der Concurrenz von Verbrechen einer weniger strengen Strafe, als für Entwendung eines Gegenstandes im Werthe von fünf und dreißig Rubel. Indessen ohne von dem schon viel bedeutenderen Werth des Gestohlenen zu reden, verdient der Dieb im ersteren Fall eine viel strengere Behandlung schon dafür, daß das Vergehen gegen fremdes Eigenthum von ihm mehrmals ausgeführt worden.

Es ist schwierig, alle Uebelstände und Zweifel aufzuzählen, welche dadurch entstehen, daß der Werth des Gestohlenen zur Grundlage der den Schuldigen treffenden Strafe gemacht wird; aber alle zusammen weisen sie unstreitig auf das Falsche des Principis selbst hin, welches die Strafe von äußeren und vollkommen zufälligen Umständen abhängig macht, die den Richter veranlassen, die Sache oberflächlich zu betrachten, sich auf ein äußeres greifbares Moment zu beschränken, ohne in Betracht zu ziehen, ob dasselbe Resultat des verbrecherischen Willens gewesen. Indirect wird die Unhaltbarkeit dieses Principis auch von denjenigen Gesetzgebungen anerkannt, welche sich zu demselben bekennen, denn die Verschiedenheit der Strafen nach dem Werthe des Entwandten wird von ihnen nur bei der heimlichen und ohne Gewalt verübten Entwendung zugelassen, während bei dem Raube, d. h. der offenen und gewaltsamen Aneignung fremden Eigenthums, der Werth gar nicht in Betracht gezogen wird. Außerdem wird, entsprechend dem Werthe des Gestohlenen, nur bis zu einer gewissen Summe, ein Unterschied bei den Strafen gemacht, so wird z. B. bei uns die strengste Strafe für den Diebstahl, der von keinen besonderen Straf-erhöhungsgründen begleitet war, für die Entwendung eines Gegenstandes im Werthe von über dreihundert Rubel angedroht (Gesetzbuch vom Jahre 1857 Bd. XV Th. I Art. 2228); folglich unterliegen diejenigen, welche dreihundert und einen Rubel und diejenigen, welche mehrere hundert tausend Rubel entwandt haben, derselben Strafe.

Der gewöhnliche Einwand der Anhänger der Theorie von dem Werthe des Gestohlenen besteht darin, daß die Schuld desjenigen, welcher einen großen Diebstahl begangen hat, nicht der Schuld eines solchen vollkommen gleichgestellt werden kann, der einem Anderen einen geringen Schaden zugefügt hat. Diese Bemerkung ist richtig nur in dem Falle, wo die Größe des Diebstahls vorher beabsichtigt, nicht aber zufällig war; solche Beispiele gehören aber nur zu den Ausnahmen, und sind gewöhnlich von Umständen begleitet, welche die Strafe erhöhen, als Einbruch, Anpassen von Schlüsseln u. dgl. Aber selbst bei dem Mangel solcher Umstände kann der Schuldige einer verschiedenen Verantwortung unterzogen werden: erstens gewährt das Gesetz dem richterlichen Ermessen einige Freiheit in der Wahl des Strafmaßes, welches daher in Berücksichtigung unter anderem auch der Größe des beabsichtigten Diebstahls höher zugemessen werden kann, zweitens liegt unabhängig von

der Strafe dem Schuldigen die Verpflichtung ob, den zugesügten Schaden zu ersetzen, diese Ersatzpflichtigkeit wird um so bedeutender sein, je größer der Werth des Gestohlenen. Freilich sind die Schuldigen größtentheils zahlungsunfähig; aber in einem solchen Falle können sie nach vollstreckter Strafe als Zahlungsunfähige der Gefängnißhaft unterliegen, welche nach den privatrechtlichen Bestimmungen bis fünf Jahre dauern kann; aus der Criminalpraxis ist es bekannt, daß dieses auch nicht selten vorkommt. Daher ist gar kein Grund vorhanden, die Strenge der Strafe auch noch wegen eines größtentheils nur zufälligen Umstandes zu erhöhen.

Viele der obenbezeichneten Uebelstände dieses Systems waren längst auch schon bei uns erkannt worden. Schon im Jahre 1840 war mittelst am 20. Juli Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Bestrafung von Verschickten angeordnet worden, daß bei Bestimmung des Strafgrades für Diebstahl kein Unterschied hinsichtlich des Werthes des Gestohlenen gemacht werden solle, es sollten einzig der Umstand, ob der Diebstahl zum ersten oder wiederholten Male verübt, so wie die sittlichen Beweggründe und die das Verbrechen begleitenden Umstände in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Verschickten ist dieser Grundsatz, ohne practische Uebelstände, im Laufe von fünfzehn Jahren angewandt worden bis zum Jahre 1855, wo eine neue Redaction des mit dem System des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 in Einklang gebrachten Kapitels über die Strafen erschien.

Dieselbe Anschauung hatte auch denjenigen zur Richtschnur gedient, welche das Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 entwarfen; in den Erläuterungen zu dem Kapitel über Diebstahl war von ihnen angeführt worden, daß es bei der Zusammenstellung dieses Entwurfs beabsichtigt worden sei, den Werth des Entwendeten gar nicht zu berücksichtigen, da derselbe sehr häufig, beinahe immer davon abhängt, wie viel Zeit, Bequemlichkeit und andere Umstände zu entwenden erlaubt haben. Daher war im Entwurf zum Strafgesetzbuche beabsichtigt worden, in der gebührenden Stufenfolge die verschiedenen Arten von Beweggründen zum Diebstahl, so wie auch andere Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe aufzuführen und nach ihnen die vorgeschlagenen Strafen abzumessen. In dem zur Revision dieses Entwurfs niedergesetzten Comité wurde es für unzweckmäßig, zur damaligen Zeit besonders, für gefährlich befunden, die Erhöhung der Strafe je nach dem Werthe des Gestohlenen gänzlich aufzuheben, denn die Practiker bemerkten, daß manchmal Diebe, welche die Möglichkeit hatten, mehr zu entwenden, sich auf die Entwendung einer Summe oder eines Gegenstandes geringeren Werthes beschränkten, nur um nicht einer Criminalstrafe zu unterliegen. Dieser Ansicht erfahrener und kenntnißreicher Leute nachgebend, entschlossen sich die Redacteurs des Entwurfs, in denselben auch dem Werthe des Entwendeten entsprechende Strafbestimmungen aufzunehmen, jedoch nur in den Fällen, wo die Entwendung nicht von anderen wichtigeren die Schuld des Verbrechens erschwerenden Umständen begleitet war. Außerdem waren in den Entwurf zum Strafgesetzbuche die fünf niedrigsten Unterabtheilungen der früheren Strafgesetze nicht aufgenommen worden, und nur drei festgestellt: 1) bis zwanzig Abl. (bei Durchsicht des Entwurfs im Reichsrathe ist dieser Grad bis dreißig Abl. erhöht worden); 2) bis dreihundert, und 3) über dreihundert Abl. S.

Der einzige Beweggrund, welcher im Jahre 1845 die theilweise Beibehaltung des Unterschiedes der Strafen, dem Werthe des Entwendeten entsprechend, veranlaßte, war, daß die Diebe manchmal, obgleich sie die Möglichkeit

haben mehr zu stehlen, sich mit der Entwendung einer geringeren Summe oder von Gegenständen geringeren Werthes begnügen, um nicht einer Criminalstrafe zu unterliegen. Dagegen muß bemerkt werden: 1) daß wenn die Diebe auch manchmal solche Berechnungen zur Nichtschur nehmen, so ist kein Grund vorhanden, dieselben als allgemeine Regel anzunehmen und die Strafe für alle Diebe im Allgemeinen zu erhöhen, deren größte Zahl, wie schon oben bemerkt worden, nicht einmal im voraus weiß, was sie stehlen; 2) Verbrecher, welche mit Berechnung handeln, glauben überhaupt nicht entdeckt und bestraft zu werden, sondern hoffen gewöhnlich die Früchte ihres Verbrechens zu genießen, ohne für dasselbe weder einer civilrechtlichen noch einer criminalrechtlichen Verantwortung zu unterliegen; endlich 3) überzeugen die vom Justizministerium gesammelten practischen Bemerkungen zum Strafgesetzbuche vom J. 1845 vollkommen von der Nothwendigkeit, sich von dem früheren System loszusagen, denn fast alle Procureure und Präsidenten der Criminal-Palaten ohne Ausnahme bezeugen, daß dasselbe sehr häufig zur Fällung von Urtheilen führt, die zu einander in keinem Verhältnisse stehen und der Gerechtigkeit nicht entsprechen.

Aus allen diesen Erwägungen und dem Beispiel fast aller neueren europäischen Gesetzgebungen folgend, müßte auch bei uns in Zukunft die Strafe für den Diebstahl nicht nach dem Werthe des Entwendeten bemessen werden. Bei der Entwerfung aber nur specieller Gesetze über diejenigen Gattungen des Diebstahls, welche der Competenz der Friedensrichter unterliegen, ist es noch nicht möglich, dieses Princip in seinem ganzen Umfange zur Geltung zu bringen, ohne alle unsere übrigen Gesetze über den Diebstahl umzugestalten. Andererseits wäre es unzweckmäßig, den Friedensrichtern die Entscheidung in Sachen über Diebstähle auf jede Summe zu überlassen, während sie hinsichtlich der Ersahpflichtigkeit für das Entwendete nicht über die Summe erkennen könnten, für welche sie in Civilsachen competent sind. Wenn aber der Einfluß des Werthes des Gestohlenen auf die den des Diebstahls Schuldigen treffende Strafe nicht ganz beseitigt werden kann, so ist es wenigstens nothwendig, einen entschiedenen Schritt in dieser Richtung zu thun, noch eine Unterabtheilung in den Strafen nach dem Werthe des Entwendeten aufzuheben, ähnlich wie dieses im Jahre 1845 geschehen, namentlich den Unterschied der Strafe für Diebstahl unter und über dreißig Rubel, und eine gleiche Verantwortung festzustellen für alle Diebstähle, welche nicht von besonderen Umständen begleitet waren, bis dreihundert Rubel, d. h. für alle diejenigen, welche der Jurisdiction der Friedensrichter unterliegen. Auf diese Weise wird in dem größten Theile der Fälle eine Gleichmäßigkeit der Strafen erzielt und der die Sachen so sehr verschleppenden häufigen Uebergabe der Acten aus einer Behörde an die andere lediglich wegen Zweifel über die richtige Taxation vorgebeugt werden. Hierdurch wird indessen die Furcht vor der Strafe für Diebstahl durchaus nicht abgeschwächt werden, denn in allen Fällen, in welchen der Schuldige eine besonders verbrecherische Absicht zeigt, wie z. B. bei dem Einbruche und anderen derartigen die Strafe erhöhenden Umständen werden die den Diebstahl verübt Habenden der strengeren Verantwortung nach dem Strafgesetzbuche unterzogen werden. (Sent. der II. Abth. S. 64—75.)

**170.** Die in dem Artikel 169 festgesetzte Gefängnißhaft kann bis zu einem Jahre verschärft werden:

- 1) sobald der Diebstahl (ohne jedoch Kircheneigenthum zu betreffen oder mit Entweihung des Heiligthums verbunden zu sein) in einer Kirche, Kapelle oder sonst einem Bethause, oder aber auf einem Kirchhofe begangen worden, oder auch an einer Leiche, wiewohl ohne Aufwühlung eines Grabes;
- 2) sobald der Diebstahl nächtlicher Weile verübt worden;
- 3) sobald die Schuldigen, um den Diebstahl zu begehen, durch ein Fenster eingestiegen, über eine Mauer, einen Zaun oder sonst eine Umfriedung geklettert, oder aber unter falschem Vorwande in ein Haus eingedrungen sind;
- 4) sobald entwendet worden, was zur Existenz seines Besitzers unumgänglich nothwendig war, und der Dieb diesen Umstand kannte;
- 5) sobald der Diebstahl auf vorgängige Verabredung mehrerer Individuen, jedoch ohne Bildung einer besonderen Bande verübt worden;
- 6) sobald der Diebstahl in einem Behördenlokale, oder an einem zahlreich besuchten Versammlungsorte ausgeführt worden;
- 7) sobald der Diebstahl von Dienstboten, Arbeitern, Gesellen oder anderen Individuen begangen worden, die in der Wohnung desjenigen lebten, dem sein Eigenthum entwendet wurde (jedoch ohne Verabredung und Gemeinschaft mit anderen zu dem Ende in das Haus gebrachten Leuten), und
- 8) sobald ein schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheiltes Individuum den Diebstahl ausgeführt hat.

**171.** Die in Grundlage der Artikel 169 und 170 über den eines Diebstahls Schuldigen zu verhängende Strafe kann um die Hälfte gemildert werden:

- 1) wenn der Dieb aus eigenem Antriebe das Entwendete dem Eigenthümer zurückgegeben;
- 2) wenn der Diebstahl aus äußerster Noth und aus Mangel jeglicher Mittel zum Unterhalte und zur Arbeit begangen worden, und
- 3) wenn der Werth des entwendeten Gegenstandes fünfzig Kopfen nicht übersteigt.

**172.** Wer den Versuch zu einem Diebstahle gemacht und an demselben durch von ihm unabhängige Umstände gehindert worden, desgleichen auch wer an einem Diebstahle Theil genommen oder den entwendeten Gegenstand bei sich gehehlt, unterliegt den auf Diebstahl gesetzten Strafen: dem Friedensrichter bleibt es jedoch anheimgestellt, je nach der Bedeutsamkeit des Versuches oder dem Grade der Bethheiligung am Diebstahle, die Strafen auf die Hälfte herabzusetzen.

Nach dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 unterliegen die eines einfachen Diebstahls Schuldigen, d. h. eines solchen, welcher von keinem die Strafe erhöhenden Umstande begleitet war, der Abgabe in das Arbeitshaus auf eine Zeit von drei bis zu sechs Monaten. Diese Strafe muß um zwei Grad erhöht werden, wenn der Diebstahl unter straffschärfenden Umständen verübt worden, die aber nicht von besonderer Wichtigkeit, d. h. ohne Einbruch, ohne Anwendung nachgemachter Schlüssel, ohne eine Bande zu bilden, ohne Waffen u. dgl., wo schon Abgabe in die Arrestanten-Compagnien angedroht ist. (Art. 2245 des Reichsgesetzbuches vom Jahre 1857 Bd. XV Th. I.)

Im Einklange mit der Andeutung des Pkt. 3 Art. 19 des Allerhöchst bestätigten Fundamental-Reglements für die Criminalprozessordnung sind in dieses Reglement die ersten der oben bezeichneten Arten des Diebstahls aufgenommen worden; hierbei ist aber eine wesentliche Abweichung von dem Gesetzbuche von 1857 gemacht, in der Beziehung, daß die Schärfung oder Milderung der Strafe im Falle der besonderen im Gesetze bezeichneten Umstände, dem Ermessen des Richters anheim gegeben und er dazu nicht verpflichtet wird, zugleich ist auch die Bezeichnung dieser Umstände und die Feststellung, in welchem Maße jeder derselben auf die Schärfung oder Milderung der Schuldbarkeit einwirkt, nicht so genau und bestimmt wie im Strafgesetzbuche. Diese Abweichung ist durch folgende Gründe hervorgerufen:

Der Grundgedanke, welcher in dem Promulgations-Ukase zum Strafgesetzbuche vom Jahre 1845 ausgesprochen war, bestand darin, daß der Zweck des neuen Gesetzes die möglichste Beseitigung der Willkür bei der Urtheilsfällung und die unmittelbare Unterstellung der Angeschuldigten unter das Gesetz sei. Daher ist in dem Strafgesetzbuche jedem Verbrechen und jeder Art desselben eine möglichst vollständige und genaue Charakteristik gegeben, es sind ausführlich alle in der Practik vorgekommenen oder von den Redacturen vorhergesehenen Fälle und Umstände ausgeführt und mit großer Pünktlichkeit ist das Maß der Strafe angegeben, dem der Schuldige in jedem besonderen Falle unterliegen soll. Das Streben des Gesetzgebers war von Erfolg und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 hatte seinerzeit einen wohlthätigen Einfluß, indem es aus unseren Gerichtsbehörden die Willkür vollkommen verdrängte, die in denselben herrschte, als vorgeschrieben war „nach den Gesetzen zu bestrafen“ oder „dem Gerichte nach den Gesetzen zu übergeben“, während in Wirklichkeit diese Gesetze gar nicht da waren. Aber bei Veränderung der Umstände, unter welchen das Strafgesetzbuch herausgegeben war, mußte das in demselben angenommene System zu vielen Uebelständen Veranlassung geben. Allen nur einigermaßen in der Criminalpractik Bewanderten ist es bekannt, daß unter

tausend Fällen, welche dem Gerichte unterliegen, es schwerfällt, zwei zu finden, die sich in Allem unbedingt gleichen. Der Grad der Böswilligkeit des Verbrechens, folglich auch das Maß der Strafe, der er in jedem einzelnen Falle rechtlich unterliegen kann, wird durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände bedingt, von denen sogar das vorsichtigste und genaueste Gesetz nur einige bezeichnen kann. Manchmal erhöhen zwei, drei, vier Umstände nach dem Buchstaben des Gesetzes die Schuld, während mehrere andere Umstände vorhanden sind, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen und Rücksicht für den Verbrecher nothwendig machen. Dabei ist die Bedeutung eines und desselben Umstandes nicht immer dieselbe je nach den Bedingungen unter denen er erscheint. Daher sind die Versuche, genau und ein für alle Mal vorherzubestimmen, in welchen Fällen namentlich die Strafbarkeit der That sich um soviel vergrößert oder verringert, nie gelungen; bindende, unbewegliche, todte Gesetzesformeln gerathen häufig in Widerspruch mit den Bedingungen und Forderungen der Wirklichkeit. Der wichtigste Vorzug des mündlichen Gerichtsverfahrens besteht namentlich darin, daß es die Möglichkeit giebt, alle Schattirungen des einzelnen Falles aufzufassen und eine klare und richtige Würdigung der thatsächlichen Eigenthümlichkeiten der That und der Persönlichkeit des Verbrechers zu erlangen. Dieser Vorzug aber wäre in seinen Folgen vernichtet, wenn das Gesetz dem Richter die Möglichkeit nehmen würde, die von ihm erlangte Ueberzeugung von dem Grade der Schuld zu bethätigen, und statt ihm die Bestimmung des Strafmaßes nach seinem innersten Gerechtigkeitsgefühl zu überlassen, ihn durch detaillirte Vorschriften und beengende Rahmen binden wollte, welche zu einem unlösbaren Widerspruch mit dem Gewissen führen.

In gegenwärtigem Gesetze ist das System angenommen, für die Vergehen nur das höchste Maß der Strafe zu bestimmen, dem Richter aber es zu überlassen, dieselbe nach seinem Ermessen zu ermäßigen. Hinsichtlich des Diebstahls konnte dieses Princip nicht ganz durchgeführt werden, sowohl wegen der Wichtigkeit des Schutzes der Eigenthumsrechte, als auch aus dem Grunde, weil die Erfahrung die Nutzlosigkeit der Arbeiten in Besserungs Anstalten nachgewiesen hat, wenn dieselben für sehr kurze Fristen bestimmt werden. Daher ist in dem Gesetze für Diebstahl auch das niedrigste Maß der Strafe bestimmt; darnach ist es aber für unmöglich befunden, den Richter noch mehr zu beschränken, indem er unbedingt verpflichtet wird, bei sogenannten Strafschärfungsgründen, ohne welche selten ein Diebstahl ausgeführt wird, die Strafe zu erhöhen. Ebenso auch in den Fällen, wenn der Diebstahl unter besonderen Strafmilderungsgründen verübt war, ist die Milderung der Strafe bis zur Hälfte durch das Gesetz gestattet, aber nicht verbindlich gemacht. Unter diesen Milderungsgründen ist auch die vollkommene Unbedeutendheit des entwandten Gegenstandes aufgeführt, d. h. wenn der Werth desselben fünfzig Ropfen nicht übersteigt. Diese Regel kann in einigem Widerspruche mit der oben ausgeführten Ansicht über die Ungerechtigkeit, die Strafe nach dem Werthe des Gestohlenen zu bemessen, erscheinen. Dieser Widerspruch ist jedoch nur ein äußerlicher. Der Werth des Diebstahls hängt größtentheils in der That nur vom Zufall ab; es kommt aber nicht selten vor, und die Practik weist nicht wenige Beispiele dafür auf, daß ungebildete Leute sich ein unbedeutendes fremdes Eigenthum aneignen, ohne dieses sogar für widergesetzlich zu halten. Wegen Milderung der im Urtheile bestimmten Strafe unterlegten die Gerichte gewöhnlich solche Fälle zur Begnadigung dem Monarchen;

eine solche Ordnung ist aber sehr beschwerlich: schon von der Unmöglichkeit nicht zu reden, die Kaiserliche Majestät mit so geringen Sachen zu belästigen, ist es nothwendig in Betracht zu ziehen, daß derartige Vorstellungen zu ihrer Entscheidung einige, manchmal sogar mehr Zeit erfordern, als die vom Gesetze bestimmte Frist der Haft. Daher ist in solchen Fällen das Recht der Milderung dem Richter überlassen, der ja ein anderes weit wichtigeres Recht hat, namentlich den Angeklagten für schuldig oder unschuldig zu befinden. (Sent. der II. Abth. S. 73—77.)

## Vierte Abtheilung.

### Von betrügerischer Entwendung, Betrug und Aneignung fremden Besitzthums.

**173.** Wer im Maß und Gewicht beim Verkaufe, Kaufe oder Tausche irgend welcher Waaren oder sonstiger Gegenstände betrügt, dergleichen auch wer sich anderweitige Betrügereien in Beziehung auf Quantität und Qualität einer Waare, oder aber bei Berechnung der für dieselbe zu leistenden Zahlung, oder aber beim Ein- oder Auswechseln von Geld zu Schulden kommen läßt, unterliegt, falls der Werth des entwendeten Gegenstandes dreihundert Rubel nicht übersteigt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu drei Monaten.

**174.** Der in dem Artikel 173 festgesetzten Strafe unterliegen auch Solche:

- 1) die ihnen zur Aufbewahrung, zum Transport, zur Bestellung oder sonstigen Lieferung an irgend Jemanden anvertraute Gegenstände gegen andere vertauschen;
- 2) die durch Mittheilung lügenhafter Nachrichten, oder unter dem Vorwande von vortheilhaften Unternehmungen, vorgeblichen Ausgaben in Bezug auf irgend ein Geschäft, Beisteuern zu wohlthätigen Zwecken, oder durch anderweitige Betrügereien, Jemandem Geld oder sonstige Gegenstände ablocken;
- 3) die nach erhaltener Schuldzahlung weder die Obligation, den Wechsel, die Quittung, die vom Käufer unterschriebene Rechnung herausgeben, noch auch über den Empfang der Zahlung auf diesen Schuldverschreibungen bescheinigen in der Absicht, die bereits einkassirte Summe noch einmal zu fordern;

- 4) die nach voller Bezahlung der Schuld das zur Sicherung des Darlehns gegebene Pfand nicht zurückerstatten, und
- 5) die, ohne dazu Vollmacht zu haben, fremdes bewegliches Eigenthum vermietthen oder zu unentgeltlicher Benutzung überlassen in der Absicht, sich das Miethgeld zuzueignen, oder einen andern gesetzwidrigen Vortheil daraus zu ziehen.

Nach den Criminalgesetzen der Ausg. v. J. 1842 wurde der Betrug mit dem Diebstahl gleich bestraft, während zu dieser Art verbrecherischer Handlungen solche gezählt waren, welche theilweise als Diebstahl, theilweise als Raub gelten müssen: z. B. wenn Jemand einem andern Tressen abtrennt, oder vom Rocco die Schöße abschneidet; wenn Jemand auf dem Markte oder in einer andern Menschenmenge einem andern etwas aus der Tasche zieht oder abnimmt, oder die Mütze abreißt. Die Redacteurs des Strafgesetzbuches vom Jahre 1845 haben diesen wichtigen Fehler unserer Gesetzgebung zurechtgestellt: sie haben darauf aufmerksam gemacht, daß alle obenbezeichneten Arten der Entwendung gar nicht zur betrügerischen Entwendung gehören, deren Kennzeichen gerade in der Entwendung fremden beweglichen Eigenthums mittelst Betruges besteht. Aber auch mit der Ausnahme in das Strafgesetzbuch einer vollkommen richtigen Characterisirung dieses Verbrechens, ist in demselben für die betrügerische Entwendung, selbst für die unbedeutendste, wie z. B. für Betrug an Maß oder Gewicht beim Kauf und Verkauf von Lebensmitteln und Waaren, sowie für den Betrug an Quantität und Qualität derselben, dieselbe Strafe beibehalten, welche durch die Criminalgesetze für Diebstahl bestimmt war, obgleich zwischen diesen beiden Arten des Anschlags auf fremdes Eigenthum, wenn auch einige Aehnlichkeit vorhanden, dennoch ein noch größerer Unterschied sowohl in juristischer Beziehung, als im gewöhnlichen Leben besteht.

Von dem juristischen Standpunkte kann der Betrug dem Diebstahle nicht vollkommen gleichgestellt werden, denn eines der nothwendigen Momente, wodurch der letztere bedingt wird, besteht in der Entwendung des fremden Eigenthums ohne Zustimmung seines Besitzers. Der Betrug aber ist nur bei einer solchen Zustimmung möglich, wenn dieselbe auch durch die List des Betrügers hervorgerufen ist, so ist sie doch ausdrücklich von dem Betrogenen gegeben worden. Unabhängig von diesem wichtigen Unterschiede in der Eigenthümlichkeit der That selbst, ist es nothwendig zu berücksichtigen, daß die Strenge der Strafe immer unter anderem nach dem Grade der Gefährlichkeit bemessen werden muß, welche der bürgerlichen Gesellschaft droht. Es ist sehr schwer, sich gegen einen geschickten und geübten Dieb zu schützen; es ist viel eher möglich dem Betrüge zu entgehen. Bis zu einem gewissen Grade ist der Betrogene fast immer selbst schuld. So sind mit die Hauptgründe der verschiedenen Betrügereien der Leichtsinn, der Unverstand oder die Unvorsichtigkeit derjenigen selbst, die ihnen unterliegen. Aus diesem Grunde glauben viele Criminalisten sogar, daß der größte Theil der Betrügereien gar nicht einer Criminalstrafe unterliegt, sondern nur eine Civilverantwortung zur Folge haben muß. Es ist schwer einer solchen Ansicht vollkommen zuzustimmen, denn der Betrüger hat immer die verbrecherische Absicht, fremdes Eigenthum sich anzueignen; nichts desto weniger muß

anerkannt werden, daß der Betrüger und der Dieb nicht einer vollkommen gleichen Strafe unterliegen können.

Andererseits muß bemerkt werden, daß Betrügereien der verschiedensten Arten und in den mannigfaltigsten Formen ziemlich häufig vorkommen. An Maß und Gewicht betrügen, etwas Untaugliches verkaufen, Geld unter irgend einem Vorwande entlocken, wird von Vielen für etwas ganz Gewöhnliches, durchaus nicht Verbrecherisches gehalten. In den meisten Fällen klagen die Betrogenen nicht, wenn sie sich aber auch manchmal an die Polizei wenden, so beschränkt sich diese darauf, dem Betrüger und dem Betrogenen Einigungsvorschläge zu machen, ohne der Sache weiteren Verfolg zu geben. Nach den Rechenschaftsberichten des Justiz-Ministerii sind in ganz Rußland bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Diebstahlsachen für betrügerische Entwendung im J. 1858 nur 634 und im J. 1859 nur 431 Personen verurtheilt worden (Rechenschaftsbericht für 1858 Seite 22, für 1859 Seite 25). Eine derartige Gleichgiltigkeit hinsichtlich der Verfolgung von Eigenthums-Übertretungen kann durch zu hohe im Gesetze bestimmte Strafen für den Betrug erklärt werden, welche nach dem Volksbewußtsein nicht der Schuld entsprechen und daher, wie dieses gewöhnlich eintritt, größtentheils ohne Anwendung bleiben. In Folge dessen ist in diesem Gesetze, für Betrug, wenn auch dieselbe Strafe wie für Diebstahl, nämlich Gefängnißhaft bestimmt, die Frist derselben ist aber kürzer, namentlich von einem bis zu drei Monaten, wobei dem Richter das Recht gegeben, in einigen Fällen diese Frist bis zu sechs Monaten zu verlängern, bei Strafmilderungsgründen aber bis zur Hälfte herabzusetzen. (Art. 175 und 176.) (Sentiment der II. Abth. S. 77—80.)

**175.** Für die in den Artikeln 173 und 174 bezeichneten Vergehen kann die Strafzeit bis auf sechs Monate verschärft werden:

- 1) sobald dieselben von einem schon einmal wegen Diebstahls oder betrügerischer Entwendung verurtheilten Individuum begangen worden;
- 2) sobald sie auf vorgängige Verabredung mehrerer Personen verübt worden;
- 3) sobald zur Ausführung des Betruges irgend welche besondere Vorbereitungen getroffen worden;
- 4) sobald der Schuldige seiner Stellung oder seinem Amte nach, oder aber in Folge besonderer Beziehungen zu dem von ihm Betrogenen, auch besonderes Zutrauen einflößte;
- 5) sobald dem Betruge ein Unmündiger, Hochbejahrter, Blinder oder Taubstummer erlag;
- 6) sobald zur Ausführung des Betruges auf den Aberglauben berechnete Ceremonien gebraucht worden, und

7) sobald der Betrüger sich für den Bevollmächtigten oder Diener irgend Jemandes ausgab, oder sich einen falschen Namen beilegte.

**176.** Die über den Schuldigen in Grundlage der Art. 173—175 zu verhängende Strafe kann auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn die in diesen Artikeln bezeichneten Vergehen von den in dem Artikel 171 aufgeführten Milderungsgründen begleitet sind. Im Falle des Versuchs zu betrügerischer Entwendung, oder der Theilnahme an einer solchen, ist die in dem Art. 172 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

**177.** Wer fremdes bewegliches Besizthum, das ihm zur Aufbewahrung, zum Transport oder zur Bestellung an irgend Jemanden, oder aber zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut war, sich zueignet oder verschleudert, unterliegt, sobald der Werth des Gegenstandes, welchen er sich zueignet oder den er verschleudert, dreihundert Rubel nicht übersteigt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Falls aber das anvertraute Gut bloß aus Leichtsinne verschleudert worden, und die Schuldigen aus eigenem Antriebe sich verpflichten, den zugesügten Schaden zu vergüten, so unterliegen sie:

dem Arreste nicht über drei Monate.

**178.** Wer gefundene Gelder oder Effecten, oder aber einen auf fremdem Grunde gefundenen Schatz sich aneignet, unterliegt, wenn er weiß, wem der Fund gehört:

einer Geldbuße, die den dreifachen Werth des Fundes nicht übersteigt.

Bei Wiederholung dieses Vergehens, sowie gleichfalls wenn die Schuldigen nicht nur den Eigenthümer des Gefundenen kannten, sondern dasselbe auch noch von ihnen zurückverlangt worden, oder sie wußten, daß über diesen Verlust eine Bekanntmachung auf dem vorschristmäßigen Wege erlassen worden, so können sie verurtheilt werden:

zur Gefängnißhaft auf eine Zeit von zwei Wochen bis zu sechs Monaten.

**179.** Wer nicht im Verlaufe von drei Wochen über einen Fund an Geld oder Effecten, deren Eigenthümer unbekannt ist, in vorschristmäßiger Weise Anzeige macht, unterliegt:

einer die unterschlagene Geldsumme oder den Werth der Effecten nicht übersteigenden Geldbuße.

**180.** Diejenigen, welche wissentlich gestohlenen oder durch Betrug erlangtes Gut kaufen oder als Pfand annehmen, unterliegen:

dem Arreſte nicht über drei Monate, oder einer Geldbuße im Betrage von nicht mehr als dreihundert Rubeln.

Werden aber die in diesem Artikel bezeichneten Vergehen gewerbmäßig betrieben, so sind die Schuldigen wie für Diebstahl zu bestrafen.

**181.** Mittelft Urtheilsſpruchs der allgemeinen Gerichte werden die Strafen wegen Diebstahls, betrügerischer Entwendung und Aneignung oder Verschleuderung fremden Besizthums über die Schuldigen verhängt:

1) sobald diese verbrecherischen Handlungen von Adeligen, Welt- und Kloster-Geistlichen, oder Ehrenbürgern begangen worden sind, in allen Fällen ohne Ausnahme, und

2) sobald sie von Personen der übrigen Stände zum dritten Male verübt worden, oder obſchon zum ersten oder zweiten Male, jedoch einen Gegenstand betreffen, dessen Werth dreihundert Rubel übersteigt, oder endlich von Umständen begleitet sind, die in den Artikeln 254—262, 263 (Thl. 2)—266, 268, 2226—2234, 2240, 2244, 2253 (Thl. 2), 2254, 2259, 2262 und 2263 des Strafgeſebuches (Ausgabe v. J. 1857) sich vorgeſehen finden.

Die in den Artikeln 169—177 dieses Geſezes für Diebstahl, Betrug und Aneignung fremden Eigenthums bestimmte Strafe der Gefängnißhaft erscheint hinreichend nur für Personen der niederen Stände, es ist unzweckmäßig, die Wirkung dieser Artikel auch auf Edelleute und Personen der anderen privilegirten Klassen auszudehnen, welche, nachdem sie sich mit einem Verbrechen besleckt, das dem Ehrgefühl zuwider, nothwendig die ihnen dem Stande nach gehörigen besonderen Rechte und Vorzüge verlieren müssen. Nach Art. 291 der Criminalprozeßordnung gehören Sachen wegen Verbrechen und Vergehen, die Strafen nach sich ziehen, welche mit Verlust oder Einschränkung von Standesrechten verbunden sind, vor das Bezirksgericht mit Geschworenen. In Uebereinstimmung hiemit und nach dem Art. 181 wird Personen der privilegirten Stände die Strafe für Diebstahl, Betrug und Aneignung fremden Eigenthums mittelft Urtheile der allgemeinen Gerichtsbehörden erkannt. Zugleich ist es der größeren Klarheit wegen für zweckmäßig befunden, in diesem Artikel alle diejenigen Fälle aufzuführen, in denen Sachen über Diebstahl und Betrug nicht der Jurisdiction der Friedensrichter-Institutionen unterliegen. (Journal vom 30. September 1864 S. 15.)

Unterzeichnet: Vorſizender des Reichsraths Fürst **Paul Sagarin.**

# Beilagen

## zum Artikel 16, Anmerkung.

---

### Beilage I.

(Artikel 1126 der Criminalproceßordnung vom 20sten November 1864).

Im Falle des Zusammentreffens verschiedener verbrecherischer Handlungen, wird die dem Angeschuldigten für Uebertretung der Reglements über Kronverwaltungen auferlegte Geldbuße nicht durch Strafen für anderweitige Verbrechen oder Vergehen gedeckt, und falls diese Geldbuße zur Zahl der in der Beilage zum Artikel 1124 der Criminalproceßordnung vom 20. November 1864 (s. unten) bezeichneten Beahndungen gehört, auf administrativem Wege verhängt, unabhängig von den auf gerichtlichem Wege dem Schuldigen für andere Geseßwidrigkeiten angedrohten Strafen und Bußen.

---

### Beilage II.

(Beilage zum Artikel 1124 der Criminalproceßordnung vom 20sten November 1864).

**Von den unmittelbar der Competenz der Kronverwaltungen unterliegenden Sachen.**

Unmittelbar der Competenz der Kronverwaltungen unterliegen folgende Sachen:

#### **I. Die Erhebung der Getränksteuer betreffend.**

1) Die ohne Wissen der Obrigkeit erfolgte Errichtung von Brennereien zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und

Spiritus durch Personen, die dem Gesetze nach zur Bereitung accisepflichtiger Getränke berechtigt sind (Getränksteuer-Reglem., nach d. Forts. v. 1863, Art. 366).

2) Die unrichtige Buchführung in den Brennereien, die nicht rechtzeitige Ablieferung der Duplikate dieser Bücher an die Accise-Verwaltung, die Ertheilung fehlerhaft angefertigter Atteste (Scheine), und anderweitige Uebertretungen der Vorschriften für die Rechenschaftsablegung über Bereitung accisepflichtiger Getränke und Ablaffung derselben aus den Brennereikellern in den Verkauf, sobald hierbei weder Unterschleif in Bezug auf abgelassene Partien, noch sonstige der Getränke-Accise zum Nachtheile gereichende Handlungen vorgekommen (ebendas., Art. 376).

3) Die nicht rechtzeitige Ablaffung der Getränke aus den Brennereien in deren Keller (ebendas., Art. 377).

4) Der Verkauf accisepflichtiger Getränke auf Märkten und an Hafensplätzen, aus Fuhrn und Böten, in Partien unter den für diesen Handelszweig festgesetzten Quantitäten (ebendas., Art. 384).

5) Die Fälle, wo an den Brennereien oder Schenkwirthschaften die vorschriftmäßigen Aushängeschilder, oder in solchen Betriebsanstalten der Schein über das Recht zur Getränkebereitung und das erforderliche Patent nicht so angebracht sind, daß sie von Jedermann gesehen werden können (ebendas., Art. 406 und 407).

## II. Die Verwaltung der Tabacks-Accise betreffend.

1) Das Aufbewahren von nicht mit Banderollen versehenem Taback in für den Verkauf dieser Waare bestimmten Magazinen (Tabacks-Accise-Reglem., nach d. Forts. v. 1863, Art. 175).

2) Die Fälle, wo Tabacksfabrikanten Magazine für den Engros-Verkauf mit Banderollen versehenen Tabacks in der Weise anlegen, daß diese Magazine mit den Tabacksfabriken eine Communication haben (ebendas., Art. 176).

3) Der Verkauf von Russischem Rohtaback oder unter der gesetzlich verordneten Quantität zubereiteten Partien Tabacks aus für den Engros-Verkauf bestimmten Niederlagen, oder aber der aus Fabriken vorgenom-

mene Verkauf von Rohtaback in jeder beliebigen Quantität, von zubereitetem dagegen in Mengen von weniger als zehn Pfund, oder von Cigarren in der Zahl von weniger als tausend Stück (ebendas., Art. 178).

4) Die Fälle, wo Inhaber von Tabacksfabriken und Niederlagen die Accise-Controllbücher nicht führen, oder bei Führung derselben die bestehenden Vorschriften unbeachtet lassen, desgleichen auch die Frachtbriefe, Zoll- und Speditions-Zettel, mit welchen sie den Taback empfangen haben, nicht aufbewahren oder dieselben verheimlichen (ebendas., Art. 179).

5) Der Fall, wo eine Tabacksfabrik, Niederlage oder sonstiges Magazin, in welchem Taback verkauft wird, nicht über jedem seiner Eingänge ein Aushängeschild hat (ebendas., Art. 183).

6) Der Handel mit Taback ohne vorschriftmäßigen Acciseschein, desgleichen aber auch der Handel mit ausländischem Taback auf Grund eines für eine Tabacksbude ausgestellten Scheines (ebendas., Art. 184).

7) Das Aufbewahren leerer Cigarren-Kisten und anderer Tabacksbekältnisse in Magazinen, Buden und Läden (ebendas., Art. 185).

8) Das Gestatten des Tabackrauchens in Wirthschaften, welche keinen Schein besigen, auf Grund dessen das Rauchen an Ort und Stelle erlaubt ist (ebendas., Art. 186).

### III. Die Verwaltung der Runkelrübenzucker-Accise betreffend.

1) Die Fälle, wo die Anzeige mit dem Gesuche um Ausstellung eines Patentscheines nach dem 1sten August eingereicht und ihr entweder kein Bericht, oder ein fehlerhaft zusammengestellter, oder der Bericht nicht in zwei Exemplaren beigelegt worden (Allerh. best. Reglem. über Runkelrübenzucker-Accise v. 26. Nov. 1863, Art. 59).

2) Der Fall, wo eine Betriebsanstalt vor Empfang des Patentscheines in Gang gebracht worden (ebendas., Art. 57).

3) Der Fall, wo von der für die Führung und Aufbewahrung des Betriebs-Journals festgesetzten Ordnung abgewichen worden (ebendas., Art. 60).

4) Der Fall, wo die Führung des Betriebs-Journals gänzlich unterlassen, oder dasselbe vernichtet worden (ebendas., Art. 61).

**IV. Die Zollverwaltung betreffend.**

1) Die innerhalb des Bereichs der Zollämter constatirten Uebertretungen der Zollbestimmungen, sobald für dieselben im Gesetze Geldbußen, Vernichtung oder Confiscation von Waaren oder sonstigen Gegenständen festgestellt sind, und zwar in Betreff folgender Fälle:

a) wenn in den Zolldocumenten angegebene und in der Gewalt der Zollämter befindliche ausländische Waaren und Effecten, in Grundlage des Zoll-Reglements, der Confiscation oder Vernichtung unterliegen (Zoll-Reglem., Art. 556, 559, 565, 570, 705, 713, 718—721, 725, 849, 851, 914, 1229, 1236, 1528, 1555, und nach d. Forts. v. 1863 Art. 1516);

b) wenn innerhalb des Bereichs der Zollämter, bei Besichtigung von Fahrzeugen, Waaren oder Passagier-Effecten, Ein- und Ausfuhr-Artikel und Waaren entdeckt worden, die in den Zolldocumenten nicht declarirt oder von den Reisenden verheimlicht waren (Zoll-Reglem., Art. 487, 539—546, 649, 818, 903, 927, 1135, 1146, 1183, 1185, 1186, 1188, 1224, 1247, 1253, 1341, 1357, 1374, 1380, 1517, 1542, 1544, 1561, 1562, 1573, 1576, 1580, und nach d. Forts. v. 1863 Art. 985, 986, 1231, Anm. 2, und 1577), und

c) wenn die zur Verhütung heimlichen Transports von Waaren oder anderen Gegenständen bestehenden Zollvorschriften außer Acht gelassen, und dergleichen im Bereiche der Zollämter entdeckt worden (Zoll-Reglem., Art. 402, 405, 419—421, 424, 425, 432, 433, 439, 441, 449, 457, 464, 476, 485, 491, 498, 519, 522, 523, 525, 536, 664, 680, 684, 694, 775—777, 789, 790, 792, 794, 806, 883—887, 889, 890, 891, 895, 899, 901, 909, 912, 977—980, 982, 983, 1056, 1078, 1122, 1141, 1432, und nach der Forts. von 1863 Art. 439, 594, 886, 974, 981 und 1346; Handelsges., nach d. Forts. v. 1863 Art. 784, und Senats Ukas (im 1. Departement) v. 3. März 1864, Nr. 120).

2) Der Fall, wo zur Ein- und Ausfuhr erlaubte oder verbotene Waaren und Effecten innerhalb des Grenzrayons ohne Frachtführer angehalten worden, und die Eigenthümer oder deren Bevollmäch-

tigte nicht in der gesetzlichen Frist Klage über unrechtmäßiges Anhalten erhoben haben (Zoll-Reglem., Art. 1540, 1547, 1564, 1618, 1620, 1712 und 1713).

3) Der Fall, wo Waaren und Getränke absichtlich an solche Ufer des Gouvernements von Archangelsk gelandet worden, an welchen ihre Einfuhr verboten ist (Zoll-Reglem., Art. 928 und 1311).

#### V. Die Verwaltung der Forsten betreffend.

1) Die Fälle von freiwilliger Anzeige, daß Holz über die erlaubte Stückzahl der Bäume und die gestatteten Dimensionen derselben hinaus gefällt worden, sobald nicht mehr als zehn Bäume auf hundert über die erlaubte Zahl gehauen worden sind (§ 20 der am 9. April 1863 Allerhöchst bestätigten Verordnung über Beahndungen und Strafen wegen Uebertretung des Reglements für Kronforsten).

2) Der Fall, wo auf ein Billet abgelassenes Holz vor dessen Besichtigung weggeführt worden, sobald über Vorschriftmäßigkeit der Fällung selbst kein Zweifel besteht (ebendas., § 22).

3) Die Fällung von Holz nach Ablauf des im Billete bestimmten Termines (ebendas., § 23).

4) Die Fälle von freiwilliger Anzeige eines Ueberschusses bei gestatteter Anfertigung von Waldfabrikaten, sobald derselbe zehn Procent nicht übersteigt (ebendas., § 28).

5) Der Fall, wo zubereitete Holzmaterialien nicht zu dem im Billete bestimmten Termine aus dem Walde geführt worden (ebendas., § 30).

#### VI. Die Postverwaltung betreffend.

1) Die Versendung von flüssigen, brennbaren und Farbe-Stoffen mit der Post (Strafgeszb. v. J. 1857, Art. 1595).

2) Die Nichtanzeige über die Einlage von Geld oder Effecten in Briefen oder Sendungen, bei deren Aufgabe auf die Post (ebendas., Art. 1606).

3) Die Verheimlichung der Einlage von Briefen und Schriften in Sendungen mit Effecten, in Couverts oder Pакten (ebendas., 1607).

4) Die Einlage von Privat-Briefen, Documenten und Sendungen in mit der Post zu befördernde Kroncouverts und Sendungen, wie auch die besondere Versendung derselben unter Kronsiegel (ebendas., Art. 1608).

5) Das heimliche Ausführen von Briefen ins Ausland (ebendas., Art. 1609).

### VII. Das Reglement über Handels- und Gewerbebetrieb betreffend.

1) Die Eröffnung eines Gasthauses, oder sonst einer derartigen Wirthschaft, ohne den vorschristmäßigen Schein gelöst und einen Contract geschlossen zu haben (Strafgesetzb. v. J. 1857, Art. 1661 und 1662).

2) Der Fall, wo in einem Kaufladen das Billet über die Berechtigung zum Handelsbetriebe nicht so angebracht ist, daß es von Jedermann gesehen werden kann (ebendas., Art. 1572).

3) Der Fall, wo von Kaufleuten Commis, Commissionäre oder Ladenburschen angestellt worden, denen das Recht zum Handelsbetriebe abgeht, oder wo ein Commis unter dem Namen eines Arbeiters gehalten wird (ebendas., Art. 1689 und 1690).

4) Der Verkauf von Stempelpapier ohne besondere Genehmigung der Regierung (ebendas., Art. 641).

Anmerkung. Die von einer Kronverwaltung wegen einer der in den §§

I—VII bezeichneten Uebertretungen auferlegten Geldbußen werden, falls der Schuldige nicht im Stande ist, sie zu erlegen, niemals in Gefängnißstrafen auf Grund des Artikels 92 des Strafgesetzbuches (Ausgabe v. J. 1857) umgewandelt.

## Druckfehler.

- Seite 1 Zeile 4 v. o. ist statt: das Project — „die Vorschläge“ zu lesen.  
S. 3 Z. 6 v. u. ist statt: ... dieselben wie im ... — ... dieselben wie  
„die“ im ... zu lesen.  
S. 4 Z. 4 v. u. ist statt: der höheren — „einer“ höheren zu lesen.  
S. 9 Z. 10 v. o. ist statt: und an anderen — und „den“ anderen zu lesen.  
S. 11 Z. 7 v. o. ist statt: desselben — „des soeben,“ zu lesen.
-